

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 1997

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit	5
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	5
1.2 Neuere Entwicklungen in der Arbeit des Ausschusses	6
1.2.1 Frauenspezifische Petitionen	6
1.2.2 Petitionsrecht im Bereich der Telekommunikation und des Postwesens	7
1.2.3 Entschädigung von NS-Opfern	7
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses	8
1.4 Ausübung der Befugnisse	9
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	11
1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder	12
1.7 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	13
2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger	15
2.1 Bundeskanzleramt	15
2.1.1 Begrüßungsansprache der Ehefrau des Bundeskanzlers	15
2.2 Auswärtiges Amt	16
2.2.1 Kein Visum für Ehefrau eines Strafgefangenen	16
2.2.2 Kein Besuchervisum für türkische Großmutter	16
2.3 Bundesministerium des Innern	17
2.3.1 Rückführung der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge	18
2.3.2 Bleiberecht für abgelehnte Aussiedlerin	18
2.3.3 Anerkennung des „letzten“ Familienmitglieds als Aussiedler	18
2.3.4 Folter keine „Ermittlungsmaßnahme im weitesten Sinne“	19

	Seite	
2.3.5	Einbürgerung eines iranischen Staatsangehörigen	19
2.3.6	Forderung nach Zulassung der doppelten Staatsangehörigkeit bei Kindern und Ehepartnern von Deutschen	19
2.3.7	Reform des Staatsangehörigkeitsrechts	20
2.3.8	Einbürgerung einer makedonischen Staatsangehörigen	20
2.3.9	Schließung der Außenstelle Mühlhausen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge	21
2.3.10	Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften	21
2.3.11	Diskriminierung einer schwerbehinderten Angestellten im öffentlichen Dienst	22
2.3.12	Beihilfe bei häuslicher Pflege	22
2.4	Bundesministerium der Justiz	23
2.4.1	Keine Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber Angehörigen der Alliierten Streitkräfte	23
2.4.2	Kein Schadensersatz trotz Verstoßes gegen die EU-Richtlinie über Pauschalreisen	23
2.4.3	Entkriminalisierung bei geringwertigen Gütern	23
2.4.4	Keine Überstellung eines Strafgefangenen nach Deutschland bei einer im Ausland verhängten Haftstrafe von 99 Jahren	24
2.4.5	Reform des Kindschaftsrechts	24
2.4.6	Änderung des Familiennamens auch bei volljährigen Kindern	25
2.4.7	Anrechnung von Pflegegeld auf den Unterhalt	25
2.4.8	Abschaffung der Formel „Im Namen des Volkes“?	25
2.5	Bundesministerium der Finanzen	27
2.5.1	Beendigung der militärischen Nutzung eines Truppenübungsplatzes?	27
2.5.2	Verzicht auf Restschuld	28
2.5.3	Verzicht auf Zinsforderung	28
2.5.4	Veräußerung einer bundeseigenen Wohnung an eine Familie mit zwei Pflegekindern	29
2.5.5	Dienstbezüge von Zollbeamten auf Probe in den neuen Bundesländern	29
2.5.6	Festsetzung von Vermögenssteuer im Jahre 1997	30
2.5.7	Pflicht zur Zahlung von Kirchensteuer trotz erklärtem Austritt gegenüber der SED	30
2.5.8	Keine Volksabstimmung über die Einführung des Euro	31
2.6	Bundesministerium für Wirtschaft	31
2.6.1	Zu hohe Pflichtbeiträge zu den Industrie- und Handelskammern?	31
2.7	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	32
2.7.1	Lebendtransporte von Schlachttieren	32
2.8	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	33
2.8.1	Sozialordnung	33
2.8.1.1	Auszahlung von Rentenansprüchen an Erben	34
2.8.1.2	Witwenrente für eine in Israel lebende Petentin	34

	Seite	
2.8.1.3	Versorgungsrenten für Kriegsverbrecher und ehemalige Angehörige der Waffen-SS	35
2.8.1.4	Zahlung einer Altersrente an eine Verfolgte des Nationalsozialismus trotz verspätet eingereichter Unterlagen	35
2.8.1.5	Ausgleich für Dienstbeschädigungen in der DDR	36
2.8.1.6	Überführung der Sonderversorgung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR in das bundesdeutsche Rentensystem	36
2.8.1.7	Einheitliche Praxis der Rentenversicherungsträger bei der Bewilligung von Leistungen aus dem Sonderversorgungssystem der DDR	37
2.8.1.8	Rentenanwartschaft oder Abfindung für ehemaligen „Zeissianer“?	37
2.8.1.9	Erleichterter Zugang zur Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente ..	38
2.8.1.10	Bewilligung einer unbefristeten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für eine Krebskranke	38
2.8.1.11	Sozialversicherungspflicht pauschal versteuerter Beiträge zur Zusatzversorgung?	39
2.8.1.12	Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme	39
2.8.1.13	Krankenversicherung einer in den Niederlanden lebenden Rentnerin	40
2.8.1.14	Hilfe für Behinderte	40
2.8.1.15	Einschränkungen bei Renten an Vertriebene und Spätaussiedler ..	40
2.8.1.16	Sozialversicherungsabkommen mit osteuropäischen Staaten	41
2.8.1.17	Beschleunigung der Bearbeitung eines Rentenantrages in der Europäischen Gemeinschaft	41
2.8.1.18	Zwangsvollstreckung wegen unberechtigter Beitragsforderungen zur gesetzlichen Unfallversicherung?	41
2.8.2	Arbeitsverwaltung	42
2.8.2.1	Rückforderung einer Überzahlung	42
2.8.2.2	Nachzahlung von Übergangsgeld nach schleppender Bearbeitung	42
2.8.2.3	Wiederaufnahme der Zahlung von Arbeitslosenhilfe	43
2.8.2.4	Mitwirkungspflicht der Arbeitssuchenden an der Beendigung ihrer Arbeitslosigkeit	43
2.8.2.5	Fiktiver Abzug von Kirchensteuer bei der Zahlung von Lohnersatzleistungen	43
2.8.2.6	Arbeitslosengeld für Landtagsabgeordnete	44
2.8.2.7	Umwidmung von Wohnanlagen für Behinderte in Pflegeeinrichtungen	44
2.8.2.8	Arbeitserlaubnis für lettische Pflegerin	45
2.8.2.9	Anrechnung von Urlaubstagen auf eine Kur	45
2.8.2.10	Warnhinweis vor Elektrosmog auf Heizdecken?	45
2.9	Bundesministerium für Verkehr	46
2.9.1	Instandsetzung von Ufermauern im Stadtgebiet von Grabow bei Schwerin	46
2.9.2	Bußgeld gegen LKW-Fahrer wegen Verstoßes gegen höchstzulässige Lenkzeit	46
2.10	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	47
2.10.1	CASTOR-Transport	47

	Seite
2.11 Bundesministerium für Post und Telekommunikation	48
2.11.1 Unkorrekte Arbeitsweise einer Niederlassung der Deutschen Telekom AG	48
2.11.2 Schnelle Installation eines Telefonanschlusses aus beruflichen Gründen	48
2.11.3 Keine Anrechnung des Erziehungsurlaubs auf die Beurlaubung nach dem Beamtenrecht	49
2.11.4 Kein Verlust der Zahlung von Sonderzuschlägen nach Ableistung des Wehrdienstes	49
2.12 Bundesministerium der Verteidigung	50
2.12.1 Verlegung des Katholischen Militärbischofsamtes von Bonn nach Berlin	50
2.12.2 Mangelhafte Unterbringung eines Unteroffiziers in einer Kaserne	50
2.12.3 Einberufung zum Grundwehrdienst aufgrund von Arbeitslosigkeit	51
2.12.4 Beendigung eines Ausbildungsvertrages aufgrund der Ableistung des Grundwehrdienstes	51
2.12.5 Heimatnahe Beschäftigung eines Beamten des technischen Dienstes aus familiären Gründen	51
2.12.6 Anerkennung eines belgischen Dienstgrades in der Bundeswehr	52
2.13 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ...	53
2.13.1 Kurzfristige Einberufung zum Zivildienst	53
2.13.2 Zurückstellung vom Zivildienst wegen Fortführung des elterlichen Gewerbebetriebes	53
2.14 Bundesministerium für Gesundheit	54
2.14.1 Familienversicherung für Flüchtlingskinder	54
2.14.2 Zahnersatz für Kinder	55
2.14.3 Implantologische Leistungen	55
2.14.4 Mutterschaftsgeld bei Frühgeburten	55
2.14.5 Kostenerstattung für medizinische Leistungen im Ausland	56
2.14.6 Geschütztes Vermögen Behinderter nach Sozialhilferecht?	56
2.14.7 Entschädigungsforderungen wegen verseuchter Impfstoffe	57
2.14.8 Verbot von Formaldehyd für mobile Toiletten	57
2.14.9 Pyrethroide Wirkstoffe in Lebensmitteln	58
2.15 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	59
2.15.1 Einbau von Wasserzählern in Mietwohnungen	59
2.15.2 Abriß des Palastes der Republik in Berlin?	59
2.16 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	60
2.16.1 „BAföG“-Studienförderung durch ein verzinsliches Bankdarlehen	60
2.16.2 Rückzahlung der Ausbildungsförderung für die Zeit des Praktikums in den USA	60

1. Allgemeine Bemerkungen über die Ausschubarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 1997 gingen beim Petitionsausschuß 20 066 Eingaben ein. Gegenüber dem Vorjahr mit 17 914 Petitionen bedeutet dies wieder einen Anstieg der Neueingänge um 2 152 Petitionen oder um 12,01 v. H. Damit wird der sich in den zurückliegenden Jahren abzeichnende Trend bestätigt: Die Anzahl der Eingaben liegt seit der deutschen Vereinigung im Jahre 1990 jährlich um die 20 000 Eingaben (1993: 20 098, 1994: 19 526, 1995: 21 291).

Die vorgenannten Zahlen beziehen sich ausschließlich auf neu eingehende Petitionen. Sie spiegeln das Arbeitsvolumen der Mitglieder des Ausschusses sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschußdienstes, der Verwaltung des Petitionsausschusses, nur unvollkommen wider. Denn hinzuzählen ist insbesondere die Anzahl der abschließend behandelten Petitionen, die sich im Jahre 1997 auf 19 653 beläuft. Außerdem sind die Nachträge der Bürgerinnen und Bürger zu erwähnen, die Zugänge also, in denen das Anliegen präzisiert oder erweitert wird. 14 671 solcher Nachträge im Jahre 1997 bedeuten damit auch einen beträchtlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand (vgl. hierzu die statistischen Angaben im Anhang, Anlage 1, A., B. und D.).

Die Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages hat dieses Arbeitsvolumen mit einer Personaldecke von etwa 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bewältigen, wobei es sich dabei um ca. 65 Ganztagskräfte und 24 Teilzeitkräfte handelt. Wenngleich die Zahl der Neueingänge im Berichtszeitraum wieder angestiegen ist, sieht sich die Unterabteilung Petitionen und Eingaben in der Situation, Personaleinsparungen, wie sie derzeit nahezu in allen Verwaltungen in Bund, Ländern und Gemeinden vorgenommen werden, durchzuführen. Damit dies unter größtmöglichem Erhalt des Services für die Bürgerinnen und Bürger erfolgt, hat im Berichtszeitraum eine Organisationsuntersuchung des Ausschußdienstes über die Möglichkeiten einer Straffung der Verfahrensabläufe mit dem Ziel der Personaleinsparung stattgefunden. Durch eine Umstrukturierung sollen die Arbeitsabläufe so optimiert und umgestaltet werden, daß die notwendigen Personaleinsparungen erbracht werden können. Das Konzept ist mit Ablauf des Berichtszeitraums fertiggestellt worden; es wird nun seit Beginn des Jahres 1998 schrittweise umgesetzt wird.

Schaut man sich die Verteilung der Petitionen auf die jeweiligen Bundesministerien an, so fällt auf, daß nach wie vor das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) mit 6 390 Petitionen das Ressort mit den bei weitem meisten Eingaben darstellt. Der prozentuale Anstieg mit 33,51 v. H. ist hier erheblich. Gemessen am Gesamtvolumen der eingegangenen Petitionen entfallen auf das BMA fast 40 v. H. der

Eingaben. Mit einem etwa gleich hohen prozentualen Anteil am Gesamtaufkommen der Eingänge sind das Bundesministerium des Innern (BMI) mit 2 044 und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit 2 036 Petitionen zu nennen. Bemerkenswert hierbei ist der Anstieg der Petitionen, die dem Sachgebiet „Wiedergutmachung Nationalsozialistischen Unrechts“ zuzuordnen sind; diese fallen ganz überwiegend in die Zuständigkeit des BMF. Gab es im Jahre 1996 noch 43 Eingaben in diesem Themenbereich ist diese Zahl im Berichtszeitraum auf 126 angewachsen und hat damit eine Steigerung von fast 200 v. H. erfahren. Auffällig ist auch die Zahl der Petitionen, die das Bundesministerium für Gesundheit betreffen. Dieses Ressort gehört nun zu den fünf Ministerien, die eine vierstellige Eingabenzahl zu verzeichnen haben. Hier sind die Petitionen von 967 im Jahre 1996 auf 1 650 im Berichtszeitraum angewachsen.

Rückgänge betreffen insbesondere das Bundesministerium für Post und Telekommunikation mit einer Abnahme um mehr als 50 v. H. und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit einem Rückgang von etwa 40 v. H. Auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat ein Rückgang von mehr als 40 v. H. zu verzeichnen. In absoluten Zahlen fällt dies allerdings nicht ins Gewicht (im Jahre 1997 9 Petitionen, im Jahre 1996 16 Petitionen). Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung spielt für den Petitionsausschuß von jeher eine weniger bedeutende Rolle. Im Jahre 1997 hatten diese Eingaben neben entwicklungspolitischen Einzelthemen im Umweltbereich vor allem personelle Förderungsmaßnahmen zum Gegenstand.

Auch die Zahl der Sammelpetitionen, also der Petitionen, die mit einer Unterschriftenliste eingereicht werden, ist von 1 301 Petitionen im Jahre 1996 auf 1 512 Eingaben im Jahr 1997 angestiegen. Die Anzahl der hierdurch eingereichten Unterschriften ist von 897 475 auf 1 445 345 Unterschriften angewachsen. Im Gegensatz hierzu sind die Massenpetitionen, also Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt (z. B. Postkartenaktionen), von 1 558 576 auf 431 433 Unterschriften zurückgegangen. Bei Massen- und Sammelpetitionen dominierten die Themenbereiche gesetzliche Krankenversicherung, die Forderung nach Verschärfung der Strafmaßnahmen bei Sexualverbrechen sowie der Forderung nach einer gentechnikfreien Landwirtschaft. Natürlich beschäftigte auch die Rechtschreibreform den Petitionsausschuß. Hier wurden ca. 20 000 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern gezählt, die sich gegen eine solche Reform aussprachen.

Die Anzahl der Bitten zur Gesetzgebung ist im Verhältnis zu den Beschwerden, also den Eingaben, die

sich gegen das konkrete Handeln einer Behörde richten, beträchtlich angewachsen. Wurden im Jahre 1996 noch 4 865 Bitten gezählt, so sind es 7 560 Legislativpetitionen im Jahre 1997. Demgegenüber ist sogar die Anzahl der Beschwerden von 13 049 Petitionen im Jahre 1996 auf 12 506 im Jahre 1997 zurückgegangen. In mehr als ein Drittel der eingehenden Petitionen wird der Ausschuß also aufgefordert, eine Gesetzesänderung zu bewirken.

Auffällig ist nach wie vor die Anzahl der Petitionen, die aus den neuen Bundesländern kommen, im Vergleich zu der Anzahl der Petitionen aus dem alten Bundesgebiet. Um hier einen Vergleich anzustellen, muß man sich die Anzahl der Petitionen vor Augen führen, die auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Landes durchschnittlich entfällt. Das Land mit den wenigsten Eingaben, nämlich mit 129, ist hiernach Bayern. Nordrhein-Westfalen ist von den westlichen Bundesländern mit 228 Eingaben pro eine Million der Bevölkerung der „Tabellenführer“.

Demgegenüber fallen die Zahlen in den östlichen Bundesländern erheblich höher aus. Thüringen ist mit 357 Petitionen, gerechnet auf eine Million Bürgerinnen und Bürger, das Land mit den vergleichsweise wenigsten Eingaben. In Brandenburg wurden 527 Petitionen gezählt, was einen Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr von 77,76 v. H. ausmacht. Nach wie vor, auch wenn man die Zahlen aus der Zeit vor der deutschen Einigung vergleicht, ist jedoch die Bevölkerung von Berlin die „petitionsfreudigste“. Hier wurden 558 Eingaben auf eine Million Berlinerinnen und Berliner gezählt.

1.2 Neuere Entwicklungen in der Arbeit des Ausschusses

1.2.1 Frauenspezifische Petitionen

Wie bereits in den Vorjahren wurde auch im Berichtszeitraum den ressortübergreifenden Petitionen zum Thema „Gleichstellung von Frau und Mann“ viel Beachtung geschenkt.

Mehrere Petitionen lagen dem Ausschuß zum Thema frauenspezifische Asylgründe vor. Viele Flüchtlingsinitiativen rügten, daß im Asylverfahren die geschlechtsspezifische Verfolgung bislang zu wenig berücksichtigt werde. Zudem sollten die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Asylverfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung Ausländischer Flüchtlinge (BAFl) besser geschult bzw. bei asylsuchenden Frauen möglichst nur weibliche Anhearerinnen eingesetzt werden.

Darüber hinaus sollten Abschiebeschutzregelungen jenseits des Asyls geschaffen werden. Alleinstehende Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden waren und dadurch den Schutz in ihren Familien im Herkunftsland verloren hatten, sollten in bestimmte Länder nicht mehr abgeschoben werden können. Bei der Beratung dieser Petitionen hatte der Ausschuß konstatiert, daß zwar in letzter Zeit insbesondere im Bundesamtsverfahren eine Reihe von Verbesserungen durchgeführt worden sind. Gleichwohl seien weitere

Anstrengungen erforderlich, um Opfer von geschlechtsspezifischen Verfolgungen besser zu schützen.

Wie bereits in den Vorjahren gab es auch im Jahr 1997 zahlreiche Eingaben für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen, die mit einem Deutschen verheiratet sind. Teilweise wurde den Anliegen durch die Novellierung des Ausländergesetzes entsprochen, das bei außergewöhnlichen Härtefällen auf das Erfordernis einer bestimmten Ehedauer nunmehr vollständig verzichtet.

Nicht nachvollziehbar für viele Mütter und Väter war eine Regelung im Einkommensteuergesetz, die das Kindergeld betraf. In einer Vielzahl von Fällen, bei denen die Eltern nicht mehr zusammenlebten, hatten Finanzämter das Kindergeld zurückgefordert, und zwar von dem Elternteil, der das Geld weiter ausgezahlt bekommen hatte, jedoch nicht (mehr) mit dem Kind zusammenlebte. Zwar hatten die Betroffenen, in der Regel die Väter, das Kindergeld an die Mütter der Kinder weitergeleitet. Gleichwohl wurden sie von den Finanzämtern um Rückzahlung der geleisteten Kindergeldbeträge gebeten. Andererseits erhielten die Kindergeldberechtigten, also die Mütter, das Kindergeld rückwirkend für nur maximal sechs Monate. Durch die Vielzahl der Petitionen wurde sehr schnell deutlich, daß es sich hierbei um eine nicht beabsichtigte Regelungslücke handelte, die auch vom Bundesamt für Finanzen eingeräumt wurde. Hier konnte also schnelle Hilfe geleistet werden. Man werde, so wurde mitgeteilt, dies in den anstehenden Beratungen zur Steuerreform berücksichtigen. Außerdem wurde mitgeteilt, daß die Rückforderungsbescheide der Finanzämter nicht vollzogen werden.

Immer wieder beschäftigt sich der Petitionsausschuß auch mit Forderungen, das soziale Ehrenamt nicht nur in „Sonntagsreden“ anzuerkennen, sondern auch Verbesserungen vor allem im Hinblick auf die berufliche Freistellung, den Aufwendersersatz, die steuerliche Absetzbarkeit sowie die rentenrechtliche Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit einzuführen.

Auch das Unterhaltsvorschußgesetz ist für viele Mütter, vor allen Dingen Alleinerziehende, ein Grund, sich an den Petitionsausschuß zu wenden. Zwar garantiert das Unterhaltsvorschußgesetz einen Mindestunterhalt für das Kind, allerdings nur für die Dauer von sechs Jahren und höchstens bis zum 12. Lebensjahr des Kindes. Der Ausschuß hat hier die Bundesregierung aufgefordert, Verbesserungen im Sinne der Betroffenen in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen miteinzubeziehen.

Die rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten hat den Ausschuß schon mehrfach beschäftigt. Viele Petentinnen hatten die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, auch bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit gefordert. Die Petitionen wurden dem zuständigen Fachausschuß überwiesen, damit dieser die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung im Lichte der Petitionen beraten könne. Nunmehr ist die Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Rentenreformgesetz 1999 neu geregelt. Es sieht im einzel-

nen vor, daß diese Zeiten ab dem 1. Juli 1998 zusätzlich zu den bereits vorhandenen zeitgleichen Beitragszeiten in der Rentenversicherung angerechnet werden.

Ablehnend hingegen hat der Ausschuß andere rentenrechtliche Anliegen beschieden, etwa die Kritik von Frauen, daß grundsätzlich die im Ausland verbrachten Kindererziehungszeiten nicht angerechnet werden oder auch die Kritik an der Anhebung der Altersgrenze bei Altersrenten für Frauen.

Häufig wenden sich auch Interessenverbände oder Initiativen mit der Bitte um Gesetzesänderung an den Ausschuß. So beanstandete ein Verband von Seemannsfrauen, daß deutsche Seeleute auf Seeschiffen, die die Flagge eines anderen Staates führen, zwar voll dem deutschen Einkommensteuergesetz unterliegen, daß sie aber, ebenso wie ihre in Deutschland lebenden Familienangehörigen, von dem deutschen Sozialversicherungsrecht ausgeschlossen sind. Der Petitionsausschuß hat dies als Mißstand anerkannt, dem dringend abgeholfen werden müsse. Hier bleibt noch abzuwarten, wie sich die Bundesregierung zu dem Anliegen stellen wird.

1.2.2 Petitionsrecht im Bereich der Telekommunikation und des Postwesens

Auch wenn das Bundesministerium für Post und Telekommunikation seit Ablauf des Berichtszeitraums nicht mehr existiert, beschäftigen Petitionen in diesem Bereich den Ausschuß nach wie vor. Die Zuständigkeiten werden nunmehr, je nach Schwerpunkt der Eingabe, dem Bundesministerium der Finanzen oder dem Bundesministerium der Wirtschaft zugeordnet. Bei Wettbewerbsverstößen ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Aufsichtsbehörde zuständig. Entsprechend ist bei Petitionen in diesem Bereich die Regulierungsbehörde dem Ausschuß gegenüber auskunftspflichtig.

Bereits in den vergangenen Jahren hatte sich der Petitionsausschuß mit den Auswirkungen der Umwandlung der Postunternehmen in Aktiengesellschaften durch die Postreform II seit dem 1. Januar 1995 befaßt. Der BMPT hatte dem Ausschuß gegenüber stets erklärt, daß Zuständigkeiten und Einwirkungsmöglichkeiten nicht mehr gegeben seien. Das Ministerium leitete die jeweiligen Petitionen an die Deutsche Telekom AG in aller Regel ohne Kommentar weiter, genauso wie es deren Stellungnahmen wiederum unkommentiert an den Petitionsausschuß weiterleitete. Letztlich war aber die weitere Handhabung und der Umfang des parlamentarischen Kontrollrechts in diesem Bereich ungeklärt geblieben.

Anläßlich der Mitberatung eines Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Petitionsrecht und parlamentarische Kontrolle im Bereich der Telekommunikation und des Postwesens“ (Drucksache 13/3327) hatte der Petitionsausschuß den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung gebeten, vor der abschließenden Beratung dieses Antrages eine Klärung der Rechtsfrage herbeizuführen, welche Befugnisse das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, insbesondere bei der

Prüfung von Kundenbeschwerden über fehlerhaftes Handeln der besagten Unternehmen, besitze. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat dem Plenum des Deutschen Bundestages eine Auslegungsentscheidung zu Umfang und Grenzen parlamentarischer Fragerechte einschließlich der Petitionsinformationsrechte vorgelegt, in der durch Aufzählung von Sachgebieten die Zuständigkeitsbereiche des BMPT, der Post AG sowie der Telekom AG abgegrenzt werden sollten (Drucksache 13/6149 Nr. 2). Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen ist diese Auslegungsentscheidung vom Plenum des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 1997 angenommen worden. Gleichzeitig wurde auch der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Petitionsrecht und parlamentarische Kontrolle im Bereich der Telekommunikation und des Postwesens“ beraten. Ebenfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen wurde dieser Antrag abgelehnt.

Schließlich ist das von der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie dreier Abgeordneter dieser Bundestagsfraktion gegen den Bundesminister für Post und Telekommunikation und die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland im März 1997 angestrebte Organklageverfahren zu erwähnen.

Hintergrund dieses Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht ist ebenfalls die Umwandlung der Postunternehmen in Aktiengesellschaften durch die Postreform II seit dem 1. Januar 1995. Mit der Klage wird die Klärung der Frage angestrebt, wie sich diese Reform auf das Petitionsrecht und die ihm korrespondierenden Rechte des Deutschen Bundestages in Petitions-sachen auswirkt. Im Streit steht der Umfang des Rechts des Petitionsausschusses, von der Bundesregierung die zur Bescheidung von Petitionen auf dem Gebiet des Post- und Telekommunikationswesens notwendigen Auskünfte zu verlangen. Anlaß für die Klage hatte insbesondere das Verhalten des Bundesministers für Post und Telekommunikation in mehreren Petitionsfällen gegeben. Die Antragsteller sind der Auffassung, daß das Bundesministerium für Post und Telekommunikation das Petitionsinformationsrecht des Deutschen Bundestages und des seine Rechte wahrnehmenden Petitionsausschusses verletzt habe, indem es unter Berufung auf fehlende Einflußmöglichkeiten der Bundesregierung Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses nicht bearbeitet habe.

Wann eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergeht, ist derzeit nicht absehbar.

1.2.3 Entschädigung von NS-Opfern

Im Jahre 1997 hat sich der Petitionsausschuß mehrfach mit der Frage der Entschädigung von Opfern der Nationalsozialistischen Gewaltherrschaft befaßt.

In einer Petition, die sowohl von in Tschechien und in der Slowakischen Republik lebenden Personen als auch von Bürgerinnen und Bürgern aus der Bundesrepublik Deutschland eingereicht worden war, wurde eine individuelle Entschädigung für die überlebenden Opfer des Holocaust in der ehemaligen

Tschechoslowakei gefordert. Auf einer Delegationsreise in die Tschechische Republik suchte der Petitionsausschuß das Gespräch mit diesen Menschen. Er knüpfte auch Kontakte zu der Stiftung „Theresienstädter Initiative“ (vgl. die Ausführungen zu 1.7 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene). An dieser Reise nahm die Vorsitzende des Petitionsausschusses, die stellvertretende Vorsitzende, der Obmann der Fraktion der CDU/CSU sowie weitere Mitglieder des Petitionsausschusses teil. Es kam zu einem intensiven Meinungs austausch über die Gestaltungsmöglichkeiten der Entschädigung für tschechische NS-Opfer. Seitens der „Theresienstädter Initiative“ wurde immer wieder betont, daß ein Weg gefunden werden müsse, tschechischen NS-Opfern eine individuelle Entschädigung zukommen zu lassen. Die Zeit dränge und die Sterberate der Opfer steige. Angebote, für die NS-Opfer als globale Entschädigung Altersheime und Sanatorien zu bauen, wie sie im Rahmen des deutsch-tschechischen Zukunftsfonds diskutiert werden, seien nicht annehmbar. Diese Hilfe käme viel zu spät und würde zudem die Opfer aus ihrer gewohnten Umgebung reißen. Unter den Mitgliedern dieser Delegationsreise bestand Einvernehmen, daß eine individuelle Lösung für die Entschädigung gefunden werden müsse, obwohl das Wort „Entschädigung“ in der deutsch-tschechischen Erklärung an keiner Stelle verwandt worden sei. Eine solche Entschädigung könne dabei durchaus über eine mit Mitteln des Zukunftsfonds einzurichtende Stiftung oder über ein Sozialwerk erfolgen.

Im Berichtszeitraum sprach sich der Ausschuß auch für eine Verbesserung der Entschädigung für Zwangssterilisierte aus. Eine Initiative von „Euthanasie“-Geschädigten hatte sich mit ihrer Forderung nach Verbesserungen der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von Nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen an den Ausschuß gewandt. Nachdem der mitberatende Innenausschuß die Petition der Initiative in weiten Teilen unterstützt hatte, empfahl der Petitionsausschuß für diese Opfer eine 25prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich, ohne besonderen Nachweis, anzuerkennen. Auch sollte bei der Gewährung einer Beihilfe nicht mehr das Familieneinkommen, sondern ausschließlich das Einkommen der Betroffenen zugrunde gelegt werden. Die Beihilfe solle außerdem der jeweiligen Inflationsrate angepaßt werden. Über die bereits vom 12. Deutschen Bundestag ausgesprochene Ächtung der Zwangssterilisierten hinaus will der Petitionsausschuß hierdurch eine deutliche Verbesserung der Entschädigung für Zwangssterilisierte des NS-Regimes erreichen.

Bereits vor Jahren hatte der Petitionsausschuß nachdrücklich die Forderung mehrerer Bürgerinnen und Bürger unterstützt, ein gesetzliches Verfahren zur Aufhebung von Entscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte des NS-Staates einzuleiten. Deshalb hatte er diese Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung“, dem höchstmöglichen Votum des Ausschusses, empfohlen. Dem Ausschuß war in mehreren Stellungnahmen seitens der Bun-

desregierung mitgeteilt worden, daß sich das Bundesministerium der Justiz mit der Behandlung dieser Thematik wie auch mit der Frage der Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen aus anderen Rechtsgebieten intensiv befasse und einen Gesetzentwurf erarbeite, der die in der NS-Zeit erlassenen Sterilisationsentscheidungen durch Gesetzesbeschluß aufhebe.

Schließlich kamen die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD der CDU/CSU und der F.D.P. der Bundesregierung zuvor und brachten Gesetzentwürfe zur Aufhebung der nationalsozialistischen Unrechtsentscheidungen beim Deutschen Bundestag ein.

Danach hat auch die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der zur Zeit der Drucklegung dieses Berichtes im Bundesrat beraten wird.

Es bleibt sehr zu hoffen, daß noch in der 13. Wahlperiode ein Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in Kraft treten kann.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 1997 fanden 20 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 1996 (Drucksache 13/8000) erschien am 24. Juni 1997. Er wurde am 1. Oktober 1997 im Plenum des Deutschen Bundestages beraten (Plenarprotokoll 13/194).

Der Ausschuß legte im Jahre 1997 dem Deutschen Bundestag 102 Sammelübersichten mit Beschlußempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor.

Die Zahl der Änderungsanträge zu Beschlußempfehlungen des Ausschusses ist im Berichtsjahr 1997 auf hohem Niveau konstant geblieben. Insgesamt gab es 25 Änderungsanträge zu 25 Beschlußempfehlungen, wobei elf von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sechs von der Fraktion der SPD und sechs von der Gruppe der PDS eingebracht wurden.

Ein Änderungsantrag wurde gemeinsam von der Fraktion der SPD sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht. Er betraf eine Petition, die sich mit der Endlagerung für radioaktive Abfälle in Morsleben befaßte.

Ein Änderungsantrag ist in zweifacher Hinsicht besonders erwähnenswert. Es handelt sich um die bisher einzige Petition, bei der das Plenum des Deutschen Bundestages anders beschlossen hat, als es der Petitionsausschuß empfohlen hatte.

Mit großer Mehrheit hatte der Petitionsausschuß dem Plenum empfohlen, die Petition, die sich gegen den Umzug des Katholischen Militärbischofsamtes von Bonn nach Berlin wandte, der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Gleichwohl stufte das Plenum dieses Votum zurück und überwies die Petition der Bundesregierung zur Erwägung. Es folgte damit einem Änderungsantrag der CDU/CSU und der F.D.P., dem einzigen, der von den Koalitionsfraktionen in der laufenden Wahlperiode zu Beschlußempfehlungen des Ausschusses eingebracht worden ist. Er war damit gleichzeitig der einzige Än-

derungsantrag überhaupt, der von Erfolg gekrönt war.

Insgesamt fanden zu den Änderungsanträgen 13 Debatten im Deutschen Bundestag statt.

Auch wenn es im Hinblick auf das Arbeitspensum des Petitionsausschusses zu einer vergleichsweise geringen Anzahl von Debatten im Plenum des Deutschen Bundestages kommt, wird in den Beratungen im Petitionsausschuß häufig kontrovers diskutiert und votiert. Die Beschlußempfehlungen des Petitionsausschusses sind vielfach, wie in anderen Ausschüssen auch, Mehrheitsentscheidungen. Im Sinne der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sind die Abgeordneten im Petitionsausschuß zwar immer wieder bestrebt, ein einheitliches, fraktionsübergreifendes Votum zu erreichen. Gleichwohl divergieren die Meinungen der Abgeordneten zu einzelnen Eingaben aus grundsätzlich anderen gesellschaftspolitischen Grundüberzeugungen heraus. Deshalb werden von den in der Abstimmung unterliegenden Fraktionen auch nicht selten Änderungsanträge für die Beratung der Petition im Plenum angekündigt.

Vielen Petentinnen und Petenten ist dies nicht klar und sie meinen, die Formel „der Petitionsausschuß empfiehlt“ stehe für eine einheitliche Meinung des Ausschusses. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat deshalb einen Antrag zur Änderung des § 112 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingebracht. Sie will damit erreichen, daß den Einsendern von Petitionen neben der Art der Erledigung auch die Auffassung des Ausschusses und die Ansicht der Minderheit mitgeteilt wird. Der Antrag soll noch in der 13. Wahlperiode beraten werden.

Ein noch ungelöstes Problem stellt in diesem Zusammenhang die Behandlung von Beschlußempfehlungen des Petitionsausschusses im Deutschen Bundestag dar, zu denen zusätzlich zu den Änderungsanträgen auch Debattenwünsche der Fraktionen vorliegen. Obwohl § 112 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) vorsieht, daß die vom Ausschuß behandelten Petitionen nach drei Sitzungswochen auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestages gesetzt werden, ist dies im Berichtszeitraum und auch in den vorhergehenden Jahren bei einzelnen Petitionen, zu denen Debattenwünsche vorlagen, nicht geschehen. In Einzelfällen hatte sich hierdurch die abschließende Behandlung von Petitionen um bis zu einem Jahr verzögert. Es wurde argumentiert, daß die zur Verfügung stehende Plenarzeit für die Vielzahl der Debattenwünsche nicht ausreiche, weshalb die Fraktionen ihre Wünsche auch bei Petitionen im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Zeitkontingents anmelden müßten.

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, die mit Einlegen einer Petition ein durch Artikel 17 Grundgesetz (GG) gewährleistetes Grundrecht wahrnehmen und damit auch ein Recht auf eine zeitnahe Behandlung ihrer Eingabe haben, hat die Vorsitzende des Petitionsausschusses die Bundestagspräsidentin um Klärung dieses Problems durch den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung gebeten.

1.4 Ausübung der Befugnisse

Im Berichtszeitraum machte der Ausschuß insgesamt achtmal von den ihm nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes eingeräumten Befugnissen Gebrauch (Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages). Er führte sieben Anhörungen von Regierungsvertreterinnen und -vertretern durch. Es fand eine Ortsbesichtigung statt.

Zu einer für September 1997 geplanten Anhörung der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesministerium für Gesundheit, (BMG) Frau Sabine Bergmann-Pohl, kam es erfreulicherweise nicht mehr, da das Ministerium kurzfristig mitteilte, es wolle der Bitte in diesen und allen ähnlich gelagerten Fällen Rechnung tragen. Hintergrund der geplanten Anhörung war die Petition einer Flüchtlingsinitiative gewesen, die beklagt hatte, daß Kinder von erwerbstätigen Bürgerkriegsflüchtlingsfamilien keinen Krankenversicherungsschutz erhalten. Im Frühjahr 1995 hatte sich der Petitionsausschuß dann für eine entsprechende Gesetzesänderung ausgesprochen. Das Bundesministerium für Gesundheit hatte das mit der Begründung abgelehnt, diese Familien seien nur „vorübergehend“ in Deutschland und könnten deshalb nicht in den Genuß des Krankenversicherungsschutzes kommen. Das Bundessozialgericht hatte bereits entschieden, daß auch Familienangehörige von Bürgerkriegsflüchtlingsfamilien und Asylsuchenden mit „vorübergehendem“ Aufenthalt krankenversichert seien. Deshalb teilte das Bundesministerium für Gesundheit kurz zuvor mit, es habe die Spitzenverbände der Krankenkassen entsprechend informiert und sie aufgefordert, die Beachtung der Urteile des Bundessozialgerichts durch ihre Mitglieder sicherzustellen. Dem Anliegen der Flüchtlingsinitiative konnte damit entsprochen werden. Folgerichtig verzichtete der Ausschuß auf eine Anhörung der Parlamentarischen Staatssekretärin.

In einer noch aus der 12. Wahlperiode stammenden Eingabe ist der Petitionsausschuß ein letztes Mal tätig geworden (vgl. Jahresbericht 1996, Drucksache 13/8000, Nr. 2.13.1, S. 54). Er befaßte sich erneut mit der Eingabe eines mit je 24 Stunden teilzeitbeschäftigten Ehepaares, dessen Antrag auf Erziehungsgeld nach geltendem Recht abgelehnt worden war, weil beide Elternteile eine Wochenarbeitszeit von jeweils mehr als 19 Stunden hatten. Der seinerzeitige Beschluß des Ausschusses lautete auf „Erwägung“. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) war diesem Beschluß jedoch nicht nachgekommen. In der hierzu durchgeführten Anhörung verwies die Ministerin auf die Zielsetzung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG). Es sei nicht das Ziel des Gesetzes, den Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Vielmehr solle die vorrangige Betreuung des Kindes in seiner ersten Lebensphase durch **einen** Elternteil honoriert werden. Die gleichberechtigte Erziehung des Kindes durch Vater und Mutter sei zwar ein Aspekt, der in den letzten Jahren stärker betont worden sei; mit der hauptsächlichen Zielrichtung des Gesetzes stehe dies aber nicht in Einklang. Der Ausschuß sah nach mehrmaliger Befassung keine Mög-

lichkeit mehr, der Petition zu einem positiven Ergebnis zu verhelfen und schloß deshalb das Verfahren ab.

Hervorzuheben ist außerdem, die gemeinsame Anhörung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium der Finanzen (BMF), Dr. Stark, der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF), Elke Wülfing, und der Parlamentarischen Staatssekretärin beim BMG, Dr. Sabine Bergmann-Pohl. In einer ebenfalls noch aus der 12. Wahlperiode stammenden Petition hatte ein Sprachheilzentrum die Gleichstellung der Sprachheilpädagogen mit den Logopäden und den Atem-, Sprech- und Stimmlehrern durch Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht gefordert. Die Petition war bereits im Jahr 1995 der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen worden. In der nunmehr durchgeführten Anhörung traten die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Petitionsausschuß und den Parlamentarischen Staatssekretären deutlich zutage. Für den Ausschuß bestand um so dringender Handlungsbedarf auf parlamentarischer Ebene. In der Folge fand ein sogenanntes erweitertes Obleutegespräch mit Abgeordneten des Petitionsausschusses, des Finanzausschusses und des Gesundheitsausschusses, mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Bundesministerien, mit Abgeordneten der Landtage Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, mit Vertretern der Finanzministerien Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie Experten der Sprachheilpädagogik statt. Hiernach wiederum hat sich Anfang 1998 der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages mit der Problematik befaßt und hat dem Plenum des Deutschen Bundestages empfohlen, daß Sprachheilpädagogen von der Umsatzsteuerpflicht befreit werden sollen. Der Petitionsausschuß hat nunmehr alle 16 Bundesländer in dieser Sache angeschrieben. Er wird sich im Jahre 1998 weiterhin mit dieser Problematik befassen.

Der Ausschuß hatte sich bereits über mehrere Jahre mit einer ebenfalls noch aus der 12. Wahlperiode stammenden Petition befaßt, in der es um die Einstiegsmöglichkeit für Rollstuhlfahrer in ICE-Zügen der Deutschen Bahn AG geht (Vgl. Jahresbericht 1996, Drucksache 13/8000 Nr. 2.9.1, S. 42). Im Berichtszeitraum führte er erneut eine Anhörung durch, zu der der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr, Dr. Norbert Lammert, und das Vorstandsmitglied der Deutschen Bahn AG, Heinz Neuhaus, geladen waren. Grundsätzlich erklärten beide, daß Verbesserungen der Mobilitätsbedingungen für Behinderte bei der Deutschen Bahn AG große Bedeutung zukämen. Allerdings seien Verbesserungen teilweise nur schwer zu realisieren, da sie einen erheblichen technischen, zeitlichen und finanziellen Aufwand erforderten. Der Ausschuß hat dem Regierungsvertreter und dem Vertreter der Deutschen Bahn AG sein Unverständnis darüber deutlich gemacht, daß zwar alle Regionalzüge behindertengerecht ausgestattet seien, ICE-Züge diesem Standard dagegen immer noch nicht gerecht würden. Mit Nachdruck hat der Ausschuß darauf gedrängt, daß in der neu konzipierten ICE-Generation, der

vierten Generation, Einstiegshilfen vorgesehen werden. Die Anhörung, sowie die seitens der Bundesregierung ergänzend erteilten schriftlichen Antworten werden derzeit, unter Einbeziehung des Petenten sowie der Behindertenverbände, ausgewertet. Auch im Berichtszeitraum konnte diese Petition noch nicht abschließend behandelt werden.

Schließlich ist die Anhörung des Bundesministers der Verteidigung, Volker Rühle, besonders zu erwähnen. Hier hatte der Ausschuß einen detaillierten Berücksichtigungsbeschluß mit kurz- und langfristigen Zielvorgaben gefaßt; diesem war die Bundesregierung nicht nachgekommen. Dabei ging es um die schrittweise Überführung der militärischen Nutzung eines Truppenübungsplatzes in eine zivile Nutzung. Insbesondere hatte der Ausschuß darum gebeten, durch Verhandlungen mit der belgischen Regierung auf eine Beendigung der militärischen Nutzung zu drängen. Obwohl im Zuge des Petitionsverfahrens einige Verbesserungen zugunsten der in der Region lebenden Bürgerinnen und Bürger erreicht werden konnten, konnte das Anliegen einer zivilen Nutzung bisher nicht erreicht werden (vgl. hierzu 2.5.1 Beendigung der militärischen Nutzung eines Truppenübungsplatzes?).

Im Jahre 1997 fand ein Ortstermin statt. Eine Delegation des Petitionsausschusses machte sich im November 1997 ein Bild von dem „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 17“, mit dem u. a. die Bundeswasserstraßen in Brandenburg ausgebaut werden sollen. Eine Bürgerinitiative hatte mit Unterstützung von über 6340 Bürgerinnen und Bürgern gefordert, von dem Ausbau der Havel Abstand zu nehmen. Sie hatte dies mit zu geringem Transportaufkommen, zu hohen Investitionslasten, den daraus resultierenden unwirtschaftlichen Transportkosten und den erheblichen ökologischen Eingriffen in die Natur begründet. Zu dem Ortstermin, der auf einem Schiff auf der Havel stattfand, waren auch der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium für Verkehr, Vertreter der Landesministerien für Verkehr und Umwelt, Vertreter der örtlichen Wasser- und Schifffahrtsdirektion und des Wasserstraßenneubauamtes Berlin eingeladen. Auch Vertreterinnen und Vertreter des Aktionsbündnisses gegen den Havelausbau waren zu dem Ortstermin eingeladen. Nachdem zunächst die verschiedenen Standpunkte vorgetragen worden waren, wurden von seiten der Abgeordneten Fragen u. a. nach den Datengrundlagen für die Expertisen, zum Kosten-Nutzen-Verhältnis, zu den ökologischen und ökonomischen Auswirkungen des Projektes gestellt. Es wurden außerdem die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation, auf das Fischereigewerbe sowie auf die ostdeutschen Wirtschaftsräume bei einem Verzicht auf den Ausbau in der geplanten Form diskutiert. Schließlich fand eine Schiffsbereisung der betroffenen Region statt. Hier wurden die konkret geplanten Projekte erläutert, u. a. die Erweiterung und Vertiefung der Fahrrinne, die erforderlichen Neuaufschüttungen, der Ausbau der Kanalstrecke etc. Der Ausschuß hat die Petition noch im Berichtszeitraum abschließend beraten. Er überwies die Eingabe der Bundesregierung als Material und bat, das geplante Projekt noch ein-

mal besonders hinsichtlich der Verträglichkeit für die Schlösser- und Parklandschaft Potsdam mit der höchstmöglichen Exaktheit aller vorhandenen Zahlen zu überprüfen, um eine umweltverträgliche Verwirklichung des Projektes Nr. 17 zu gewährleisten.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses (vgl. Anlage 10, 7.14. f.) zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von besonderer Bedeutung. Ein Beschluß, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Laut der Beschluß, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Am 1. Januar 1997 waren 27 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, und 159 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen worden war, noch nicht endgültig abgeschlossen. Davon wurden bis zum 31. Dezember 1997 16 Berücksichtigungsfälle und 52 Erwägungsfälle positiv erledigt.

Besonders erwähnenswert ist die Erledigung der Eingabe einer Bürgerin, die Pflegegeld für ihren vollinvaliden, bei ihr in Italien lebenden Vater begehrte. Die Petition ist deshalb von herausragender Bedeutung, da die Bundesregierung – das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) – in Kooperation mit dem italienischen Arbeits- und Sozialministerium und der Europäischen Kommission eine gemeinschaftsrechtliche Klärung erreichen konnte, die nicht nur der konkreten Petition abhalf, sondern darüber hinaus auch bewirkte, daß in Fällen, in denen ein in Italien lebender Pflegebedürftiger, der ausschließlich eine Rente aus Deutschland bezieht, auch Anspruch auf italienisches Pflegegeld hat.

Von den deutschen Versicherungsträgern war das Pflegegeld für den 93jährigen, schwerstpflegebedürftigen Vater abgelehnt worden, weil dieser im Ausland lebe und das Pflegegeld nach deutscher Auffassung nicht in einen anderen EU-Staat exportiert werden könne. Die italienischen Behörden ihrerseits hatten den Anspruch mit der Begründung abgelehnt, Pflegegeld könne nur ein Bezieher einer italienischen Rente erhalten. Die Rente aus einem anderen EU-Staat wurde der italienischen Rente entgegen dem Gemeinschaftsrecht nicht gleichgestellt.

Bereits im Jahre 1995 hatte der Petitionsausschuß dringenden Handlungsbedarf festgestellt, und die Bundesregierung um Abhilfe gebeten. Gerade weil eine familiäre Unterbringung von auf Pflege angewiesenen Personen gesellschaftlich erwünscht sei, müsse eine Lösung auf EU-Ebene gefunden werden.

Im Berichtszeitraum konnte erreicht werden, daß das italienische Pflegegeld in Höhe von monatlich 750 000 Lire (761 DM) rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragstellung über mehrere Jahre gewährt wird. Damit ist nunmehr sichergestellt, daß Rentenbezieher aus Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten, die in Italien wohnen, und nach italienischen Bestimmungen als Pflegebedürftige anerkannt sind, auch italienisches Pflegegeld erhalten. Über den Einzelfall hinaus dürfte sich dies in Zukunft insbesondere für zurückgekehrte, italienische Wanderarbeitnehmer, die häufig wegen ihrer in Deutschland verbrachten Erwerbstätigkeit ausschließlich eine deutsche Rente beziehen, positiv auswirken.

In einem Ende des Jahres 1996 einstimmig zur Berücksichtigung überwiesenen Fall kam die Bundesregierung der Bitte des Ausschusses um Einbürgerung einer seit ihrer Geburt in Deutschland lebenden iranischen Staatsangehörigen wenig später nach. Die Situation der Frau stellte aufgrund ihrer persönlichen Vorgeschichte und der Verfolgung ihres regimekritischen Vaters und seiner Ermordung eine besondere Härte dar. Hier ist die Bundesregierung – das Bundesministerium des Innern – der Empfehlung des Ausschusses gefolgt und hat seine Zustimmung zur Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit erklärt. Eine weitere zur Berücksichtigung überwiesene Petition ist besonders hervorzuheben. Es handelt sich um eine Bitte zur Gesetzgebung, mit der eine Frauenärztin den Petitionsausschuß gebeten hatte, Kassenärzte in übertversorgten Gebieten als Teilzeitkräfte zuzulassen. Mit dem am 1. Juli 1997 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (2. GKV-NOG) hat diese Legislativpetition Eingang in die Neuregelung gefunden. Nunmehr kann ein kassenärztlicher Zulassungssplatz im Timesharing für mehrere Ärzte vergeben werden.

Im Berichtszeitraum wurden fünf Berücksichtigungsfälle und 42 Erwägungsfälle aus der Zeit vor Beginn des Jahres 1997 mit der Mitteilung abgeschlossen, daß dem Anliegen auch nach nochmaliger Prüfung nicht habe entsprochen werden können.

Hierbei handelt es sich u. a. auch um zwei Eingaben zum Kindergeld- bzw. zum Erziehungsgeldgesetz, denen nicht abgeholfen wurde. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend lehnte eine Gesetzesänderung ab, obwohl die Eingabe deutlich gemacht hatte, daß das geltende Recht dem häufig erklärten Willen der Bundesregierung, Erwerbs- und Erziehungsarbeit soweit wie möglich in Einklang zu bringen, nicht gerecht wird (vgl. Jahresbericht 1996 Drucksache 13/8000 Nr. 2.13.1 S. 54 und obige Ausführungen zu 1.4 Ausübungen der Befugnisse). In einer Mehrfachpetition, die u. a. auch von einer Flüchtlingsinitiative eingereicht worden war, hatte es die Bundesregierung abgelehnt, einer bestimmten Flüchtlingsgruppe Kindergeld zu gewähren. Im Rahmen von Altfallregelungen hatten diese Flüchtlinge ihren Asylantrag zurückgenommen, konnten deshalb jedoch nicht mehr als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention aner-

kannt werden. Obwohl diese Flüchtlinge grundsätzlich zu dem Empfängerkreis von Kindergeld gehören, wird ihnen nunmehr das Kindergeld versagt. Vor dem Hintergrund, daß auch die Vertreterin des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesregierung gebeten hatte, diese Gesetzeslücke zu schließen, ist dies besonders bedauerlich. Sechs Berücksichtigungs- und 65 Erwägungsfälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1997 konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

Im Jahre 1997 überwies der Deutsche Bundestag fünf Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung und 66 zur Erwägung. Von den 1997 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen wurden während des Berichtszeitraums noch keine Berücksichtigungs- jedoch 18 Erwägungsfälle positiv erledigt. Zu den letztgenannten gehört auch eine Petition, die die Schließung der Außenstelle Mühlhausen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zum Gegenstand hatte (vgl. 2.3.9 Schließung der Außenstelle Mühlhausen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge). Mit der positiven Erledigung dieser abgeschlossenen Petition wurden weitere elf sachgleiche Anliegen positiv abgeschlossen. In fünf Erwägungsfällen entsprach die Bundesregierung nicht dem Anliegen. Zwei davon betreffen das Auswärtige Amt mit dem Sachgebiet Visaangelegenheiten. Trotz der einstimmigen Empfehlung des Petitionsausschusses, einer 68jährigen türkischen Großmutter den Besuch ihrer Söhne und Enkelkinder zu ermöglichen, blieb die Bundesregierung bei ihrer harten Haltung (vgl. 2.2.2 Kein Besuchervisum für türkische Großmutter). Ebenso ablehnend blieb sie bei ihrer Haltung einer Bulgarin gegenüber, die Tochter der in Deutschland lebenden Petentin ist. Auch hier wurde die Ausstellung eines Besuchervisums abgelehnt. Der Petitionsausschuß ist der Auffassung, daß allein die Vermutung einer mangelnden Rückkehrbereitschaft, wie dies häufig in Petitionen betreffend Visaangelegenheiten angenommen wird, nicht ausreichend ist.

Am Ende des Berichtsjahres waren demnach von den 1997 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen fünf Berücksichtigungs- und 43 Erwägungsfälle noch nicht abgeschlossen.

Insgesamt ist festzustellen, daß die Bundesregierung im Berichtszeitraum in fünf Berücksichtigungsbeschlüssen und 47 Erwägungsbeschlüssen nicht dem Votum des Petitionsausschusses gefolgt ist. Damit ist eine deutliche Besserung gegenüber dem Vorjahr eingetreten. Gleichwohl bleibt festzuhalten, daß jeder Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschuß, dem die Bundesregierung nicht abhilft, „einer zuviel“ ist. Auch wenn Beschlüsse des Petitionsausschusses keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber der Bundesregierung entfalten, fordert der Petitionsausschuß im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit der Volksvertretung die Bundesregierung auf, den ihr zur Berücksichtigung oder Erwägung überwiesenen Petitionen nachzukommen.

1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder

Auf Einladung der Vorsitzenden des Petitionsausschusses fand am 9. Juni 1997 eine Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse der Länderparlamente und des Deutschen Bundestages im Bayerischen Landtag in München statt. An der Veranstaltung nahm auch der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, Ullrich Galle, der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Frieder Jelen, und die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Sigrid Warnicke, teil. Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages war durch die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die Obmänner der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD sowie der F.D.P. und die Obfrauen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS vertreten. Das letzte Treffen dieser Art hatte im Oktober 1995 in Schwerin stattgefunden (vgl. Jahresbericht 1995, Drucksache 13/4498, Nr. 1.6, S. 9). Schwerpunktthema dieser Veranstaltung war, wie bereits schon in den Vorjahren, das Asyl- und Ausländerrecht. Dabei ging es u. a. um die rechtliche Würdigung der Lageberichte des Auswärtigen Amtes in Asylverfahren durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, um die Verwaltungspraxis des Bundes und der Länder bei der Ein- und Ausbürgerung von Iranerinnen und Iranern und um ein Bleiberecht für Deserteure der ehemaligen Sowjetarmee. Des weiteren wurden die Petitionen betreffend Schutz von Anliegern an Schienenwegen der Deutschen Bahn AG vor Lärmimmissionen erörtert. Der hier seit langem ausgetragene Kompetenzkonflikt zwischen Bund und Ländern in der Frage, ob das Eisenbahn-Bundesamt oder die Gewerbeaufsichtsämter der jeweiligen Länder für Lärmschutzmaßnahmen zuständig sind, konnte gelöst werden. Zwischenzeitlich ist gesetzlich klargestellt worden, daß das Eisenbahn-Bundesamt als nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Verkehr zu einer umfassenden Überwachung der Anlagen der Bahn AG auf allen Rechtsgebieten einschließlich des Umweltschutzes verpflichtet ist. Schließlich interessierte insbesondere die Petitionsausschüsse der Länderparlamente der Umgang mit Petitionen, die kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen und auch die Petitionsfähigkeit von Bürgermeistern oder anderen Gemeindevertretern, wenn diese im Sinne oder im Auftrag von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde eine Petition einlegen.

Da es bereits in den Vorjahren Überlegungen gegeben hatte, den Petitionsausschuß auch einmal in öffentlicher Sitzung tagen zu lassen, reiste zu Beginn des Berichtszeitraumes auf Einladung des Präsidenten des Bayerischen Landtages eine Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zu einer Sitzung des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtages nach München. Dieser Ausschuß tagt als einziger Eingabenausschuß einer Landesvolksvertretung grundsätzlich öffentlich und verfügt über eine jahrelange Sitzungserfahrung. Aktueller parlamentarischer Hintergrund

der Überlegungen und der sodann durchgeführten Delegationsreise war die Einfügung der Vorschrift § 69a in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages („Erweiterte öffentliche Ausschüßeratungen“) im Jahre 1995. Das Plenum des Deutschen Bundestages soll auf diese Weise von fachspezifischen Debatten entlastet und den Bürgerinnen und Bürgern die Arbeit der Ausschüsse näher gebracht werden. Für den Petitionsausschuß als einzigen „bürgergerichteten“ Ausschüß besteht hier die Möglichkeit einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit, nicht zuletzt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Die Delegation nahm an zwei Sitzungen des Eingabenausschusses des Bayerischen Landtages teil. Während der Beratung der einzelnen Petitionen war stets eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Ressorts der Landesregierung anwesend. Hierdurch bestand die Möglichkeit der unmittelbaren Rückkoppelung des Ausschusses mit der zuständigen Landesbehörde bzw. der Aufsichtsbehörde, sowohl zur erleichterten Aufklärung der Sach- und Rechtslage der jeweiligen Petition, als auch hinsichtlich der Vollziehung der vom Ausschüß angestrebten Maßnahmen.

Während der öffentlichen Ausschüßsitzung war die Presse, die jeweiligen Petentinnen und Petenten und interessierte Einzelpersonen anwesend. Auch Besuchergruppen und Schulklassen wohnten der Sitzung eine zeitlang bei und konnten sich so ein konkretes und lebendiges Bild von dem Umgang der Abgeordneten mit den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger machen. Die Durchführung der Sitzung in öffentlicher Tagung wurde auch von der Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages durchweg positiv bewertet. Es bleibt abzuwarten, ob der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages die so gemachten Erfahrungen für eine öffentliche Sitzung nutzbar machen wird.

1.7 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

Nach wie vor besteht auf internationaler Ebene ein reges Interesse an der Arbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.

Im Jahre 1997 empfing der Ausschüß eine Delegation von Abgeordneten der Ukraine unter Leitung des ehemaligen Premierministers Jewhen Martschuk, MdP. Ferner war eine Besuchergruppe aus der Republik Benin zu Gast, bestehend aus Verfassungsrichtern und -richtern, die sich über Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit informierten und besonderes Interesse für die Arbeit des Ausschusses und den Umgang mit Bürgerbeschwerden zeigten. Auf Einladung der deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit informierte sich im Mai 1997 eine Delegation des litauischen Seimas unter Leitung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Seimas der Republik Litauen, Stasys Staciokas. Der Staatsminister für Menschenrechtsfragen der Türkei, Lütfü Esengün, war Gast bei der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, um mit ihr Fragen betreffend der doppelten Staatsangehörigkeit für Türkinnen und Türken, der Freizügigkeit in der EU und Probleme in Visaangelegenheiten zu erörtern.

Sechs Abgeordnete des indonesischen Parlaments waren unter Leitung des stellvertretenden Parlamentspräsidenten, Professor Dr. John Ario Katili, zu Besuch in der Bundesrepublik Deutschland, um sich über die Parlamentsarbeit und die Behandlung von Bitten und Beschwerden der Bevölkerung im Deutschen Bundestag zu informieren. Ein umfangreiches Besuchsprogramm wurde von seiten des Ausschüßdienstes für den Ombudsmann für Menschenrechte der Republik Slowenien, Ivan Bizjak, ausgearbeitet. Er hatte Gelegenheit, verschiedene Bundesministerien und deren Arbeitsweise kennenzulernen, war zu Gast beim Landtag in Nordrhein-Westfalen, bei der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Claire Marienfeld, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Dr. Joachim Jacob, und war mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, Ullrich Galle, zusammengekommen. Ein Besuch in Sachsen führte ihn mit dem sächsischen Staatsminister der Justiz, Steffen Heitmann, und dem sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR, Siegmund Faust, zusammen. Im September 1997 besuchte eine Delegation von vier Ausschüßsekretären der Staatsduma der Russischen Föderation den Petitionsausschuß. Ende des Jahres 1997 informierten sich Parlamentsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Republik Mazedonien über die Arbeit des Ausschusses, und schließlich war der Generalstaatsinspektor von Vietnam, Minister Ta Huu Thanh, zu Gast in Bonn.

Auf Einladung des Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Tschechischen Abgeordnetenhauses, Herrn Jírcí Novak, war eine sechsköpfige Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zu Gast in Prag, nachdem eine Delegation des tschechischen Petitionsausschusses sich vor etwa zwei Jahren in Bonn informiert hatte. Die Delegationsreise hatte zum Ziel, die immer noch offene Frage der Entschädigung für erlittenes NS-Unrecht mit Vertreterinnen und Vertretern der tschechischen NS-Opfer zu besprechen, die sich in der „Theresienstädter Initiative“ organisiert haben (vgl. Ausführungen zu 1.2.3 Entschädigung von NS-Opfern). Tschechische Bürgerinnen und Bürger hatten sich nach jahrelangem Bemühen an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gewandt, weil sie sich von hier die Unterstützung ihrer Forderung nach Entschädigung versprochen hatten. In diesem Zusammenhang informierten sich die Abgeordneten auch über den Stand des Dialogs nach Abschluß der deutsch-tschechischen Erklärung. Außerdem waren die Umweltbelastung und die Waldschäden im deutsch-tschechischen Grenzgebiet Gegenstand von Gesprächen, da auch zu diesem Thema Petitionen vorlagen.

Auf Einladung der Vorsitzenden des Petitionsausschusses war im März 1997 der Bürgerbeauftragte der Europäischen Union, Herr Jacob Söderman, zu Gast. Im Juni 1997 veranstaltete dieser ein Seminar zum Thema „Überwachung der Anwendung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf nationaler Ebene“ für die sogenannten Verbindungsbeauftragten in den nationalen Ombudsmann-Einrichtungen bzw. Petitionsausschüssen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten auch Gelegenheit, an einer Sit-

zung des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments teilzunehmen. Dieser tagte an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungstagen mit insgesamt sieben Stunden und beriet in dieser Zeit ca. 19 Petitionen. Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages muß sich bei seinen Beratungen auf Grund der Fülle der Eingaben sehr viel kürzer fassen. Oft werden 30 Einzelpetitionen, allerdings nach intensiver Vorarbeit durch den Ausschußdienst und die Berichterstatter, in einer einstündigen Sitzung des Ausschusses beraten.

Als Mitglied im Vorstand des Europäischen Ombudsmann-Instituts nahm die Vorsitzende an den Vorstandssitzungen teil. Anlässlich der Vorstandssitzung im November 1997 in Amsterdam fand eine gemeinsame Pressekonferenz mit den Ombudsleuten der Föderation Bosnien-Herzegowina statt, auf der diese ihren Jahresbericht 1996 über die Situation der Menschenrechte in der Föderation der Öffentlichkeit vorstellten. In konkreten und teilweise sehr nahegehenden Beispielen wird darin geschildert, in welcher Weise Menschenrechte in Bosnien-Herzegowina mißachtet werden, wie sich die mangelnde staatliche Infrastruktur auf das Alltagsleben der Menschen auswirkt und wo anzusetzen ist, um den Friedens- und Demokratisierungsprozeß zu fördern. Der Bericht kann im Sekretariat des Petitionsausschusses angefordert werden.

2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger

2.1 Bundeskanzleramt

Die Anzahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes ging im Jahr 1997 mit 21 relativ stark gegenüber dem Vorjahr mit 32 Petitionen zurück. Die häufigsten Eingaben waren Beschwerden über den Bundeskanzler, der an ihn gerichtete Briefe nicht oder nur zögerlich beantwortet habe.

Überwiegend enthielten die Schreiben Kritik an politischen Äußerungen des Bundeskanzlers; eine parlamentarische Kontrolle findet hier nicht statt.

Mit einer Petition wurde der Umfang der Vertretungsbefugnis der Ehefrau des Bundeskanzlers im gesellschaftlichen Bereich problematisiert, was bereits zuvor Gegenstand in einer parlamentarischen Fragestunde gewesen war.

2.1.1 Begrüßungsansprache der Ehefrau des Bundeskanzlers

Die Veröffentlichung einer Begrüßungsansprache durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, welche die Ehefrau des Bundeskanzlers vor Soldaten der Bundeswehr und ihren Angehörigen im Gästehaus Petersberg gehalten hatte, war Anlaß für einen Bürger, nach der gesetzlichen Norm zu fragen, die die Ehefrau ermächtigt, im dienstlichen Interesse und in Erfüllung von Verpflichtungen im Namen ihres Mannes zu handeln. Er wollte dabei grundsätzlich wissen, ob das Halten von Reden durch Familienangehörige von Regierungsmitgliedern von deren Mandat umfaßt sei.

Das um Stellungnahme gebetene Bundeskanzleramt führte hierzu aus, die Ehefrau des Bundeskanzlers, Frau Hannelore Kohl, habe ihre Ansprache anläßlich eines Termins gehalten, den sie, wie in zahlreichen anderen Fällen auch, in Erfüllung von Verpflichtungen im Namen ihres Mannes wahrgenommen habe.

Damit handelte sie nach Auffassung des Ausschusses eindeutig im dienstlichen Interesse und leistete einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des Bundeskanzlers. Hohe staatliche Ämter bringen es mit sich, daß auch Ehepartner oder Ehepartnerinnen von Verpflichtungen protokollarisch und repräsentativ mit betroffen sind. Dies gilt aufgrund der verfassungsrechtlich herausgehobenen Stellung in besonderem Maße für den Bundeskanzler. In seinem Ermessen liegt es, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er seine Ehefrau mit der Wahrnehmung von Terminen betraut.

Da mit der Übernahme der Rede durch die Ehefrau des Bundeskanzlers auch keine besonderen Kosten entstanden waren, empfahl der Petitionsausschuß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.2 Auswärtiges Amt (AA)

Seit Jahren hat sich die Anzahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes bei etwa 400 Petitionen eingependelt; ebenso gleichbleibend sind auch die wesentlichen Themenkreise: Ablehnung von Visaanträgen, Beschwerden über Bedienstete der deutschen Auslandsvertretungen, Verletzung von Menschenrechten in verschiedenen Staaten und die Aufforderung an die Bundesregierung, mit politischen oder wirtschaftlichen Mitteln die Achtung der Menschenrechte den jeweiligen Staatsregierungen gegenüber einzufordern.

Etwa die Hälfte der Eingaben zum Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes betraf die Ablehnung von Einreisegenehmigungen durch die jeweils zuständige deutsche Botschaft. Hierbei handelt es sich um etwa 80 Eingaben betreffend Visaanträge zu Besuchszwecken, etwa gleichviele Petitionen zu abgelehnten Anträgen zur Familienzusammenführung, etwa 20 Einreisewünsche zu Studien- oder Beschäftigungszwecken und schließlich um zehn Aufnahmeanträge jüdischer Antragsteller aus der ehemaligen Sowjetunion.

Im Berichtsjahr 1997 wurden lediglich neun Eingaben zu abgelehnten Einreiseanträgen im Petitionsausschuß streitig beraten, die dann teilweise mit Mehrheitsentscheidungen, teilweise aber auch mit übereinstimmenden Anträgen beschlossen wurden. Soweit die Petitionen der Bundesregierung zur Erwägung oder zur Berücksichtigung überwiesen wurden, blieb ihnen gleichwohl der Erfolg verwehrt.

2.2.1 Kein Visum für Ehefrau eines Strafgefangenen

Weil seiner rumänischen Ehefrau kein Visum zur Familienzusammenführung ausgestellt worden war, beschwerte sich ein Strafgefangener zuerst beim Petitionsausschuß des Bayerischen Landtages und hier nach beim Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages.

Der aus Rumänien stammende deutsche Staatsangehörige war zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden, die er in einer bayerischen Vollzugsanstalt verbüßt. Während des Strafvollzugs hatte er seine rumänische Ehefrau geheiratet, die er nach eigenem Bekunden seit der Studienzeit in Rumänien kenne und mit der er eine 18jährige gemeinsame Tochter habe.

Die Außenstelle der deutschen Botschaft in Temesvar hatte sich geweigert, der Ehefrau ein Visum zur Familienzusammenführung auszustellen. Hiergegen hatte er bereits Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingelegt; er erhoffte sich jedoch über den Petitionsausschuß des Bundestages Unterstützung für sein Anliegen.

Der Ausschuß sah sich hierzu nicht in der Lage. Voraussetzung für die Erteilung eines Visums durch eine Auslandsvertretung ist die Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde in Deutschland. Diese hatte jedoch ihre Zustimmung verweigert und argumentiert, daß durch die Inhaftierung des Petenten das Haupt-

merkmal einer ehelichen Lebensgemeinschaft, die häusliche Gemeinschaft, fehle.

Die hiergegen gerichtete Petition an den Petitionsausschuß des Bayerischen Landtages war aus dem gleichen Grunde nicht erfolgreich. Eine Überprüfung und ausführliche Würdigung des Anliegens durch den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages kam zu keinem anderen Ergebnis.

Der Strafgefangene hat hiernach versucht, für seine Ehefrau ein Visum wenigstens zu Besuchszwecken zu erwirken. Ob ein solches Visum erteilt werden kann, wird derzeit noch geprüft.

2.2.2 Kein Besuchervisum für türkische Großmutter

Trotz der einstimmigen Empfehlung des Petitionsausschusses, einer 68jährigen türkischen Großmutter den Besuch ihrer Söhne und Enkelkinder zu ermöglichen, blieb die Bundesregierung bei ihrer harten Haltung.

Die 68jährige Türkin lebt bei einem ihrer Söhne und dessen Familie in der Türkei. Drei weitere Kinder leben seit Jahren in Deutschland, zwei Söhne sind als Asylberechtigte anerkannt, bei einer Tochter ist das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen. Die Söhne haben eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und bestreiten ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme sozialer Leistungen.

Die Türkin hatte bereits im Jahre 1987 einen ihrer Söhne in Deutschland mit einem Besuchervisum besucht; sie war seinerzeit rechtzeitig und ordnungsgemäß in die Türkei zurückgekehrt.

Im Jahre 1996 wurde sie von dem anderen, in Deutschland lebenden Sohn und seiner Familie zu einem Besuch eingeladen. Der Sohn stattete seine Mutter mit den üblichen Verpflichtungserklärungen, dem Nachweis über seine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, diversen Lohnbescheinigungen und der Kopie eines polizeilichen Führungszeugnisses aus, kaufte ein Rückflugticket, erklärte sich zum Abschluß einer Reisekrankenversicherung bereit, und wollte auch eine beträchtliche Kautions bei der örtlichen Ausländerbehörde zur Sicherheit hinterlegen. Gleichwohl blieben mehrere Anträge der türkischen Großmutter auf Erteilung eines Besuchervisums und auch eine Beschwerde gegen die Ablehnung erfolglos.

Sie hatte in ihrem Schreiben zum Ausdruck gebracht, sie wolle lediglich ihren Sohn und seine Familie besuchen und dann wieder in die Türkei zu ihrem anderen Sohn zurückkehren, mit dem sie dort zusammenlebe. In der Türkei sei sie zu Hause, und sie fühle sich dort sehr wohl. Es sei für sie unvorstellbar, ihre Heimat aufzugeben und in einem fremden Land zu leben. Sie habe aber den Wunsch, ihre in Deutschland geborenen Enkelkinder kennenzulernen. Im Verlauf des Petitionsverfahrens hatte sie auch noch auf den Besitz landwirtschaftlicher Flächen in der Türkei hingewiesen, die im Grundbuch auf ihren Namen eingetragen seien.

Angesichts dieses Vortrags teilte der Petitionsausschuß nicht die Zweifel des Auswärtigen Amtes an

der Rückkehrbereitschaft der Großmutter. Er empfahl vielmehr, die Petition im Sinne der 68jährigen einer erneuten Prüfung zu unterziehen, um einen Besuch bei der Familie des Sohnes in Deutschland zu ermöglichen.

Das Auswärtige Amt teilte auf den Erwägungsbeschuß dem Petitionsausschuß mit, daß es die Ermessensentscheidung der Botschaft Ankara nicht beanstande, sondern vielmehr diese Entscheidung teile und deshalb der Petition nicht abhelfe.

Der Petitionsausschuß beschloß daraufhin nach streitiger Erörterung mit zwölf gegen zehn Stimmen und bei drei Enthaltungen, das Petitionsverfahren als beendet anzusehen.

2.3 Bundesministerium des Innern (BMI)

Wie schon in den vorangegangenen Jahren erreichten den Ausschuß im Jahr 1997 zahlreiche Petitionen zum Ausländer- und Asylrecht. In den meisten Fällen forderten abgelehnte Asylsuchende die Überprüfung ihres Asylverfahrens. Soweit sie darüber hinaus die Gewährung eines Bleiberechts in Deutschland aus humanitären Gründen erbat, gab der Petitionsausschuß die Eingaben aus Zuständigkeitsgründen an die betreffenden Länderparlamente ab.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Bitten von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina, die darum baten, ihre drohende Rückführung abzuwenden oder zumindest aufzuschieben. Der Ausschuß konnte sich im Rahmen seiner Zuständigkeit nur mit den grundsätzlichen Regelungen zur Rückführung dieser Flüchtlinge befassen (siehe hierzu 2.3.1 Rückführung der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge). Die Entscheidung über die Rückführung in den Einzelfällen lag hingegen ausschließlich in Landeszuständigkeit. Insoweit wurden die Petitionen den betreffenden Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Des weiteren gab es zahlreiche Bitten zur Änderung des Ausländerrechts. In einigen Petitionen wurde eine Verschärfung des Ausländerrechts gefordert. Überwiegend strebten die Petenten jedoch eine rechtliche Besserstellung von Ausländerinnen und Ausländern an. Einem Teil der Anliegen wurde durch die Novellierung des Ausländerrechts entsprochen, die von Bundestag und Bundesrat im Jahre 1997 beschlossen wurde. Hierzu gehört die Verbesserung der Rechtsstellung von ausländischen Ehefrauen, die mit einem Deutschen verheiratet sind. Nach altem Recht drohte ihnen bei Scheidung die Ausweisung, wenn sie weniger als vier Jahre verheiratet gewesen waren. Selbst in Härtefällen war für die Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts eine dreijährige Ehe mit dem Nachweis des Zusammenlebens erforderlich. Durch die Reform des § 19 Ausländergesetz gibt es in außergewöhnlichen Härtefällen nun gar keine Fristen mehr.

Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts stand die Forderung einer rascheren Einbürgerung im Vordergrund; viele Petentinnen und Petenten baten in diesem Zusammenhang auch um die erweiterte Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Die Zahl der Eingaben, die die Aufnahme von Spätaussiedlern zum Gegenstand hatten, ist mit 212 Petitionen gegenüber dem Jahr 1996 mit 203 Eingaben leicht angestiegen. Die eingeleiteten Petitionsverfahren konnten, wie bereits in den Vorjahren, überdurchschnittlich häufig positiv erledigt werden.

Auch das öffentliche Dienstrecht bildete, wie in der Vergangenheit, einen Schwerpunkt der Eingaben. Deutlich wurde dabei aus den Eingangszahlen die Reaktion auf aktuelle gesetzgeberische Aktivitäten. So erreichten den Ausschuß zahlreiche Petitionen zum Dienstrechtsreformgesetz, das am 1. Juli 1997 in Kraft getreten ist, sowie zum Versorgungsreform-

gesetz, das im Jahre 1997 im Entwurf vorlag. Auch die anstehende Neustrukturierung des Bundesgrenzschutzes war für eine Reihe von Betroffenen Anlaß, sich an den Petitionsausschuß zu wenden. Ein im Dezember 1996 in dem vom BMI herausgegebenen „Zeitschrift des BGS“ erschienener Artikel, der das Petitionsrecht der BGS-Beamten in Zweifel zog und deshalb bei Ausschußmitgliedern auf Kritik gestoßen war, hatte erfreulicherweise keine Auswirkung auf die Zahl der eingehenden Petitionen.

2.3.1 Rückführung der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge

Den Ausschuß erreichten eine Reihe von Eingaben, darunter auch eine Sammelpetition mit über 670 Unterschriften, die sich gegen eine generelle Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina wandten. Die Petenten wiesen auf die fortbestehende bedrohliche Lage, insbesondere im serbischen Teil des Landes hin. Sie forderten ein Zuwarten, bis die Lage in dem jeweiligen Heimatort der Flüchtlinge hinreichend sicher sei. Teilweise baten sie um eine dauerhafte Aufnahme der Flüchtlinge, insbesondere dann, wenn deren Heimatorte unter der Verwaltung der ehemaligen Feinde stünden.

Der Ausschuß äußerte großes Verständnis für die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger um das Schicksal der Bürgerkriegsflüchtlinge. Er teilte ihre Meinung, daß die Rückführung erst ab einem Zeitpunkt erfolgen sollte, in dem die Rückkehr auch tatsächlich zumutbar sei.

Eine solche grundsätzliche Zielrichtung sei auch in den Beschlüssen der Innenministerkonferenzen enthalten, die eine zeitlich gestaffelte Rückführung der Flüchtlinge vorsehe.

Angesichts der jüngsten Entwicklungen sei jedoch eine Rückführung ab April 1997 problematisch. In den Ausschußberatungen wurde dabei darauf hingewiesen, daß Aufbauprogramme für Wohnraum und Infrastruktur erst in den Anfängen stünden und Projekte zur Überwindung ethnischer Teilungen durch eine übereilte Rückführung gerade konterkariert werden könnten. Insgesamt sei die Lage in Bosnien-Herzegowina zu unübersichtlich.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuß noch im Frühjahr 1997 einstimmig, die Petitionen den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit sie in die anstehenden Beratungen des Bundestages zu der Lage der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge miteinbezogen werden.

2.3.2 Bleiberecht für abgelehnte Aussiedlerin

Sehr intensiv befaßte sich der Petitionsausschuß mit der Petition einer aus Rumänien stammenden jungen Frau, die von der Abschiebung in ihr Herkunftsland bedroht war. Sie war bereits im April 1991 mit einem Touristenvisum in das Bundesgebiet zum Besuch ihrer Eltern und ihrer Schwester eingereist, die als Vertriebene anerkannt sind. Das beim Bundesverwaltungsamt (BVA) betriebene Verfahren auf Erteilung eines Aufnahmebescheides und auch das einge-

leitete Verfahren auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises blieben erfolglos. Negativ verliefen auch die Bemühungen der Petentin um ein Bleiberecht im Rahmen der Familienzusammenführung.

Die von der Abschiebung bedrohte Petentin wandte sich mit der Bitte um Hilfe an den Petitionsausschuß des Bayerischen Landtages. Sie verwies insbesondere auf ihre schwierige familiäre Lage. Ihr Vater sei sehr krank und bekomme eine Chemotherapie. Ihre Schwester sei noch in der Ausbildung, deshalb solle sie als ältere Tochter für die Familie. Die Eltern seien überdies schon recht alt. Sie könne nicht verstehen, daß in einer Situation, in der die Eltern die Hilfe ihrer Tochter benötigten, dies durch Entscheidungen deutscher Behörden unmöglich gemacht werde.

Der Landespetitionsausschuß sah im Hinblick auf die ablehnenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsamtes die Bundeszuständigkeit für gegeben und leitete die Petition ohne Prüfung der ausländerrechtlichen Problematik dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages zu.

Der Ausschuß holte zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI) ein, in der sich dieses ablehnend gegenüber dem Begehren der Petentin äußerte. Das BMI wies darauf hin, daß es weder in ausländerrechtlicher noch in vertriebenenrechtlicher Hinsicht abhelfen könne. Das BVA sei an die bereits ergangenen vertriebenenrechtlichen Entscheidungen der Landesbehörden gebunden. Für ein ausländerrechtliches Bleiberecht seien im übrigen auch die Landesbehörden zuständig.

Der Petitionsausschuß sah die Gefahr, daß die Petentin dem Zuständigkeitsstreit von Bund und Ländern zum Opfer falle. Um nach Lösungsmöglichkeiten für sie zu suchen, erörterten Abgeordnete aller Fraktionen mit einem Vertreter des BMI sowie mit dem Präsidenten des BVA in einem ausführlichen Gespräch die Sach- und Rechtslage. Die Beteiligten verständigten sich darauf, daß eine Lösung nur in enger Zusammenarbeit mit den Landesbehörden und dem Landespetitionsausschuß gefunden werden könne. Nach langwierigen Erörterungen und in einem regen Schriftwechsel konnte der Petentin schließlich doch geholfen werden. Sie erhielt eine Aufenthaltsgenehmigung, so daß ihrem Begehren entsprochen werden konnte.

2.3.3 Anerkennung des „letzten“ Familienmitglieds als Aussiedler

Eine aus der ehemaligen Sowjetunion stammende Rußlanddeutsche bat den Petitionsausschuß um Hilfe, weil das Bundesverwaltungsamt die Aufnahme ihres Sohnes als Aussiedler abgelehnt hatte. Sie trug vor, daß sie und ihr Ehemann beide Deutsche seien und ihre Kinder alle gleich geprägt und erzogen hätten. Ihre ältere Tochter sowie auch ihr jüngster Sohn seien bereits als Spätaussiedler anerkannt worden. Nur ihr psychisch erkrankter Sohn, der in einem psychiatrischen Krankenhaus lebe, sei wegen unzureichender Sprachkenntnisse nicht anerkannt worden.

Zu der Eingabe holte der Petitionsausschuß eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI) ein. Hierin teilte das BMI mit, daß der Aufnahmeantrag des Sohnes abgelehnt worden sei. Im Rahmen des durchgeführten Klageverfahrens habe eine Anhörung des Sohnes in der Deutschen Botschaft stattgefunden. Diese habe ergeben, daß er über keine aktiven und nur in geringem Maße über passive deutsche Sprachkenntnisse verfüge. Deutsches Volkstum wie etwa Lieder, Gedichte oder Märchen seien ihm auch nicht bekannt gewesen. Im Hinblick auf das negative Sprachtestergebnis wurde die Klage zurückgenommen.

Die Petentin machte geltend, ihr mittlerer Sohn sei bereits seit 1983 psychisch erkrankt. Wenn er sich aufrege, sei er zu keinem Gespräch weder auf Russisch noch auf Deutsch in der Lage. Bei der Befragung in der Botschaft habe man sie nicht mit ins Zimmer gelassen und ihren Hinweis auf die Krankheit ihres Sohnes nicht beachtet. Ausgerechnet ihr kranker Sohn, der auf ihre Hilfe angewiesen sei, müsse nun alleine in Rußland leben.

Der Hinweis der Petentin auf die Auswirkungen der Erkrankung hinsichtlich der deutschen Sprachfähigkeiten konnte das BMI nicht umstimmen. Weder im Antrags- noch im Klageverfahren sei auf diesen Zusammenhang zwischen Erkrankung und möglicher Sprachstörung hingewiesen worden.

Der Ausschuß rügte, daß das Bundesverwaltungsamt, dem die langjährige Erkrankung des Sohnes bereits seit 1992 bekannt sei, nicht von Amts wegen diesen Zusammenhang überprüft habe. Die Petentin habe überzeugend dargestellt, daß es ihrem Sohn aus gesundheitlichen Gründen derzeit nicht möglich sei, die deutsche Sprache zu sprechen. Vor dem Hintergrund, daß ausgerechnet das mittlere von drei Kindern nur unzureichende deutsche Sprachkenntnisse besitze, bat der Ausschuß das BMI nochmals um Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls.

Aufgrund einer erneuten Überprüfung durch das Bundesverwaltungsamt wurde dem Sohn ein Aufnahmebescheid erteilt. Damit konnte der langjährige Wunsch der Petentin, ihren kranken Sohn bei sich zu haben, in Erfüllung gehen.

2.3.4 Folter keine „Ermittlungsmaßnahme im weitesten Sinne“

Der Ausschuß befaßte sich intensiv mit dem Anliegen einer kurdischen Familie aus der Türkei, deren Asylanträge vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) abgelehnt worden waren. Die Petition wurde von über 4 000 Bürgerinnen und Bürgern per Unterschriftenlisten und von amnesty international unterstützt.

Bei der Überprüfung des Asylverfahrens stellte der Ausschuß fest, daß die von den Petenten vorgetragene Verfolgung vom BAFl nur unzulänglich geprüft worden war. Der Familienvater hatte als Asylgrund angeführt, daß er in der Türkei zehn Tage inhaftiert und gefoltert worden sei. Hierzu hatte das BAFl ausgeführt, daß es sich „bei den von den Antragstellern

geschilderten Maßnahmen ... um Ermittlungen der türkischen Polizei im weitesten Sinne gehandelt“ habe.

Der Ausschuß kritisierte insbesondere, daß das BAFl mit dieser Wertung den unzutreffenden Eindruck erweckt hatte, daß Folter als mögliche Ermittlungsmaßnahme anzusehen sei und eine politische Verfolgung deshalb ausscheide. Das Verwaltungsgericht hatte die Entscheidung des BAFl nicht beanstandet.

Da das Asylverfahren damit aber rechtskräftig abgeschlossen war, war es dem Ausschuß nicht mehr möglich, dieses Asylverfahren nachträglich abändern zu lassen und der kurdischen Familie zu einer Asylanerkennung zu verhelfen.

Wegen der außergewöhnlichen Umstände des Falles forderte der Ausschuß jedoch das BMI und das BAFl auf zu prüfen, auf welchem Wege den Petenten der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann.

In seiner Antwort hat das BMI erklärt, es sehe rechtlich keine Möglichkeit, den Petenten ein Bleiberecht in Deutschland zu gewähren.

Der Ausschuß hat daraufhin die Ladung eines Regierungsvertreters beschlossen, um mit ihm zu erörtern, auf welchem Wege den Petenten möglicherweise doch noch geholfen werden kann. Die Anhörung steht zur Zeit noch aus.

2.3.5 Einbürgerung eines iranischen Staatsangehörigen

In einem anderen Fall konnte der Petitionsausschuß einem iranischen Staatsangehörigen bei seiner Einbürgerung nach Deutschland helfen.

Der Petent bemühte sich seit 17 Jahren um seine Einbürgerung. Er lebte seit 30 Jahren in Deutschland, war seit über 27 Jahren mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet, mit der er eine 26jährige Tochter hat. Die Einbürgerung war bisher daran gescheitert, daß das BMI der Hinnahme von Mehrstaatigkeit nicht zugestimmt, sondern weiterhin Entlassungsbemühungen des Petenten aus seiner bisherigen, der iranischen Staatsbürgerschaft verlangt hatte. Die iranische Seite hatte die Entlassung jedoch seit Jahren verzögert.

Der Ausschuß holte zu der Eingabe mehrere Stellungnahmen des BMI ein. Aufgrund der Einschätzung, daß eine Entlassung des Petenten aus der iranischen Staatsbürgerschaft nicht mehr zu erwarten sei, stimmte das BMI schließlich der Einbürgerung des Petenten unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.3.6 Forderung nach Zulassung der doppelten Staatsangehörigkeit bei Kindern und Ehepartnern von Deutschen

Der Petent, ein deutscher Kultur- und Wohltätigkeitsverein in der Türkei, wandte sich an den Ausschuß,

um gesetzliche Erleichterungen bei der Staatsangehörigkeit ausländischer Familienangehöriger zu erbitten.

Hintergrund ist, daß das Staatsangehörigkeitsrecht bei deutsch-ausländischen Ehen weder für den ausländischen Ehegatten noch für die Kinder eine doppelte Staatsangehörigkeit vorsieht. Vielmehr gilt hier der Grundsatz, eine Mehrstaatigkeit möglichst zu vermeiden. Zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit muß der ausländische Ehepartner daher grundsätzlich seine alte Staatsangehörigkeit aufgeben.

Der Petent forderte die grundsätzliche Akzeptanz einer doppelten Staatsangehörigkeit. Er wies an zahlreichen Beispielen nach, zu welchen Schwierigkeiten die geltende Rechtslage bei vielen Betroffenen führt. Zudem ließen sich die Bestimmungen – wenn auch unter großem Aufwand – teilweise umgehen. So könne ein türkischer Ehepartner seine alte Staatsangehörigkeit zugunsten der deutschen aufgeben, sich später aber in der Türkei wiedereinbürgern lassen und so durchaus in den Genuß der doppelten Staatsangehörigkeit gelangen.

Überdies sei es für Kinder wünschenswert, ihnen beide Staatsangehörigkeiten der Eltern zu gewähren. Zumindest müsse ihnen bis zu einem bestimmten Alter eine Wahlmöglichkeit gegeben werden.

Der Ausschuß erachtete die von dem Petenten vorgebrachten Anregungen für besonders geeignet, in die gesetzgeberischen Überlegungen zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts mit einbezogen zu werden und empfahl daher, die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.3.7 Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Dem Ausschuß lagen zahlreiche Petitionen vor, mit denen die Erleichterung der Einbürgerung in die Bundesrepublik Deutschland gefordert wurde. In mehreren Unterschriftenlisten sprachen sich Bürgerinnen und Bürger für eine Erweiterung der Voraussetzungen der doppelten Staatsangehörigkeit aus. Kaum ein Land sei, so argumentierten sie, derart streng bei der Vergabe seiner Staatsbürgerschaft. Entscheidend für die Staatsangehörigkeit solle nicht die Abstammung eines Menschen, sondern der Lebensmittelpunkt oder seine Geburt in Deutschland sein.

Diese Forderungen waren im Berichtszeitraum und auch in den Vorjahren Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Dem Ausschuß war nicht zuletzt aus den genannten Eingaben bekannt, welche herausragende politische Bedeutung die Verbesserung der Einbürgerungsmöglichkeiten für die deutsche Gesellschaft hat. Einer der wichtigsten Gründe, der angeführt wurde, war, daß die Integration von hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern durch eine raschere Einbürgerungsmöglichkeit erheblich erleichtert werde.

In den Bundestag waren bereits im Laufe der Wahlperiode mehrere Anträge der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Gruppe der PDS sowie ein Antrag des Bundesrates eingebracht worden,

die alle auf eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechts abzielten.

Der Ausschuß hielt die vorliegenden Petitionen für geeignet, in die aktuellen Beratungen des Bundestages mit einbezogen zu werden und empfahl daher, die Eingaben den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben. Der weitergehende Antrag, die Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist hingegen von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt worden.

2.3.8 Einbürgerung einer makedonischen Staatsangehörigen

Eine makedonische Staatsangehörige, die im Jahre 1970 in Deutschland geboren wurde und seit dieser Zeit, bis auf vier Jahre Grundschulbesuch im früheren Jugoslawien, in Deutschland lebt, mit einem Deutschen verheiratet ist und ein deutsches Kind hat, wandte sich an den Ausschuß mit der Bitte, ihr bei der Einbürgerung zu helfen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften soll zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit eine Einbürgerung in der Regel erst erfolgen, wenn die Bewerberin die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben hat. Im Fall der Petentin ergaben sich besondere Schwierigkeiten, weil sie in Makedonien nicht als Staatsangehörige in Personenstandsbüchern registriert ist. Trotz mehrjähriger Bemühens konnte sie auch keine Korrektur dieser Bücher erreichen. Da die makedonischen Behörden ihre alte Staatsangehörigkeit als nicht nachgewiesen betrachteten, sahen sie sich auch nicht in der Lage, die Petentin aus der makedonischen Staatsangehörigkeit zu entlassen.

Die deutschen Behörden waren gleichwohl nicht bereit, die „Makedonierin“ unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit einzubürgern. Hiergegen klagte sie vor dem Verwaltungsgericht und war damit auch erfolgreich. Das Gericht sprach ihr einen Anspruch auf Einbürgerung zu, da sie wegen der Schwierigkeiten der makedonischen Behörden auf absehbare Zeit keine Entlassung aus ihrer vermeintlichen Staatsbürgerschaft erhalten werde und ein weiteres Zuwarten nicht mehr zugemutet werden könne. Gegen dieses Urteil gingen jedoch sowohl der zuständige Kreis als auch das BMI als die Behörde, die der Hinnahme von Mehrstaatigkeit zuzustimmen hat, in Berufung.

Noch während des laufenden Berufungsverfahrens wandte sich die Bürgerin an den Petitionsausschuß. Der Ausschuß hielt ihr Anliegen für begründet. Auf seine Empfehlung forderte der Bundestag die Bundesregierung auf, der Hinnahme von Mehrstaatigkeit zuzustimmen und die Berufung zurückzunehmen.

Das BMI hingegen beharrte auf seiner Position und nahm die Berufung nicht zurück. Es erklärte jedoch seine Bereitschaft, die Bemühungen der Petentin um Entlassung aus der makedonischen Staatsangehörigkeit und, falls erforderlich, auch ihre Bemühungen um vorherige Registrierung als makedonische Staatsangehörige zu unterstützen.

Über die Ergebnisse wird dem Ausschuß demnächst berichtet.

2.3.9 Schließung der Außenstelle Mühlhausen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

Mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außenstelle Mühlhausen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) wandten sich mit der Bitte an den Petitionsausschuß, die geplante Schließung dieser Außenstelle zu verhindern. Sie baten um nochmalige Überprüfung, ob überhaupt eine der beiden in Thüringen gelegenen Außenstellen, Mühlhausen oder Jena, geschlossen werden solle. Für den Fall der Schließung der Behörde in Mühlhausen baten sie um Unterstützung bei der Suche nach sozialverträglichen Lösungen für die betroffenen Mitarbeiter.

Zu der Eingabe holte der Petitionsausschuß mehrere Stellungnahmen des Bundesministeriums des Innern (BMI) ein. Hierin führte das BMI aus, daß sich die Notwendigkeit, die Zahl der Außenstellen des BAFl bundesweit zu reduzieren, aus der seit Inkrafttreten des Asylkompromisses im Juli 1993 rückläufigen Zahl der Asylbewerber ergebe. Bereits im Jahre 1995 sei in den Verhandlungen zwischen dem Bund und dem Land Thüringen Einigkeit darüber erzielt worden, daß eine Außenstelle in Thüringen ausreichend sei.

Sowohl das Land als auch der Bund hätten sich für die Erhaltung des Standortes Jena ausgesprochen. Das BMI unternehme alle Anstrengungen, für die Betroffenen andere angemessene Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst zu finden. Die Frage, ob, wann und unter welchen Umständen die Außenstelle Mühlhausen geschlossen werden solle, werde derzeit zwischen dem BMI und dem Innenministerium Thüringen noch erörtert. Bisher sei zwischen den Beteiligten die Aufrechterhaltung der Außenstelle Mühlhausen in jedem Fall bis Ende 1997 vereinbart worden.

Nach eingehender Prüfung befürwortete der Petitionsausschuß das mit der Petition verfolgte Anliegen. Er hielt es für geboten, die Entscheidung über die Schließung einer der beiden Außenstellen nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Das BMI solle daher die Petition bei den anstehenden Erörterungen zwischen dem Bund und dem Land Thüringen entsprechend berücksichtigen. Hierbei sei die größere Strukturschwäche Mühlhausens gegenüber Jena besonders zu beachten. Sofern die Entscheidung dennoch für die Schließung der Außenstelle Mühlhausen falle, sei eine sozialverträgliche Lösung für die betroffenen Mitarbeiter erforderlich.

Wenig später teilte das BMI mit, man habe im Einvernehmen mit dem Thüringer Innenministerium die Schließung der Außenstelle Mühlhausen vorerst ausgesetzt. Allerdings sei angesichts der weiterhin rückläufigen Asylbewerberzahlen eine Personalreduzierung unvermeidbar. Mühlhausen würde jetzt als „Nebenstelle“ zur Außenstelle Jena geführt, wodurch insbesondere Leitungsfunktionen eingespart werden könnten. Endgültig werde über die Schlie-

ßung der Außenstelle Mühlhausen frühestens Ende des Jahres 1998 entschieden.

Dem Anliegen der Beschäftigten konnte zumindest vorerst Rechnung getragen werden.

2.3.10 Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften

Ein in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft lebender Beamter forderte eine Änderung der Trennungsgeldverordnung (TGV), derzufolge nicht-eheliche gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mindestens das Trennungsgeld erhalten sollen wie Alleinstehende mit eigenem Hausstand.

Zur Begründung seines Anliegens verwies er auf eine Entschließung des Europäischen Parlaments (BT-Drs. 12/7069), in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermeiden.

In mehreren zu der Petition eingeholten Stellungnahmen des Bundesministeriums des Innern (BMI) legte dieses dar, daß die TGV entsprechend der Höhe der zu berücksichtigenden häuslichen Ersparnis drei Fallgruppen vorsehe. Grundsätzlich sei das Trennungsgeld um so höher, je geringer die Ersparnis an häuslichen Aufwendungen sei. Der Petent erhalte den niedrigsten Satz, da er weder verheiratet sei, noch über die Wohnung als ein Alleinmieter verfüge.

Der Ausschuß sah das von dem Beamten aufgezeigte Problem, daß er als Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft schlechter als verheiratete Paare gestellt werde, als durchaus gegeben an. Nach der bestehenden Rechtslage habe dieser nicht die Möglichkeit, seine gleichgeschlechtliche Partnerschaft durch eine Ehe oder Registrierung legitimieren zu lassen.

Bislang kennt das deutsche Rechtssystem keine generelle Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit Ehen. Ohne vorherige Klärung dieser grundsätzlichen Frage, ob homosexuelle Lebensgemeinschaften durch unsere Rechtsordnung anerkannt werden sollten, vermochte der Ausschuß eine Änderung der TGV jedoch nicht zu befürworten. Diese grundsätzliche Klärung hielt der Ausschuß für erforderlich, um überhaupt erst eine Abgrenzung homosexueller Lebensgemeinschaften von sonstigen gleichgeschlechtlichen Wohngemeinschaften zu ermöglichen. Es könne nicht Sinn und Zweck des Trennungsgeldrechts sein, jedwede Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft durch eine höhere Trennungsgeldzahlung zu begünstigen. Dies wäre mit den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung nicht in Einklang zu bringen. Es wäre aber weder wünschenswert noch praktikabel, wenn im Rahmen der Berechnung von Trennungsgeld überprüft werde, welche Qualität eine Wohn- oder Lebensgemeinschaft hat.

Aus diesen Gründen empfahl der Petitionsausschuß das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3.11 Diskriminierung einer schwerbehinderten Angestellten im öffentlichen Dienst

Eine beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) als Einzelentscheiderin beschäftigte Angestellte wandte sich in einer sie betreffenden Personalangelegenheit an den Petitionsausschuß. Sie trug vor, daß sie nach einer Nierentransplantation zu 100 v. H. schwerbehindert sei. Dreimal täglich müsse sie für jeweils 30 Minuten eine ambulante Dialyse vornehmen. Auf die Art und Schwere ihrer Erkrankung habe sie ihren Arbeitgeber bei ihrer Einstellung im November 1992 ausdrücklich hingewiesen, der ihr deshalb einen separaten Raum zur Durchführung der Behandlung und zum anschließenden Ausruhen zur Verfügung gestellt hat.

Im Zuge eines geplanten Personalabbaus seien Gespräche mit den Beschäftigten geführt worden. Dabei habe der Abteilungspräsident ihr nahegelegt, ihre Arbeitszeit um die Hälfte zu reduzieren. Er habe ihr vorgeworfen, daß sie aufgrund ihrer Schwerbehinderung nur zu 50 v. H. leistungsfähig sei, dafür aber das volle Gehalt bekäme.

Dieser Vorwurf, so betonte die Petentin, entbehre jeder Grundlage. Der Abteilungspräsident habe sich vorab nicht über ihre tatsächliche Leistungsfähigkeit informiert, die durchaus der eines gesunden Kollegen entspreche. Sie leiste in erheblichem Umfang Überstunden. Die Reduzierung ihrer Arbeitszeit sei für sie als alleinerziehende Mutter zweier minderjähriger, schulpflichtiger Kinder finanziell nicht tragbar.

In einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme teilte das Bundesministerium des Innern mit, daß zwar der tatsächliche Gesprächsinhalt nicht endgültig aufgeklärt werden können. Der Abteilungspräsident habe aber eingeräumt, der Petentin als Alleinerziehender und wegen ihrer schweren Erkrankung aus Fürsorgegründen zu einer Reduzierung der Arbeitszeit geraten zu haben.

Das BMI vertrat die Auffassung, daß eine Reduzierung der Arbeitszeit im Falle der Petentin nicht als Fürsorge angesehen werden könne, da sie auf eine volle Stelle angewiesen sei. Zudem habe sie belegt, daß sie die krankheitsbedingten Ausfallzeiten durch regelmäßige Überstunden ausgleiche.

Das BAFl wurde durch das BMI angewiesen, zukünftig bei ähnlichen Fällen derartige „Beratungen“ zu unterlassen. Außerdem wurde zu einem gemeinsamen Gespräch mit der Schwerbehinderten-Vertretung eingeladen, in dem auf den besonderen Schutz der Schwerbehinderten hingewiesen wurde. Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen worden.

2.3.12 Beihilfe bei häuslicher Pflege

Ein Soldat auf Zeit bat den Petitionsausschuß in einer Beihilfeangelegenheit um Unterstützung. Er trug vor, seine behinderte Tochter werde in der Regel von seiner Frau gepflegt. Hierfür erhalte er die für eine häusliche Pflege vorgesehene Pauschalhilfe. Er beanstandete, daß er die Kosten für die examinierte Kinderkrankenschwester, die er für die Zeit des Erholungsurlaubs mit der Pflege beauftragt hatte, nur

in Höhe der üblicherweise gewährten Pauschalhilfe anerkannt bekommen hatte. Für solche Verhinderungsfälle sehe das Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG) aber eine höhere Vergütung, nämlich maximal 2 800 DM vor.

Zur Klärung der Sach- und Rechtslage holte der Petitionsausschuß mehrere Stellungnahmen des Bundesministeriums des Innern (BMI) sowie eine ergänzende Stellungnahme des für das PflegeVG federführenden Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) ein.

In den Stellungnahmen wurde ausgeführt, daß im Pflegeversicherungsgesetz grundsätzlich der Versorgung durch zugelassene Pflegeeinrichtungen der Vorrang eingeräumt worden sei. In Verhinderungsfällen werde deshalb der Höchstbetrag von 2 800 DM nur anerkannt, wenn die Vertretung eine Berufspflegekraft sei und bei einer Pflegekasse oder einem ambulanten Pflegedienst, mit dem die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen haben muß, angestellt oder aber von einer privaten Pflegeversicherung zur Pflege zugelassen sei.

Dennoch konnte der Ausschuß nicht nachvollziehen, daß für eine voll ausgebildete Pflegekraft nur die übliche Pauschalhilfe gezahlt werde, weil sie „privat“ organisiert worden sei. Da die Frage der sog. Verhinderungspflege in der Pflegeversicherung ohnehin Gegenstand der politischen Diskussion sei, hielt er es für geboten, daß die Bundesregierung die Petition bei zukünftiger Änderung der bestehenden Rechtslage in ihre Überlegungen einbeziehe. Er empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMI und dem BMA – als Material zu überweisen.

Darüber hinaus empfahl der Ausschuß, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf diese Problematik besonders aufmerksam zu machen.

2.4 Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Die Anzahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMJ verringerte sich im Jahr 1997 mit 1499 nur geringfügig gegenüber dem Vorjahr mit 1 554 Petitionen.

Einen besonderen Schwerpunkt bildeten zahlreiche Vorschläge zur Reform des Kindschaftsrechts. Angesichts erneut bekannt gewordener Fälle von Kindesmißbrauch wurden außerdem verstärkt Forderungen nach strengeren gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern an den Petitionsausschuß herangetragen. Diese Eingaben konnten im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Zahlreiche Eingaben richteten sich nach wie vor gegen die Enteignungen aus den Jahren 1945 bis 1949 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR.

2.4.1 Keine Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber Angehörigen der Alliierten Streitkräfte

„Wer seine Wohnung an einen Angehörigen der Alliierten Streitkräfte vermietet, hat im Konfliktfall praktisch keinerlei durchsetzbare Rechte auf seiner Seite“. Kurz skizziert läßt sich so die Situation beschreiben, welche eine Petentin dem Ausschuß schilderte. Als Vermieterin einer Wohnung hatte sie zwar gegen eine bei den US-Streitkräften beschäftigte amerikanische Staatsangehörige ein Urteil auf Zahlung von rund 5 000 DM aufgrund von Mietforderungen erwirkt. Diese fällige Geldsumme konnte sie bisher jedoch bei der Mieterin nicht vollstrecken, auch nicht im Wege der Lohnpfändung. Das NATO-Truppen-Statut, so legte die Petentin dar, stehe dem entgegen. Es sei daher die Aufgabe des Petitionsausschusses, entsprechende Gesetzesänderungen auf den Weg zu bringen.

Nach Prüfung der vom BMJ und BMF erbetenen Stellungnahmen konnte der Petitionsausschuß eine Änderung der geltenden Rechtslage leider nicht in Aussicht stellen. Denn eine erneute Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppen-Statut ließe sich gegenwärtig auf internationaler Ebene nicht erreichen. So seien bei den zuletzt geführten Verhandlungen zu diesem Abkommen im Jahre 1993 die deutschen Vorschläge zur Verbesserung der Möglichkeiten der Lohnpfändung auf großen Widerstand der anderen Vertragspartner des Nordatlantikpaktes gestoßen.

Gleichwohl vertrat der Ausschuß die Ansicht, daß die Bundesregierung im vorliegenden Fall noch einmal bei den zuständigen amerikanischen Stellen vorstellig werden sollte, um die amerikanischen Streitkräfte zu bitten, die zahlungsunwillige amerikanische Staatsbürgerin mit Nachdruck zur Begleichung ihrer Schulden anzuhalten. Mit dieser Maßgabe empfahl der Ausschuß daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zuzuleiten. Der Deutsche Bundestag ist dieser Empfehlung gefolgt.

2.4.2 Kein Schadensersatz trotz Verstoßes gegen die EG-Richtlinie über Pauschalreisen

Mehrere Bürgerinnen und Bürger, die durch die Zahlungsunfähigkeit ihrer Reiseveranstalter ihre Vorausleistungen nicht zurückerhalten hatten, wandten sich an den Petitionsausschuß und baten um Unterstützung ihrer Anliegen gegenüber der Bundesregierung.

Hintergrund ihrer Forderung war eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg, der die Bundesregierung am 8. Oktober 1996 zu Schadensersatzleistungen wegen verspäteter Umsetzung der EG-Pauschalreise-Richtlinie in nationales Recht verurteilt hatte. Nach dieser Richtlinie hat ein Pauschalreiseveranstalter nachzuweisen, daß im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit die Rückerstattung gezahlter Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sichergestellt sind. Alle Mitgliedstaaten der EG hatten sich verpflichtet, die Richtlinie bis spätestens am 31. Dezember 1992 in nationales Recht umzusetzen. Die Bundesregierung war dem aber erst mit Wirkung zum 1. Juli 1994 nachgekommen.

Aus den vom BMJ erbetenen Stellungnahmen ergab sich, daß die Ablehnung der Schadensersatzforderungen gleichwohl zu Recht erfolgt war, denn die nicht rechtzeitige Umsetzung war nicht ursächlich für den eingetretenen Schaden gewesen. Die Petentinnen und Petenten hatten ihre Buchungen bei ihren Reiseveranstaltern noch im Jahre 1992 vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die Frist für die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinie noch nicht abgelaufen. Selbst bei Einhaltung der Frist hätte die EG-Richtlinie für vor dem 1. Januar 1993 abgeschlossene Pauschalreiseverträge nicht gegolten.

Der Ausschuß konnte vor diesem Hintergrund das Anliegen nicht unterstützen und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.3 Entkriminalisierung bei geringwertigen Gütern

Mit der Forderung, eine Entkriminalisierung des Diebstahls geringwertiger Güter voranzutreiben, wandte sich eine Rechtsanwaltskanzlei an den Ausschuß.

Die Anwälte schlugen vor, bei der Reform der Vermögensdelikte eine Wertgrenze nach österreichischem Vorbild einzuführen. So solle bis zu einer Grenze von etwa 20 DM der Diebstahl nicht mit einer Freiheitsstrafe, sondern lediglich als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe von bis zu 5 000 DM geahndet werden. Die Praxis sei derzeit so, daß solche Verfahren gegen Zahlung eines Geldbetrages und mit Zustimmung des Gerichts ohnehin eingestellt würden. Die gesetzlich vorgesehene Verurteilung werde damit also gerade unterlaufen. Auf der anderen Seite gebe es Fälle, bei denen der Diebstahl geringwertiger Haushaltswaren zu einer mehrmonatigen Freiheitsstrafe geführt habe. Dies sei nicht mehr verhältnismäßig. Auch das Verbrechen des schweren Raubes, so machten sie geltend, müsse an eine gewisse Wertgrenze, von zum Beispiel 5 000 DM, gekoppelt werden.

Der Petitionsausschuß sah keinen Anlaß, das vorgelegene Anliegen zu befürworten. Hiergegen spreche zum einen das Gebot, effektiven Rechtsgüterschutz in bezug auf das bei einem Diebstahl gefährdete Eigentum auch mit den Mitteln des Strafrechts zu gewährleisten. Ebenfalls bezweifelte es der Ausschuß, ob die Einstufung eines Diebstahls als bloße Ordnungswidrigkeit nicht dem Ziel, potentielle Straftäter von ihrem Tun abzuhalten, widerspräche.

Keine Zustimmung fand ebenfalls der Vorschlag des Petenten, den schweren Raub an eine bestimmte Wertgrenze zu binden. Denn es seien durchaus Fälle vorstellbar, in denen sich die besondere kriminelle Energie des Täters in einem eklatanten Mißverhältnis zwischen eingesetztem Nötigungsmittel und geraubtem Gegenstand darstelle. Ein erhöhter Vorwurf sei etwa dann gerechtfertigt, wenn der Täter um eines geringen Vorteils willen den Tod des Opfers in Kauf nehme. Schließlich schütze diese Vorschrift nicht nur das Vermögen, sondern auch die persönliche Freiheit des Opfers.

Da somit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Sinne der Petenten gesehen wurde, empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.4 Keine Überstellung eines Strafgefangenen nach Deutschland bei einer im Ausland verhängten Haftstrafe von 99 Jahren

Ein Rechtsanwalt bat den Petitionsausschuß um Unterstützung für seinen in den USA inhaftierten Mandanten. Der 40jährige Strafgefangene besitze sowohl die deutsche als auch die US-amerikanische Staatsbürgerschaft und sei von einem Gericht des Staates Florida wegen der Straftat der Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 99 Jahren verurteilt worden. Er bat um Überstellung in die Bundesrepublik Deutschland, weil sein Mandant in den Vereinigten Staaten keinerlei soziale Kontakte habe und die zuständigen Behörden des Staates Florida in die Überstellung einwilligen würden.

Das Hessische Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten hatte den Antrag des Petenten auf Einleitung eines Vollstreckungshilfeverfahrens mit der Begründung abgelehnt, daß das Höchstmaß einer Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik Deutschland 15 Jahre betrage und eine lebenslange Freiheitsstrafe nur für das Verbrechen des Mordes ausgesprochen werden könne. Da sich der Petent aber bereits seit 16 Jahren in den USA in Haft befinde, sei eine gerichtliche Umwandlung der ausländischen Strafe in eine entsprechende Sanktion nach deutschem Recht nicht mehr möglich. Nach dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen sei die Umwandlung der ausländischen in eine inländische Strafe für eine solche Überstellung jedoch zwingend erforderlich.

Die parlamentarische Prüfung durch den Ausschuß ergab unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMJ, daß für ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe aufgrund der hinterlegten Ratifikationsurkunde zu diesem Übereinkommen und der entsprechenden Zuständigkeitsvereinbarung zwischen Bund und

Ländern die jeweilige Landesregierung zuständig ist. Hiernach ist die Bundesregierung gehindert, ein Ersuchen an einen anderen Staat zu richten, wenn die Landesbehörde hierüber negativ entschieden hat.

Der Petitionsausschuß bedauerte dieses Ergebnis. Letztlich scheitere das Begehren des Petenten an der in den USA verhängten extrem hohen Freiheitsstrafe und daran, daß der Petent bereits über einen so langen Zeitraum im Gefängnis sitze, daß eine Umwandlung in eine inländische Strafe nicht mehr möglich sei. Da der Petitionsausschuß jedoch keine Möglichkeit der Abhilfe sah, empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.5 Reform des Kindschaftsrechts

In zahlreichen Eingaben unterbreiteten Bürgerinnen und Bürger dem Petitionsausschuß Vorschläge zur Änderung des Kindschaftsrechts. Gemeinsam war allen Eingaben der Wunsch nach Festigung der Verantwortung der Eltern für ihre Kinder nach der Scheidung und Trennung sowie eine Angleichung des Rechts für nichteheliche und eheliche Kinder. Vielfach wurde ein gemeinsames Sorgerecht als Regelfall gefordert, teilweise jedoch nur bei gemeinsamem Wunsch beider Elternteile. Die persönlichen Beziehungen der Kinder zu beiden Elternteilen sollten wesentliches Bestimmungsmerkmal des „Kindeswohles“ sein. Elternteile, welche die gemeinsamen Beziehungen zerstörten oder zu unterbinden versuchten, sollten mit Sanktionen belegt werden. Ferner wurde verlangt, das Sorgerecht nicht nur den Müttern nichtehelicher Kinder zuzuweisen, sondern auch den Vätern der Kinder. In einigen Petitionen wurde eine Verbesserung des Umgangsrechts des nicht sorgeberechtigten Elternteils bei ehelichen wie auch bei nichtehelichen Kindern gefordert. Schließlich wurde verlangt, gesetzlich festzuschreiben, daß Kinder gewaltfrei zu erziehen und Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen zu verbieten seien.

Da zur beabsichtigten Reformierung des Kindschaftsrechts bereits mehrere Gesetzesinitiativen und Anträge im Rechtsausschuß zur Beratung anstanden, überwies der Petitionsausschuß die Eingaben an diesen Fachausschuß und bat um eine Stellungnahme zu den Bürgeranliegen. Da nach Ablauf einer angemessenen Frist die Stellungnahme noch nicht vorgelegt werden konnte, wurden die Eingaben vom Petitionsausschuß behandelt. Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden sollten, damit sie in die weiteren parlamentarischen Beratungen zum Kindschaftsrecht einbezogen werden konnten.

Nach umfangreichen Erörterungen und einer Anhörung von Sachverständigen im Rechtsausschuß verabschiedete der Deutsche Bundestag am 25. September 1997 mit großer Mehrheit die Reform des Kindschaftsrechts. Durch eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und anderer Gesetze wurden die Rechte von Kindern verbessert und die Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern abgebaut. Betont wurde die Stellung des

Kindes als eigenes Rechtssubjekt, und die Förderung der Beziehungen des Kindes zu beiden Elternteilen erhielt mehr Gewicht. Voraussetzung für die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ist nunmehr eine entsprechende gemeinsame Erklärung. Kommt es nicht dazu, bleibt das Sorgerecht weiter bei der Mutter. Bei Trennung oder Scheidung der Eltern soll das Familiengericht über die elterliche Sorge nur dann entscheiden, wenn ein Elternteil dies beantragt oder das Wohl des Kindes gefährdet ist. Das aus der Ehe herrührende gemeinsame Sorgerecht bleibt dann bestehen.

Bei gemeinsamer Sorge getrennt lebender oder geschiedener Eltern erhält der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, eine Alleinbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens. In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung fordert das Gesetz das gegenseitige Einvernehmen.

Was das Umgangsrecht anbelangt, so steht dem Kind nunmehr ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil zu. Andererseits ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Ausgedehnt wurde das Umgangsrecht auf Großeltern und Geschwister. Geregelt wurde ferner, daß entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen unzulässig, sind.

2.4.6 Änderung des Familiennamens auch bei volljährigen Kindern

Eine Petentin beschwerte sich darüber, daß ihr volljähriger Sohn den geänderten Familiennamen nicht annehmen konnte.

Die Petentin und ihre Familie waren 1994 aus Rußland in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und waren als Spätaussiedler und Deutsche anerkannt worden. Die Familie hatte von der Übergangsregelung des Familiennamensrechtsgesetzes vom Dezember 1993 Gebrauch gemacht und den Geburtsnamen der Petentin angenommen. Der Namensänderung konnte sich nach der geltenden Rechtslage jedoch nur der minderjährige, nicht aber der volljährige Sohn anschließen. Die Petentin schilderte, sie müsse deshalb überall erklären, wieso ihr volljähriger Sohn kein nichteheliches Kind sei. Zudem habe er mit dem alten russischen Namen Schwierigkeiten bei der Arbeitsuche:

Der Petitionsausschuß bat den Rechtsausschuß gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um eine Stellungnahme, da die Petition ein Gesetzesvorhaben betraf, das seinerzeit in diesem Fachausschuß beraten wurde. Der Ausschuß teilte daraufhin mit, daß er im Rahmen der Beratung des Kindschaftsrechts dem Deutschen Bundestag eine gesetzliche Änderung des Namensrechts dahingehend empfohlen habe, nunmehr auch volljährigen Kindern die Möglichkeit einzuräumen, sich einer Namensänderung ihrer Eltern anzuschließen.

Der Deutsche Bundestag nahm diese Empfehlung in seiner Sitzung am 25. September 1997 an, so daß das neue Namensrecht mit Wirkung zum 1. Juli 1998 in Kraft treten kann.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit Rechnung getragen werden.

2.4.7 Anrechnung von Pflegegeld auf den Unterhalt

Ein Großvater beanstandete, daß seiner Tochter bei der Bemessung der nachehelichen Unterhaltszahlung durch Urteil eines Oberlandesgerichts das Pflegegeld für den schwerstpflegebedürftigen Enkelsohn angerechnet werde. Nach seiner Auffassung sei dies nicht mit dem Ziel der Pflegeversicherung vereinbar. Das Pflegegeld werde gezahlt, um die Eigenverantwortlichkeit des Pflegebedürftigen und die Pflegebereitschaft der Pflegeperson zu stärken. Die Anrechnung des Pflegegeldes auf den Unterhalt führe dazu, daß der Unterhaltspflichtige jedenfalls teilweise von seiner Unterhaltspflicht befreit werde. Dies sei weder mit dem Sinn der Pflegeversicherung noch mit dem Grundgesetz vereinbar. Er bat deshalb um entsprechende Gesetzesänderung.

Die parlamentarische Prüfung ergab, daß die Rechtsprechung bei der Unterhaltsbemessung grundsätzlich alle geldwerten Einkünfte als Einkommen anrechnet, wenn sie zur Deckung des Lebensbedarfs zur Verfügung stehen, unabhängig davon, welcher Art diese Einkommen sind und aus welchem Anlaß sie erzielt werden. Dem Pflegegeld hat die unterhaltsrechtliche Rechtsprechung eine Doppelfunktion beigemessen. Einerseits soll es den pflegebedingten Mehrbedarf des Behinderten abgelten, andererseits soll es zur Deckung des Lebensbedarfs der Pflegeperson zur Verfügung stehen und insoweit einen „Vergütungsanteil“ enthalten. Diesen „Vergütungsanteil“ des Pflegegeldes setzt die Rechtsprechung im allgemeinen mit Werten von einem Drittel bis zu zwei Dritteln an.

Der Ausschuß hielt die gegenwärtige Rechtslage bezüglich der Anrechnung des Pflegegeldes auf den Unterhalt für unbefriedigend. Er war der Auffassung, daß das Pflegegeld entsprechend der sozialrechtlichen Zweckbestimmung sowohl dem Pflegebedürftigen als auch der Pflegeperson, an die es in der Regel weitergegeben wird, ungeschmälert erhalten bleiben soll. Dieses Ziel soll insbesondere im Unterhaltsrecht angestrebt werden, denn das Pflegegeld soll grundsätzlich die Pflegebereitschaft und die Pflegefähigkeit im häuslichen Bereich stärken. Es ist nämlich als Anreizfunktion gedacht, die automatisch verloren geht, wenn das Pflegegeld unterhaltsrechtlich auch nur teilweise zu Lasten der Pflegeperson berücksichtigt wird.

Der Ausschuß hielt die Eingabe für geeignet, in Erörterungen von geplanten Gesetzesänderungen einbezogen zu werden. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ und dem BMA – als Material zu überweisen. Ferner empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.4.8 Abschaffung der Formel „Im Namen des Volkes“?

Mit der Forderung, die für Urteile deutscher Gerichte vorgesehene Einleitungsformel „Im Namen des Vol-

kes“ abzuschaffen, wandte sich ein Bürger an den Ausschuß.

Statt dessen solle die Formulierung lauten: „Im Namen des (jeweiligen) Gerichts“. In der bisherigen Form suggeriere die Urteilsformel, daß jedes einzelne Mitglied des Volkes inhaltlich mit dem Urteil einverstanden sei, was nicht stimme. Überdies seien „Fehlurteile“ wegen Überlastung, fachlicher Inkompetenz und abweichender juristischer Vorstellungen unvermeidbar. Als Angehöriger des Deutschen Volkes verahre er sich dagegen, bei einem möglichen Fehlurteil „Pate zu stehen“.

Nach Auswertung einer zu diesem Vorbringen eingeholten Stellungnahme des BMJ kam der Petitionsausschuß zu folgendem Ergebnis:

Die Formel „Im Namen des Volkes“ beruht auf dem demokratischen Prinzip der Volkssouveränität, wie es in Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes beschrieben ist. Dort heißt es: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke ... durch besondere Organe ... der Rechtsprechung ausgeübt.“ Daraus wird die Befugnis der Gerichte abgeleitet, Recht zu sprechen und zwar „im Namen des Volkes“. Sie bedeutet deshalb gerade nicht, daß jedes einzelne Mitglied des Volkes inhaltlich mit dem Urteil einverstanden ist. Nach Auffassung des Ausschusses ist die vom Petenten kritisierte Urteilsformel verfassungsrechtlich geboten. Eine Änderung im Sinne des Petenten fand infolgedessen keine Zustimmung. Der Ausschuß empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5 Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMF stieg im Jahre 1997 mit 2 036 gegenüber dem Vorjahr mit 1 866 Petitionen an. Im vorherigen Jahr war noch ein leichter Rückgang zu verzeichnen gewesen.

Einen Schwerpunkt bildeten die Eingaben im Zusammenhang mit dem geplanten Jahressteuergesetz 1999. Beanstandet wurden insbesondere die Erhöhung der Entlastung von Besserverdienenden im Vergleich zu Steuerpflichtigen mit geringem und mittlerem Einkommen, die Kürzung des Kilometer-Pauschbetrages, die Kürzung des Arbeitnehmer-Freibetrages, die Halbierung des Sparer-Freibetrages und die Versteuerung von Sonn-, Feiertags-, Schicht- und Nachtzulagen.

Weitere Eingaben betrafen das neue Kraftfahrzeugsteuergesetz, die steuerrechtliche Wohneigentum-Förderung und die Abschaffung der Vermögensteuer.

Zahlreiche Eingaben richteten sich erneut gegen die Regelungen zum Kindergeldgesetz. Kritisiert wurde die Rückforderung des Kindergeldes bei getrennt lebenden Ehepartnern und der Wegfall der Begünstigung bei stationär untergebrachten volljährigen Kindern.

Mit einer Reihe von Eingaben wandten sich Bürgerinnen und Bürger gegen Vorschriften des Vertriebenenzuwendungsgesetzes, wobei die Aufenthalts- und Stichtagsregelungen im Mittelpunkt standen; nach diesen Bestimmungen kommen diejenigen Vertriebenen, die vor dem 3. Oktober 1990 die DDR verlassen haben, nicht in den Genuß einer Zuwendung nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz.

Entgegen der in vielen Beschwerden vorherrschenden Auffassung verfügt der Ausschuß über keine unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten auf Banken oder Sparkassen. Die Prüfung durch den Bundestag und seinen Petitionsausschuß beschränkt sich allein auf die Frage, ob das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen seine Aufsichtspflicht erfüllt hat. Dieses Amt wiederum übt keine umfassende Aufsicht über die Kreditinstitute aus, sondern wird nur in den engen Grenzen des ihm vom Kreditwesengesetz übertragenen Aufgabenbereichs tätig. Danach nimmt es die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr, handelt also nicht zur Aufklärung eines Sachverhalts oder zur Entscheidung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen einem Kreditinstitut und seinem Kunden.

Der Informationsbedarf über die Modalitäten und Folgen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ist nach wie vor groß. Die zahlreichen Fragen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern belegen dies.

In zahlreichen Eingaben wurde der Zustand bundeseigener Mietobjekte von den jeweiligen Mietern beanstandet und bemängelt, daß angesichts knapper Haushaltsmittel notwendige Reparaturen gar nicht oder nur unzulänglich durchgeführt würden.

Zum Jahresanfang 1997 fanden sich Abgeordnete des Petitionsausschusses mit Vertretern der Kreditwirtschaft zu einem Dialog und Erfahrungsaustausch zusammen. Dabei standen die Erfahrungen des Kreditgewerbes mit den vor einigen Jahren zur außergerichtlichen Beilegung von Meinungsdivergenzen zwischen den Instituten und ihren Kunden geschaffenen Verfahren im Mittelpunkt des Interesses. Die Institution des Ombudsmannes der privaten Banken fand dabei das besondere Interesse der Parlamentarier, auch deswegen, weil diese als unabhängige und neutrale Einrichtung innerhalb der Kreditinstitute über andere Kompetenzen als der Petitionsausschuß verfügt.

2.5.1 Beendigung der militärischen Nutzung eines Truppenübungsplatzes?

Bürgerinnen und Bürger, die sich durch einen von belgischen Truppen genutzten Truppenübungsplatz in der deutsch-belgischen Grenzregion erheblich beeinträchtigt fühlten, hatten sich zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen und forderten in ihrer Eingabe an den Petitionsausschuß kurzfristige Maßnahmen gegen vorhandene Störungen, insbesondere aber die langfristige Beendigung der militärischen Nutzung des Geländes.

Zur Begründung der Forderungen führten sie aus, der Truppenübungsplatz liege in schönster Naturlandschaft inmitten des Naturparks Nordeifel/Ardenen. Der militärische Betrieb zerstöre großflächig die Natur und beeinträchtige die Umwelt. Durch das Anfahren der Panzerfahrzeuge sowie durch die Schießübungen, entstünden erhebliche Erosionsschäden. Des weiteren gelangten durch die abgeschossene Munition Oxidationen unmittelbar in die Urftal-sperre und gefährdeten die Gesundheit der Anwohner. Der Stadt werde außerdem durch den über 4 000 ha großen Übungsplatz ein Drittel ihrer Gesamtfläche entzogen. Der ohnehin strukturschwachen Gegend enthalte man dadurch wesentliche Wirtschafts- und Strukturentwicklungspotentiale vor. Außerdem gebe es durch den Wegfall des Ost-West-Gegensatzes und die Aufhebung der deutschen Teilung keine verteidigungspolitischen Zwänge mehr, die den weiteren Betrieb des Truppenübungsplatzes rechtfertigten.

In der vom Petitionsausschuß erbetenen Stellungnahme wies das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt darauf hin, daß das Gelände den belgischen Streitkräften seit Mai 1955 durch völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung zur Verfügung stehe. Da es erklärtes Ziel aller bisherigen Bundesregierungen war und ist, daß Streitkräfte verbündeter Staaten auch künftig in Deutschland stationiert blieben, müßte diesen Streitkräften für Ausbildung und zu Übungszwecken ausreichendes Gelände zur Verfügung gestellt werden.

Der Petitionsausschuß hat sich in einer Anhörung von mehreren Regierungsvertreterinnen und -vertretern mit der Auffassung der Bundesregierung intensiv auseinandergesetzt. Eine Delegation des Petitionsausschusses hat zudem eine Ortsbesichtigung

durchgeführt, um sich einen unmittelbaren Eindruck von der Region und den Beeinträchtigungen zu verschaffen.

Der Petitionsausschuß forderte schließlich langfristige Maßnahmen zur Überführung des Truppenübungsplatzes in eine zivile Nutzung, sowie kurzfristige Maßnahmen zur Minderung der starken Beeinträchtigungen für die Bevölkerung. Das Plenum des Deutschen Bundestages hat sich diesen Forderungen angeschlossen.

Hinsichtlich der Umwandlung des Geländes in eine zivile Nutzung kam die Bundesregierung dem Beschluß des Deutschen Bundestages bisher nicht nach. Sie begründete dies insbesondere damit, daß eine weitere Nutzung des Übungsplatzes aus verteidigungs- und außenpolitischen Gesichtspunkten unverzichtbar sei. Auch in der daraufhin durchgeführten Anhörung des Bundesministers der Verteidigung, der Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen und eines Staatsministers im Auswärtigen Amt blieb die Bundesregierung im wesentlichen bei ihrer Auffassung.

Dennoch konnten im Zuge des Petitionsverfahrens einige Verbesserungen zugunsten der in der Region lebenden Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Es erfolgte eine Begrenzung der Nutzung des Truppenübungsplatzes auf 46 Nutzungswochen mit 147 Schießtagen und 110 Übungstagen im Jahr. Zudem wird die Einhaltung von Pufferzonen zum Schutz gegen Lärm und Staubbmissionen und zur Regenerierung stark beanspruchter Flächen von der belgischen Seite gewährleistet. Des weiteren haben sich die belgischen Streitkräfte dazu bereit erklärt, den Belangen der Zivilbevölkerung durch strikte Beachtung des Umweltrechts und großzügige Handhabung von Anträgen auf zivile Mitbenutzung des Truppenübungsplatzes Rechnung zu tragen.

Das Petitionsverfahren gestaltete sich für den Ausschuß schwierig, zumal das belgische Militär einer unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit des deutschen Parlaments entzogen ist. Der Petitionsausschuß konnte eine zivile Nutzung des Truppenübungsplatzes (bisher) nicht durchsetzen, gleichwohl hat er jedoch einige Verbesserungen für die Bevölkerung der Region erreichen können.

2.5.2 Verzicht auf Restschuld

Im Bereich des Versicherungswesens verfügt der Petitionsausschuß nur über begrenzte Kompetenzen. Dies hat seine Ursache darin, daß private Versicherer der staatlichen Aufsicht nur in den Grenzen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen unterliegen. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) kann als Aufsichtsbehörde im Einzelfall prüfen, ob der Versicherer die gesetzlichen Vorschriften befolgt hat. Hingegen ist es nicht befugt, darüber hinaus bei Streitigkeiten einzugreifen, die sich anlässlich der Durchführung eines Versicherungsvertrages zwischen einem Versicherer und dem Versicherten ergeben. Die parlamentarische Kontrolle durch den Deutschen Bun-

destag und seinen Petitionsausschuß wiederum ist auf die Frage beschränkt, ob das BAV seine gesetzliche Aufsichtspflicht erfüllt hat.

Im Einzelfall können an den Ausschuß gerichtete Beschwerden über das Verhalten von Versicherungsunternehmen durchaus Erfolg haben.

Dies traf auch auf folgenden Fall zu:

Ein Ehepaar hatte mit einer Lebensversicherung einen Darlehensvertrag abgeschlossen, der nach den Angaben in der Vertragsurkunde zum Ende der Zinsfestschreibungszeit einen Restbetrag in Höhe von über 33 500 DM auswies. Nachdem die Eheleute einen Teilbetrag von 20 000 DM zurückgezahlt hatten, wären folglich noch etwa 13 500 DM fällig gewesen. Die Versicherung war jedoch der Auffassung, noch einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von über 17 000 DM zu haben. Sie äußerte sich gegenüber den Eheleuten, sie könne sich den seinerzeit in dem Darlehensvertrag festgesetzten Restschuldbetrag auch nicht erklären und bitte, dies zu entschuldigen. Das Ehepaar nahm einen Kredit auf, um den Differenzbetrag von über 3 500 DM finanzieren zu können. Mit der Bitte um Hilfe wandte es sich hiernach an den Petitionsausschuß.

Der Ausschuß schaltete das BAV ein, welches das Versicherungsunternehmen um Stellungnahme bat. Dieses legte dar, daß der Differenzbetrag vermutlich infolge einer fehlerhaften Zahlenangabe bei der Erstellung des Tilgungsplans entstanden sei. Da die Petenten aber davon ausgegangen seien, daß nur die per Vertrag ausgewiesene Restschuld zu zahlen sei, ließ das Versicherungsunternehmen den fehlerhaft ausgewiesenen geringeren Betrag gegen sich gelten. Den Petenten wurde der Differenzbetrag von über 3 500 DM rückerstattet. Ihrem Anliegen wurde damit im vollen Umfang entsprochen.

2.5.3 Verzicht auf Zinsforderung

Ein Schwerbehinderter wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuß.

Er teilte mit, daß er seinen ehemaligen Gewerbebetrieb, eine Gaststätte, seinerzeit mit Darlehensmitteln der Deutschen Ausgleichsbank finanziert habe; im Jahre 1985 habe er den Betrieb dann aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen. Die Schulden aus dieser Zeit habe er bisher noch nicht abbezahlen können. Er leiste monatliche Ratenzahlungen von insgesamt 1 400 DM an mehrere Gläubiger, unter denen die Deutsche Ausgleichsbank und sein Finanzamt wegen noch ausstehender Steuerrückstände aus dieser Zeit. Er habe drei Kinder und arbeite mittlerweile als Busfahrer. Die finanziellen Belastungen seien für ihn nicht mehr verkraftbar.

Vor zwei Jahren hatte der Petent über eine Eingabe an den Niedersächsischen Landtag erreichen können, daß das Finanzamt ihm die auf 55 000 DM angewachsenen Säumniszuschläge erlassen hatte. Einen weiteren Steuererlaß habe das Finanzamt in Aussicht gestellt, jedoch an die Bedingung geknüpft, daß auch die anderen Gläubiger auf einen gleich hohen Forderungsbetrag verzichten würden.

Da die Deutsche Ausgleichsbank Subventionen und Kreditmittel im Bereich der Zuständigkeit des Bundes vergibt, wandte sich der ehemalige Gastwirt nun an den Petitionsausschuß des Bundestages. Dieser bat das BMF als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde um Stellungnahme.

Das BMF teilte mit, nachdem der Petent sein Darlehen im Jahre 1995 vollständig getilgt habe, sei noch eine Zinsforderung in Höhe von 11 600 DM offen gewesen. Anfang 1997 hätten der Petent und die Bank dann einen Vergleich geschlossen, nach dem insgesamt noch 5 000 DM zu zahlen waren. Dabei sei die Bank davon ausgegangen, daß diese Summe für den Petenten wirtschaftlich verkraftbar gewesen wäre. Da dies offensichtlich nicht der Fall sei, verzichte sie auf die restliche Zinsforderung.

Durch Einschaltung des Petitionsausschusses konnte somit dem Anliegen in vollem Umfang entsprochen werden.

2.5.4 Veräußerung einer bundeseigenen Wohnung an eine Familie mit zwei Pflegekindern

Seinem Unmut über das Verhalten des Bundesvermögensamtes machte ein Ehepaar aus Dortmund Luft.

Als Familie mit zwei Pflegekindern im Alter von zwei und fünf Jahren hatten sie sich um den Kauf eines bundeseigenen Einfamilienhauses beworben. Das Bundesvermögensamt bestand jedoch auf Einfügung folgender Klausel in den Kaufvertrag: „Für den Fall, daß durch die Käufer keine Adoption zumindest eines der Pflegekinder vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, von den Käufern eine Vertragsstrafe in Höhe von 45 100 DM zu verlangen.“

Die Petenten betonten, für die älteste Pflөгetochter laufe das Adoptionsverfahren seit einem Jahr. Sie hätten bereits die notariellen Erklärungen abgegeben, könnten den weiteren Verlauf jedoch nicht beeinflussen. Durch den Vertrag würden sie gegenüber anderen Familien diskriminiert.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesministerium der Finanzen erklärte hierzu, daß das Einfamilienhaus zu einem Kontingent von ca. 340 bundeseigenen Liegenschaften gehöre, die vornehmlich an Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind vergeben würden. Dabei müsse das Kind unter 16 Jahren alt sein und noch voraussichtlich mindestens zwei Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben. Das BMF legte dar, daß dabei aber Pflegefamilien grundsätzlich anders zu beurteilen seien als Familien „im herkömmlichen Sinne“. So könne während des Adoptionsverfahrens das Eltern-Kind-Verhältnis in der Pflegefamilie gelöst bzw. abgebrochen werden, sei es durch eine Entscheidung der Eltern, der Kinder, des Vormundschaftsgerichts oder auf Intervention des Jugendamtes. Eine Vergleichbarkeit der Petentenfamilie mit dem zu fördernden Personenkreis sei von daher nur dann gegeben, wenn die Pflegekinder auch adoptiert würden.

Da die Petenten jedoch nicht „bestraft“ werden sollten, falls das Adoptionsverfahren nicht positiv entschieden werden sollte, sondern nur gesichert bleiben mußte, daß sie zum bevorrechtigten Kreis der Erwerber zählten, wies das Bundesministerium der Finanzen die zuständige Oberfinanzdirektion an, die entsprechende Klausel nicht als Vertragsstrafe, sondern als Nachzahlungsverpflichtung auszugestalten. Dabei sollte die Zahlung nicht in jedem Fall zu leisten sein, wenn das Adoptionsverfahren scheitere, sondern nur dann, wenn es aus Gründen scheitere, die den Pflegeeltern zuzurechnen seien.

Einen gänzlichen Verzicht auf die Klausel konnte der Petitionsausschuß zwar nicht erreichen. Im Hinblick auf die deutliche Modifizierung zugunsten der Petenten schloß er das Verfahren jedoch als positiv ab.

2.5.5 Dienstbezüge von Zollbeamten auf Probe in den neuen Bundesländern

Mehrere angehende Zollinspektoren aus den neuen Bundesländern wandten sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuß, da sie im Vergleich zu ihren Kollegen aus den alten Bundesländern niedrigere Dienstbezüge erhielten. Sie machten geltend, sie seien in ihrer Ausbildung genau wie diese sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern eingesetzt gewesen. Allein ihre Ernennung zum Beamten „auf Widerruf“ und danach zum Beamten „auf Probe“ sei im Gegensatz zu ihren Kollegen in einem der neuen Bundesländer erfolgt. Dies rechtfertige jedoch keine Kürzung der Bezüge um ein Fünftel.

Der Ausschuß bat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) um Stellungnahme. Dieses führte aus, daß die geltende Rechtslage unter bestimmten Voraussetzungen eine unterschiedliche Besoldung der Beamten in den neuen und den alten Bundesländern vorsehe. Beamte, die in den neuen Ländern zu Beamten auf Probe ernannt worden sind, erhalten hiernach nur etwa vier Fünftel der im alten Bundesgebiet zu zahlenden Dienstbezüge. Allerdings könne ein Zuschuß gewährt werden, wenn der Beamte seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den alten Bundesländern erworben habe. Dies gelte aber nur für Beamte, die auch in den alten Ländern zuvor „auf Widerruf“ ernannt worden seien, dort ihre Ausbildung durchlaufen und ihre Laufbahnprüfung abgeschlossen hätten.

Das BMF äußerte Verständnis für das Begehren der Petenten, gleichfalls einen Zuschuß zu ihren Bezügen zu erhalten, führte aber aus, daß der Zuschuß sei als Anreiz für Bewerber aus den alten Bundesländern geschaffen worden, um so den Aufbauprozess in Ostdeutschland zu fördern.

Der Ausschuß konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen, da auch die Petenten einen Großteil ihrer Ausbildung in den alten Ländern durchlaufen hatten. Eine Differenzierung nach dem Ernennungsort hielt der Ausschuß nicht für sachgerecht, da dies zu Ungleichbehandlungen führe.

Er sah sich in seiner Beurteilung der Rechtslage durch die Entscheidung der Deutschen Bundesbank in ähnlich gelagerten Fällen bestärkt, in denen derartige Ungleichbehandlungen eingestellt worden waren. Diese Fälle betrafen Beamte der Deutschen Bundesbank, die das Studium an der Fachhochschule und einen großen Teil der Praxisausbildung im Gebiet der alten Bundesländer, einen Teil der Ausbildung aber auch in den neuen Bundesländern absolviert hatten. Diese Beamten hatten zunächst, ebenfalls aufgrund des Ernennungsortes, keinen Zuschuß erhalten. Der Präsident der Deutschen Bundesbank hatte, nachdem der Ausschuß um Überprüfung der Anliegen der Petenten gebeten hatte, in diesen Fällen den Betroffenen einen Zuschuß rückwirkend gewährt (vgl. Nr. 2.6.8 des Berichts des Petitionsausschusses „Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag – Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 1994“).

Der Ausschuß befürwortete deshalb das Anliegen der Petenten auch in den numehr vorliegenden Eingaben. Er leitete den Beschluß und die Petition der Bundesregierung – dem BMF – mit dem Ersuchen zu, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Zugleich wurde die Petition auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zugeleitet, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.5.6 Festsetzung von Vermögensteuer im Jahre 1997

Eine Steuerberatungsgesellschaft hatte im Februar 1997 einen Bescheid des zuständigen Finanzamtes erhalten, wonach für die Jahre 1995 und 1996 Vermögensteuer zu entrichten sei. Sie habe zwar, so erklärte sie in ihrer Eingabe, gegen den Bescheid Einspruch eingelegt, erhoffe sich jedoch eine schnellere Klärung der Angelegenheit über den Petitionsausschuß.

Die Petentin ist der Auffassung, daß nach der Abschaffung der Vermögensteuer durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom Jahre 1995 keine Veranlagung mehr zur Vermögensteuer nach dem 31. Dezember 1996 erfolgen dürfe. Mit diesem Stichtag sei nämlich ein sogenannter Anwendbarkeitszeitpunkt, nicht aber ein Geltungszeitraum definiert worden. Dies bedeute, daß ab dem 1. Januar 1997 das Vermögensteuergesetz nicht mehr angewendet werden dürfe, auch nicht bei Steuerbescheiden, die eine Vermögensteuerschuld noch für vergangene Jahre festsetzen würden.

Der Petitionsausschuß konnte sich nach Prüfung der Angelegenheit und Einholung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen dieser Auffassung nicht anschließen. Er war vielmehr der Meinung, daß es nicht auf die zeitlich zufällige Durchführung der Vermögensteuerveranlagung ankomme, die im Falle der Petentin im Februar 1997 erfolgt sei, sondern auf den Besteuerungszeitraum. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könne

nicht so verstanden werden, daß ab dem 1. Januar 1997 keine rückständigen Vermögensteuern mehr erhoben werden dürfen.

Da der Petitionsausschuß das Anliegen der Petentin nicht unterstützen konnte, schloß er das Verfahren ab. Kurze Zeit später, im Juni 1997, bestätigte der Bundesfinanzhof in einer Grundsatzentscheidung diese Auffassung.

2.5.7 Pflicht zur Zahlung von Kirchensteuer trotz erklärtem Austritt gegenüber der SED

Ein Mediziner, der bis zu seiner Flucht aus der DDR im Jahre 1978 dort als Kreisarzt beschäftigt war, hatte sich in Norddeutschland als praktizierender Arzt niedergelassen. Beim Petitionsausschuß beklagte er sich nunmehr über seine Heranziehung zur Zahlung von Kirchensteuer, da er weder entsprechende Angaben in seiner Steuererklärung gemacht habe, noch tatsächlich Mitglied einer Kirche sei.

Er machte geltend, daß er bereits in der DDR rechtswirksam aus der Kirche ausgetreten sei. Seinerzeit habe ihn ein Parteisekretär aufgefordert, den Austritt aus der Kirche zu erklären, und zwar gleichzeitig mit seinem Aufnahmeantrag in die SED. Beides sei notwendig gewesen, um als Kreisarzt in der öffentlichen Verwaltung tätig zu sein. Er habe diese Erklärungen in schriftlicher Form gegenüber dem Parteisekretär erklärt. Das Dokument sei jedoch nicht mehr auffindbar.

Sein zuständiges Finanzamt habe nun vor einiger Zeit beim bischöflichen Generalvikariat nachgefragt, ob er tatsächlich nicht Mitglied der Kirche sei. Eine Anfrage an seinem Geburtsort habe dann ergeben, daß keine Eintragungen über seinen Kirchenaustritt vorlägen.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium der Finanzen führte hierzu aus, daß zur Klärung der Frage, ob der Petent im Jahre 1973 wirksam seinen Austritt aus der Kirche erklärt habe, allein das damalige Recht der DDR entscheidend sei. Auch in der DDR sei ein Kirchenaustritt gegenüber der Kirche selbst oder gegenüber dem zuständigen Standesamt zu erklären gewesen. Da er als Kreisarzt Angehöriger der öffentlichen Verwaltung gewesen sei, hätte er dieses auch wissen müssen. Eine Kirchenaustrittserklärung gegenüber der SED habe deshalb keine Wirkung entfalten können, auch nicht in der DDR.

Der Petitionsausschuß schloß sich dieser rechtlichen Wertung an. Insbesondere machte er darauf aufmerksam, daß die Berücksichtigung von DDR-Recht entgegen der Ansicht des Petenten nicht schon per se ausscheide. Vor allem gelte dies für die Fälle, bei denen die entsprechenden Bestimmungen der DDR mit denjenigen der alten Bundesrepublik inhaltlich übereinstimmen würden.

Aufgrund dieser eindeutigen Rechtslage und der Versäumnisse des Petenten, die erforderlichen Erklärungen vorzunehmen, konnte der Petitionsausschuß das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Er schloß deshalb das Verfahren ab.

2.5.8 Keine Volksabstimmung über die Einführung des Euro

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, die sich gegen die Einführung des Euro aussprachen, wandten sich an den Petitionsausschuß mit der Forderung, die Bevölkerung in einer Volksabstimmung über diese Frage entscheiden zu lassen.

Verschiedentlich wurde vorgetragen, mit der Abschaffung der Deutschen Mark komme es zu Währungsverlusten. Nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnähmen, profitierten von der Abschaffung der Deutschen Mark. Da die weit überwiegende Mehrheit der deutschen Bevölkerung gegen die Abschaffung ihrer Währung sei, müsse in einer Volksabstimmung über die Einführung des Euro entschieden werden.

Der Petitionsausschuß konnte sich dieser Forderungen nicht anschließen. Er hob hervor, daß die Bundesregierung gerade die Einhaltung der Konvergenzkriterien des Vertrages von Maastricht als ihr zentrales Anliegen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion herausgestellt habe. Auch seien bereits im Vertrag über die Europäische Union Elemente zur Sicherung der Haushaltsdisziplin verankert. Im übrigen habe sich das Parlament das Zustimmungsrecht in bezug auf den Eintritt Deutschlands in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion vorbehalten, so daß eine demokratische Kontrolle gewährleistet sei.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 1993 ist die Entwicklung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auch nach Eintritt in die dritte Stufe ab dem 1. Januar 1999 voraussehbar normiert und insoweit parlamentarisch verantwortlich. Mit dem höchsten deutschen Gericht war auch der Ausschuß der Ansicht, daß Deutschland keinem unüberschaubaren und nicht mehr steuerbaren Automatismus unterworfen sei. Der Vertrag über die Europäische Union regelt die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion als eine auf Dauer der Stabilität verpflichtete Gemeinschaft, insbesondere auch im Hinblick auf die Geldwertstabilität. Sollte sie diesen Charakter nachträglich verlieren, wäre Deutschland berechtigt, aus der Union auszutreten.

Der Ausschuß machte außerdem deutlich, daß das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Volksentscheide nur in eng umrissenen Fällen vorsehe. Fragen im Zusammenhang mit der Europäischen Union gehörten nach der Verfassung nicht dazu. Ein Referendum könne daher nur durch eine Verfassungsänderung eingeführt werden, die vom Ausschuß jedoch nicht befürwortet wurde.

Der Ausschuß war jedoch der Auffassung, daß die Eingaben einen starken Informationsbedarf deutlich machten. Eine verstärkte Aufklärung über die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion sei dringend geboten. Er empfahl deshalb auch, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen, um durch verstärkte Informationen einer wachsenden Unsicherheit in der Bevölkerung entgegenzuwirken.

2.6 Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMWi stieg im Vergleich zum Vorjahr von 135 auf 170 Petitionen an.

Einen besonderen Schwerpunkt bildeten wiederum Eingaben aus dem Gebiet der Förderung alternativer Energien einschließlich des Erhalts des Stromeinspeisungsgesetzes. Zusätzlich befaßte sich eine weitere Vielzahl von Eingaben mit der Reform des Handwerksrechts. Dabei ging es im wesentlichen um eine Lockerung der Bestimmungen für Betriebsgründungen. Auch sollten Handwerksbetriebe besser gegen betrügerische Machenschaften abgesichert und den Industrie- und Handelskammern der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aberkannt werden. Abgeschlossen werden konnten die Petitionsverfahren, in denen es um eine Änderung des Bergrechts in den neuen Bundesländern ging.

2.6.1 Zu hohe Pflichtbeiträge zu den Industrie- und Handelskammern?

Zu der zum 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Reform des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK) erreichten den Petitionsausschuß auch im Berichtszeitraum eine Vielzahl von Eingaben Gewerbetreibender, die sich darüber beschwerten, daß ihnen in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten Beitragserhöhungen zugemutet würden. Ein Restaurant-Inhaber rechnete vor, sein Beitrag habe sich in den vergangenen Jahren von 150,00 DM auf 1 098,00 DM erhöht. Für kleine Unternehmer wie er sei eine solche Beitragserhöhung um mehr als 600 v.H. nicht mehr zumutbar. Der Gesetzgeber müsse entsprechende Härteregelnungen vorsehen. Überdies sei zu überlegen, ob die Industrie- und Handelskammern in der heutigen Form und Größe noch zeitgemäß seien.

Das BMWi betonte in der erbetenen Stellungnahme den gesetzlichen Auftrag der Kammern. Ihre Aufgabe sei es, das Gesamtinteresse der Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen und die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dies setze zwingend eine Pflichtmitgliedschaft aller Gewerbetreibender voraus, ohne die den Kammern ein Einblick in die Verhältnisse der betreffenden Bereiche nicht möglich wäre. Das neue Beitragsrecht führe jedoch nicht zu höheren Einnahmen der Kammern, lediglich die Beitragsstruktur habe sich geändert. Kleinere Unternehmen würden auch nach der Reform nicht übermäßig belastet. Im Einzelfall könnten die Kammern aber zur Vermeidung unbilliger Härten Beiträge stunden, niederschlagen oder erlassen.

Da zum Recht der Industrie- und Handelskammern mehrere Gesetzesentwürfe beim Deutschen Bundestag eingebracht und zur Beratung dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen worden waren, bat der Petitionsausschuß diesen Fachausschuß um eine Stellungnahme. Als sich abzeichnete, daß eine Beratung

dieser Gesetzentwürfe noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen würde und eine Stellungnahme zu den Petitionen deshalb nicht entsprechend zeitnah erfolgen würde, beschloß der Petitionsausschuß, die Eingaben den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, damit die Gesetzentwürfe auch im Lichte der zu diesem Themenbereich eingereichten Petitionen beraten werden können.

2.7 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Mit 156 Petitionen zum Geschäftsbereich des BML bleibt die Eingabenzahl im Verhältnis zum Vorjahr mit 150 Petitionen fast gleich.

Eingabenschwerpunkt war die Forderung vieler Bürgerinnen und Bürger nach Beibehaltung einer gentechnikfreien Landwirtschaft. Erneut wurde zudem die Bitte an den Ausschuß herangetragen, sich auch weiterhin für die Verbesserung der Transportbedingungen von Schlachtvieh einzusetzen. Pressemeldungen, nach denen britische Forscher ein Schaf geklont hatten, waren ebenfalls für viele Anlaß, sich für das Verbot des Klonens von Menschen und Tieren einzusetzen.

2.7.1 Lebendtransporte von Schlachttieren

Eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern bat den Ausschuß darum, sich gegen den Lebendtransport von Schlachtvieh auszusprechen. Anlaß für die Schreiben war der erschütternde Bericht in einer Fernsehsendung, in der die unhaltbaren Zustände bei Tiertransporten durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union und beim Transport von Schlachttieren in Drittländer geschildert worden waren. Zwingend erforderlich sei eine entsprechende Überwachung von Tiertransporten. Gegen Tierhändler, die gegen das Gebot artgerechten Transports von Schlachttieren verstießen, müßten sowohl verwaltungs-, als auch strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Der Ausschuß hatte großes Verständnis für das Anliegen der Petenten und hat die in dem Fernsehbericht gezeigten schlimmen Mißhandlungen der Tiere ausdrücklich verurteilt. Auch Tiere seien Geschöpfe mit Gefühlen und Empfindungen, die der Achtung und des Schutzes bedürfen. Durch Mißachtung des Tierschutzes werde diesen Lebewesen unvorstellbares Leid zugefügt.

Begrüßenswerte Ideallösung sei sicherlich, wenn nur noch das Fleisch geschlachteter Tiere transportiert werden dürfte. Ein Verbot von Tierexporten aus Deutschland sei nach dem Recht der Europäischen Union derzeit jedoch nicht möglich und würde möglicherweise auch wenig nützen. Es gäbe einige Länder, die auf dem Import lebender Tiere deshalb bestünden, weil sie keine ausreichenden Kühltransportmöglichkeiten und Kühlräume für die Lagerung von Frischfleisch haben. Diese Importländer könnten von anderen, noch weiter entfernt liegenden Ländern, beliefert werden. Transportdauer und Behandlung wären für die Tiere dann sogar noch belastender und quälender.

Um so wichtiger erschien dem Ausschuß, auf eine Verbesserung des Tierschutzes im Rahmen der Verhandlungen auf EU-Ebene zu dringen. Ausdrücklich bat er die Bundesregierung, sie möge mit größtem Nachdruck darauf hinwirken, daß die EU-Kommission ihre Zusage von Exporterstattungen für Schlachtvieh davon abhängig mache, daß die Tiere

tierschutzgerecht befördert werden und nachweislich in einem unversehrten Zustand im Bestimmungsland ankommen. Er empfahl deshalb, die Eingaben dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Material zu überweisen, damit sie im Rahmen dieser Verhandlungen berücksichtigt werden können.

Da insbesondere bei Tiertransporten Aspekte einheitlichen Tierschutzes auf europäischer Ebene von immer größerer Wichtigkeit sind, empfahl der Ausschuß weiterhin, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten. Der Deutsche Bundestag ist dieser Beschlußempfehlung zwischenzeitlich gefolgt.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Im Berichtsjahr gingen zum Geschäftsbereich des BMA 6 390 Petitionen ein. Gegenüber dem kurzfristigen Rückgang im Vorjahr mit 4 786 Eingaben bedeutet dies einen erneuten Anstieg um mehr als ein Drittel.

Relativ gesehen hatte der Bereich der Arbeitsverwaltung den höchsten Zuwachs mit über 36 v. H. zu verzeichnen. Die Petitionen im Bereich Sozialordnung sind um fast ein Viertel auf 4 440 Eingaben angewachsen. In absoluten Zahlen ist der Zuwachs in diesem Bereich aber ungleich höher. Mit einem Anstieg von 862 Petitionen in diesem Bereich gegenüber einer Zunahme von 248 im Bereich Arbeitsverwaltung fällt der Zuwachs hier am deutlichsten aus.

2.8.1 Sozialordnung

Der überwiegende Teil der Eingaben zur Sozialversicherung betraf erneut die gesetzliche Rentenversicherung.

Einen wesentlichen Bearbeitungsschwerpunkt stellen die Eingaben dar, die das Mitte 1997 beim Deutschen Bundestag eingebrachte Rentenreformgesetz 1999 betrafen. Die Bürgerinnen und Bürger äußerten sich kritisch insbesondere zur schrittweisen Absenkung des Rentenniveaus auf 64 v. H., zur Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für langjährig Versicherte sowie zur Reform der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Da der Gesetzentwurf vom Plenum des Deutschen Bundestages dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung als zuständigem Fachausschuß zur federführenden Beratung überwiesen worden war, hatte der Petitionsausschuß diese Eingaben dem Fachausschuß zur Stellungnahme zugeleitet. Dieser hat seine Stellungnahme im November 1997 übermittelt. Die Beratung der Eingaben im Petitionsausschuß konnte im Berichtszeitraum noch nicht stattfinden.

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 sind die überwiegend von Frauen eingereichten Petitionen hervorzuheben, in denen die rentenrechtliche Bewertung von Kindererziehungszeiten beim Zusammentreffen mit Beitragszeiten beanstandet wurden. Die Betroffenen machten deutlich, daß mit zum Teil beträchtlichen Anstrengungen freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet oder eine Berufstätigkeit bereits kurz nach der Geburt des Kindes wieder aufgenommen worden sei, um für eine eigenständige Alterssicherung vorzusorgen. Vor diesem Hintergrund war es ihnen unverständlich, daß sich bei einem Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit Beitragszeiten, die zu einer gleichen oder höheren rentenrechtlichen Bewertung führen, die Kindererziehungszeiten nicht rentensteigernd auswirkten. Der Gesetzgeber hat die rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten im Rentenreformgesetz 1999 aufgegriffen und durch die additive Anrechnung von Kindererziehungs-

Beitragszeiten gelöst. Den Anliegen wurde somit in vollem Umfang entsprochen.

Darüber hinaus sind dem Petitionsausschuß im Jahr 1997 etwa 500 Eingaben zugegangen, die sich gegen die rentenrechtlichen Regelungen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes richteten. Die Petentinnen und Petenten beanstandeten, daß ihre Rente infolge der gesetzlichen Neuregelungen erheblich niedriger sei bzw. sein werde als die Rente, die sie nach altem Recht erhalten hätten. In zahlreichen Eingaben wurde unter Hinweis auf, zum Teil erst wenige Monate vor Rentenbeginn, eingeholte Rentenauskünfte dargelegt, daß die Rente um 20 bis zu 50 v. H. hinter der auf der Grundlage des alten Rechts in Aussicht gestellten zurückbleibe. Zu einer Beratung der Eingaben ist es im Berichtszeitraum noch nicht gekommen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellten erneut Eingaben aus den neuen Bundesländern dar, die sich, wie bereits im Vorjahr erkennbar wurde, auf zwei Problemkreise konzentrierten. Zum einen wurde in zahlreichen Bürgereingaben beanstandet, daß die vom Deutschen Bundestag Ende des Jahres 1996 mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-ÄndG) verabschiedete Neuordnung der Bestimmungen des Rentenüberleitungsrechts die Einkommensbegrenzungen bei der Rentenberechnung nicht rückwirkend aufgehoben hat und die bisherigen Beschränkungen bei Personen mit hohem Einkommen weiter gelten. Ferner beschwerten sich in hoher Zahl ehemalige Bedienstete des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR sowie deren Angehörige darüber, daß es für sie zu keinen Verbesserungen gekommen war (vgl. 2.8.1.6 Überführung der Sondersversorgung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR in das bundesdeutsche Rentensystem).

Darüber hinaus richteten sich wie bereits in den Vorjahren zahlreiche Eingaben gegen die Überführung der Ansprüche der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn in die gesetzliche Rentenversicherung. Während sich der Ausschuß aufgrund einer neuerlichen das Anliegen der Petenten betreffenden gesetzgeberischen Initiative gehindert sah, die ihm hierzu vorliegenden Eingaben im Berichtszeitraum abschließend zu behandeln, war ihm dies hinsichtlich der Eingaben der Bürgerinnen und Bürger, die in den vergangenen Jahren den Fortfall ihrer Dienstbeschädigungsrenten beklagt hatten, nunmehr möglich. Da nach Auffassung des Ausschusses dem Anliegen der Petenten mit dem AAÜG-ÄndG, soweit möglich, entsprochen worden war, empfahl er, die Petitionsverfahren abzuschließen (vgl. 2.8.1.5 Ausgleich für Dienstbeschädigungen in der DDR).

Neben diesen gesetzgeberischen Anliegen wurde in 783 Petitionen Beschwerde über die Arbeitsweise der Rentenversicherungsträger und die Rentenberechnung im Einzelfall geführt. In mehreren Eingaben wurde der Ausschuß auch um Unterstützung hinsichtlich der Gewährung von Leistungen zur Rehabilitation gebeten.

2.8.1.1 Auszahlung von Rentenansprüchen an Erben

Eine Petentin wandte sich mit der Beschwerde an den Ausschuß, daß für die Auszahlung eines Restbetrags der Rente ihrer verstorbenen Mutter vom Versicherungsträger die Vorlage eines Erbscheins verlangt wurde. Der auszuzahlende Betrag belief sich auf rund 187 DM. Die Petentin räumte ein, daß die Ausstellung des Erbscheines nach den sozialrechtlichen Vorschriften kostenfrei sei. Der hierdurch verursachte Verwaltungsaufwand, wie auch ihre persönliche Belastung, bedingt durch die Pflege ihres schwerkranken Mannes, stünden jedoch in keinem Verhältnis zur Höhe der auszuzahlenden Summe.

Nach der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung veranlaßten Prüfung kam der Rentenversicherungsträger zu dem Ergebnis, im besonderen Fall der Petentin den Restbetrag der Rente auszuzahlen, ohne auf der Übersendung des Erbscheins zu bestehen. Diese Ausnahme sei vertretbar, weil der Petition die Kopie des elterlichen Testaments beigelegt habe und es sich um einen vergleichsweise geringen Betrag handle.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit entsprochen werden.

2.8.1.2 Witwenrente für eine in Israel lebende Petentin

Im November 1995 wandte sich eine in Israel lebende 77jährige Petentin an den Ausschuß und begehrte die Gewährung einer Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Lebenspartners.

Sie trug vor, sie habe mit diesem 43 Jahre zusammengelebt und beziehe nun aufgrund seiner in Israel erworbenen Ansprüche eine kleine Witwenrente. Bis zu seinem Tode sei ihm von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) aufgrund seiner in Deutschland erworbenen Ansprüche eine Rente in Höhe von ca. 900,- DM gezahlt worden. Nach seinem Tode habe sie bei der BfA die Zahlung einer Witwenrente beantragt. Diese sei ihr jedoch abgelehnt worden, da sie den Nachweis des Bestehens ihrer Ehe nach Auffassung der BfA nicht habe erbringen können. Der von ihr vorgelegte Auszug aus dem Register des Innenministeriums des Staates Israel sei, so der Rentenversicherungsträger, als Nachweis des Bestehens ihrer Ehe nicht ausreichend.

Das um Stellungnahme ersuchte Bundesversicherungsamt (BVA) bekräftigte diese Auffassung und wies erneut darauf hin, daß das Bestehen einer gültigen Ehe zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person Voraussetzung für die Bewilligung einer Hinterbliebenenrente sei. Zwar genüge es bei einer Eheschließung im Ausland, wenn diese nach den dort geltenden Gesetzen rechtsgültig geschlossen werde. Dies bedeute angesichts des in Israel geltenden jüdischen Rechts jedoch, daß die Ehe durch eine Eheschließungsurkunde der religiösen Eheschließungsbehörde nachgewiesen werden müsse, etwa durch eine sogenannte Rabbinateurkunde. Diese oder eine andere Eheschließungsurkunde habe die Petentin aber nicht vorgelegt.

Der Petitionsausschuß gab sich mit dieser Auskunft nicht zufrieden und schaltete das Auswärtige Amt, das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein. Außerdem erbat er eine Auskunft der Botschaft des Staates Israel in der Bundesrepublik Deutschland zur Frage der Rechtsqualität des von der Petentin vorgelegten Registerauszugs. Diese Recherchen ergaben, daß mit Vorlage des Auszuges aus dem zentralen Bevölkerungsregister des israelischen Innenministeriums nachgewiesen ist, daß der im Jahr 1912 geborene Partner der Petentin an seinem Todestag mit ihr verheiratet war. Da der Registerauszug gegenüber einer Heiratsurkunde zudem die Gewißheit bietet, daß die geschlossene Ehe nicht durch Scheidung beendet worden ist, war dem Petitionsausschuß das Beharren des Rentenversicherungsträgers auf der Vorlage der Heiratsurkunde des religiösen Gerichts unverständlich. Dies umso mehr, als das Auswärtige Amt auf die Erfahrung der deutschen Botschaft in Tel Aviv verwies, wonach in Wiedergutmachungsangelegenheiten die Entschädigungsbehörden sich mit geringeren Nachweisen, etwa auch einem solchen Registerauszug, zufrieden gäben.

Der Petitionsausschuß nahm die Eingabe daher zum Anlaß, die Rentenversicherungsträger grundsätzlich um Überprüfung ihrer Praxis hinsichtlich der Vorlage von Beweismitteln zum Nachweis des Bestehens einer gültigen Ehe nach den Bestimmungen des Staates Israel zu ersuchen. Außerdem erbat er im Falle der Petentin die Bewilligung der begehrten Witwenrente von der BfA. Mit dieser Zielsetzung wurde die Petition der Bundesregierung – dem BMA – zur Erwägung zugeleitet.

Nach kurzer Zeit antwortete das BMA, die BfA werde der Petentin die beantragte Witwenrente gewähren.

2.8.1.3 Versorgungsrenten für Kriegsverbrecher und ehemalige Angehörige der Waffen-SS

Mit Empörung und Unverständnis reagierten mehrere Bürgerinnen und Bürger auf die wiederholte Berichterstattung in den Medien, daß selbst rechtskräftig verurteilte Kriegsverbrecher des NS-Regimes für Kriegsbeschädigungen, die sie während ihres Dienstes erlitten haben, hohe Versorgungsrenten erhielten und erhalten könnten.

Bei im Ausland lebenden Kriegsbeschädigten, die einer Strafverfolgung durch deutsche Gerichte nicht unterliegen, ist gewährleistet, daß der Betroffene keine Versorgungsleistungen bekommt, wenn er gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder der Menschlichkeit verstoßen hat. Bei späterem Bekanntwerden solcher Fälle ist es auch möglich, die Versorgungsleistungen im nachhinein zu entziehen. Für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland sieht das Bundesversorgungsgesetz jedoch einen solchen Ausschlußtatbestand nicht vor.

Die Bürger forderten deshalb eine gesetzliche Regelung, wonach künftig Versorgungsleistungen an Antragsteller im Inland ausgeschlossen werden und be-

reits bewilligte Leistungen für die Zukunft ganz oder teilweise entzogen werden können.

Da dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zu dieser Problematik bereits mehrere Anträge und Gesetzentwürfe vorlagen, bat der Petitionsausschuß diesen Fachausschuß um eine Stellungnahme.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung teilte daraufhin mit, daß er nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen und abschließender Beratung der vorliegenden Gesetzentwürfe und Anträge folgende Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vorgeschlagen habe: „Leistungen sind zu versagen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und er nach dem 13. November 1997 einen Antrag auf Leistungen gestellt hat.“

Bereits bewilligte Versorgungsleistungen werden entzogen, wenn angesichts der Schwere der Kriegsverbrechen das Vertrauen des Versorgungsempfängers nicht mehr schutzwürdig ist. Ausdrücklich forderte dabei das Parlament die Bundesregierung auf, ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung dem Deutschen Bundestag einen Bericht über deren Umsetzung vorzulegen.

Damit ist dem Anliegen in vollem Umfang entsprochen worden.

2.8.1.4 Zahlung einer Altersrente an eine Verfolgte des Nationalsozialismus trotz verspätet eingereichter Unterlagen

Eine im Jahr 1918 in Bulgarien geborene und seit 1948 in Israel lebende Petentin begehrte auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) die Bewilligung einer Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung. Sie beanstandete, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Verspätungsfolgen geltend gemacht hatte und die Rente nicht bereits vom frühestmöglichen Zeitpunkt an festgesetzt worden war.

Die Bemühungen der Petentin hatten 1990 eingesetzt, als diese einen Rentenantrag bei der BfA gestellt hatte. Im Rahmen der Prüfung der Berechtigung des Bezugs von Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung sollte die Betroffene Nachweise über ihre Verfolgung und über ihre Tätigkeit in Bulgarien vorlegen. Jedoch ergaben sich aufgrund altersbedingter, gesundheitlicher Probleme und aufgrund des Golfkrieges Schwierigkeiten bei der Erbringung der gewünschten Nachweise. Darüber hinaus waren Arbeitsbeweise seit 1933 in Bulgarien verschwunden oder vernichtet worden, womit es sich für die Petentin als unmöglich herausstellte, diese Belege der BfA vorzulegen. Der Versicherungsträger sah sich schließlich im Februar 1995 gezwungen, Verspätungsfolgen gegenüber der Petentin geltend zu machen.

Gegen diesen Bescheid hatte der inländische Bevollmächtigte der Petentin Widerspruch eingelegt, der jedoch im März 1996 zurückgewiesen worden war. Hiergegen erhob der Bevollmächtigte Klage beim Sozialgericht.

Im April 1996 wandte sich die Petentin dann ihrerseits an den Petitionsausschuß, mit der Bitte, ihr bei der Frage des Rentenbeginns behilflich zu sein.

Der Ausschuß bat das Bundesversicherungsamt (BVA) um eine Stellungnahme zu der Eingabe. Im September 1996 legte dann das BVA dar, wie sich die Angelegenheit weiterentwickelt hatte: Der Bevollmächtigte hatte fünf Wochen nach Klageerhebung die BfA gebeten zu prüfen, ob bei Einzahlung von freiwilligen Mindestbeiträgen für die Zeit von Januar 1990 bis November 1991 eine Rentenzahlung ab 1. Dezember 1991 erfolgen könne. Dies hatte der Versicherungsträger bejaht. Die freiwilligen Beiträge wurden daraufhin entrichtet und die Klage zeitgleich zurückgenommen.

Unter Berücksichtigung der freiwillig entrichteten Beiträge in Höhe von 263,87 DM ermittelte die BfA schließlich eine Altersrente ab 1. August 1997, die nunmehr seit März 1997 an die Petentin laufend ausbezahlt wird. Ebenso erfolgte eine Nachzahlung für die Jahre 1991 bis 1997.

Mit einer derartigen Entwicklung der Dinge im Sinne der Petentin hatte deren Begehren seine Erledigung gefunden.

2.8.1.5 Ausgleich für Dienstbeschädigungen in der DDR

Abschließend behandeln konnte der Ausschuß die Petitionen zahlreicher Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen, die sich in den vergangenen Jahren an den Ausschuß gewandt und den Fortfall oder die Minderung der Dienstbeschädigungsrenten aufgrund des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) beanstandet hatten.

In der DDR hatten Bürgerinnen und Bürger, die beispielsweise als Angehörige der Nationalen Volksarmee, der Deutschen Volkspolizei oder des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) einem Sonderversorgungssystem angehörten, bei Dienstbeschädigungen Anspruch auf eine Vollrente oder Teilrente aus einer Sonderversorgung. Die Dienstbeschädigungsvollrenten sind nach dem AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Die Dienstbeschädigungsteilrenten sind aufgrund einer Besitzschutzregelung zunächst weiter ausgezahlt worden; jedoch wurden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf diese Teilrenten angerechnet. Spätestens ab Beginn einer Rente wegen Alters, jedenfalls aber nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wurden diese Teilrenten jedoch gar nicht mehr gewährt.

Bereits 1995 hatte der Petitionsausschuß aufgrund der vorliegenden Eingaben festgestellt, daß diese Regelungen zu Härten führen. Da seinerzeit mehrere Gesetzesinitiativen zum Renten-Überleitungsgesetz, die u. a. auch die Dienstbeschädigungsrenten betrafen, im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung bera-

ten wurden, bat der Petitionsausschuß diesen Fachausschuß um eine Stellungnahme zu den Eingaben und teilte mit, daß nach dem vorläufigen Ergebnis der Meinungsbildung die Petitionen der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben seien.

In der Folge beschloß der Deutsche Bundestag, die das Renten-Überleitungsgesetz betreffenden gesetzgeberischen Initiativen abzulehnen bzw. für erledigt zu erklären und die Bundesregierung aufzufordern, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des AAÜG vorzulegen, der u. a. auch Regelungen über einen Dienstbeschädigungsausgleich beinhalten solle.

Nachdem ein solcher Entwurf von der Bundesregierung eingebracht und vom Deutschen Bundestag im Mai 1996 wiederum an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen worden war, bat der Petitionsausschuß diesen Fachausschuß ein weiteres Mal um Stellungnahme, um sicherzustellen, daß die Petitionen wieder in das Beratungsverfahren einbezogen werden.

Noch im gleichen Jahr hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des AAÜG (AAÜG-ÄndG) beschlossen. Es beinhaltet als Artikel 3 ein „Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet“, das für die Betroffenen, soweit sie nicht Angehörige des MfS waren, vom 1. Januar 1997 an einen Anspruch auf einen Dienstbeschädigungsausgleich vorsieht, dessen Höhe sich an der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz orientiert und der nicht zu einer Minderung von anderen Sozialleistungen führt.

Da nach Auffassung des Petitionsausschusses damit dem Anliegen der Petenten soweit möglich entsprochen worden war, empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.1.6 Überführung der Sonderversorgung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR in das bundesdeutsche Rentensystem

Erneut haben sich zahlreiche ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amts für nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der DDR an den Petitionsausschuß gewandt und die fortbestehenden rentenrechtlichen Begrenzungsregelungen beanstandet. Hiernach wird für die Zeit der hauptberuflichen Mitarbeit in der Staatssicherheit bei der Rentenberechnung ein Einkommen von bis zu 70 v. H. des Durchschnittsentgelts zugrunde gelegt.

Die Bürgerinnen und Bürger bezogen sich auf das seinerzeit erst im Entwurf vorliegende Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, das an dieser bis dahin bestehenden Regelung festhielt. Nach Auffassung der Betroffenen verletzte das Gesetz in mehrfacher Hinsicht ihre Grundrechte. Zum einen sei der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz nicht gewahrt. Zum anderen werde der Gleichheitssatz des Grundgesetzes mißachtet, indem die Mitverantwortung für die politischen und gesellschaftlichen Ver-

hältnisse eines jeden Angehörigen des MfS/AfNS pauschal unterstellt und damit ein „Rentenstrafrecht“ geschaffen werde.

Der Petitionsausschuß konnte das Anliegen nicht unterstützen. Er verwies darauf, daß bereits der Einigungsvertrag den Abbau politisch motivierter, hoher Rentenleistungen für ehemalige MfS-Mitarbeiter und alle übrigen „staatsnahen“ Versorgungssysteme vorsah. Mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz sei dieser Grundsatz umgesetzt bzw. fortgeführt worden. Er machte deutlich, daß die in der DDR vorgesehenen Sonderversorgungsrenten für Mitarbeiter des MfS in einem nicht hinnehmbaren Gegensatz zu den sehr niedrigen Renten des Großteils der Bevölkerung der ehemaligen DDR stünden, unter denen sich insbesondere auch Opfer der Stasi-Vergangenheit befänden.

Der Petitionsausschuß sah sich nicht in der Lage, die Bürgereingaben zu unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung ist der Deutsche Bundestag am 26. Juni 1997 gefolgt.

2.8.1.7 Einheitliche Praxis der Rentenversicherungsträger bei der Bewilligung von Leistungen aus dem Sonderversorgungssystem der DDR

Ein Bürger aus Brandenburg bat im Januar 1997 den Petitionsausschuß, ihn bei seinen Bemühungen um Gewährung einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zu unterstützen. Kernproblem war dabei die Frage, ob der Bezug von Versorgungs- und Vorruhestandsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der DDR als Zeit der Arbeitslosigkeit anerkannt werden soll.

Im September 1995 hatte der Petent einen Rentenanspruch bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) eingereicht, den diese zuständigkeitshalber, wegen seiner früheren Tätigkeit in einem Kupferrohnhüttenbetrieb, an die Bundesknappschaft weitergegeben hatte. Diese hatte den Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß der Petent zu den sogenannten Sonderversorgten der DDR im Rahmen des Vorruhestandes gehöre. Der Bezug einer befristeten Versorgung oder eines Vorruhestandsgeldes nach dem Sonderversorgungssystem der DDR könne jedoch deshalb nicht als Arbeitslosigkeit anerkannt werden, weil der Antragsteller nicht als Arbeitssuchender gemeldet gewesen sei.

Der Petent legte Widerspruch ein mit dem Argument, daß andere Versicherungsträger, wie etwa die BfA, in gleichliegenden Fällen eine Rentenzahlung gewähren würden. Nach einem halben Jahr ohne Antwort wandte sich der Betroffene an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Bundesversicherungsamt. Aber auch dieses half zunächst nicht weiter. Er erhielt vielmehr im Januar 1997 einen Widerspruchsbescheid von der Bundesknappschaft.

Schließlich wandte er sich an den Petitionsausschuß, der das Bundesversicherungsamt erneut um Stellungnahme bat.

Zunächst hielt die Bundesknappschaft an ihrem Standpunkt fest und lehnte wiederum die Gewährung einer Altersrente ab. Schließlich bewirkte die Bitte des Bundesversicherungsamtes, die Angelegenheit noch einmal zu prüfen, eine Änderung der Haltung der Bundesknappschaft. Im April 1997 erklärte diese sich bereit, nicht zuletzt im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise aller Versicherungsträger, die beantragte Altersrente zu gewähren, wenn sämtliche anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien. Da dies der Fall war, wurde die Altersrente zuerkannt.

Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.

2.8.1.8 Rentenanwartschaft oder Abfindung für ehemaligen „Zeissianer“?

Ein Bürger aus Jena wandte sich an den Ausschuß mit dem Ziel, die Rückzahlung einer für den Verlust von Pensionsanwartschaften empfangenen Abfindung abzuwehren.

Er war zu Zeiten der DDR Arbeitnehmer des VEB Zeiss Jena gewesen. Das Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung sicherte ihm und allen anderen ehemaligen Beschäftigten des VEB Zeiss Jena beitragsfreie Pensionsansprüche. Dieses Pensionsstatut wurde zum 28. Februar 1991 geschlossen. Im Rahmen der Abwicklung wurde festgelegt, daß den „Zeissianern“, die bis zum Februar 1991 bereits einen Anspruch auf Rentenleistungen hatten, diese Leistungen auch weiter gewährt wurden. Diejenigen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt rentenberechtigt wurden, erhielten – wie der Petent – aufgrund von Sozialplänen für den Wegfall ihrer Rentenanwartschaften eine Abfindung. Da jedoch die soziale Sicherung dieser künftig Rentenberechtigten im Alter durch den Wegfall der Rentenanwartschaften teilweise äußerst unzureichend war, schuf der Gesetzgeber im Jahre 1993 die Möglichkeit, durch einen sog. Gleichstellungsantrag die Ansprüche aus dem Pensionsstatut wie Ansprüche aus anderen Zusatzversorgungssystemen der DDR zu behandeln und damit „gleichzustellen“. Die bereits ausgezahlte Abfindung mußte im Gegenzug zurückgezahlt werden. Die Anträge konnten bis zum 31. Dezember 1993 gestellt, aber nicht mehr widerrufen werden.

Der Petent hatte zunächst eine Abfindung in Höhe von 8 000 DM erhalten, hiernach aber einen Gleichstellungsantrag gestellt.

Deshalb wurde er im Gegenzug aufgefordert, die ursprünglich für den Verlust der Anwartschaft ausgezahlte Abfindung zurückzuzahlen. Da er zwischenzeitlich aber beabsichtigte, die erhaltene Abfindungssumme für den Erwerb von Wohnungseigentum einzusetzen, hatte er die mit der Durchführung der Gleichstellung beauftragte Ernst-Abbe-Stiftung gebeten, unter Verzicht auf seine rentenrechtliche Gleichstellung, von dieser Rückzahlungsverpflichtung abzusehen.

Das Bundesversicherungsamt vertrat in seiner vom Petitionsausschuß erbetenen Stellungnahme die Auffassung, daß der Widerruf des Gleichstellungsantrags zwar grundsätzlich unzulässig sei, jedoch nie-

mand zur Erstattung der Abfindung gezwungen werden könne. Wenn der Petent jedoch nicht zahle, könnte er rentenrechtlich auch nicht gleichgestellt werden, da es mit der Rückzahlung an einer gesetzlichen Voraussetzung fehle. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung war anderer Ansicht. Da der Gleichstellungsantrag unwiderruflich sei, sei der Petent verpflichtet, die Summe zurückzuzahlen; notfalls müsse eben vollstreckt werden. Gegenüber den anderen Berechtigten, die die Zahlung bereits vorgenommen hätten, sei dies ansonsten nicht vertretbar. Außerdem seien die Einnahmen aus den abgetretenen Ansprüchen und den Abfindungsbeträgen zur Finanzierung der Pensionsleistung erforderlich.

Während das BMA und die BVA noch darüber stritten, welche Rechtsansicht zutrefte, hatte die Ernst-Abbe-Stiftung dem Petenten eine letzte Frist zur Zahlung von 8 000 DM gesetzt. Ferner hatte sie ihm mitgeteilt: „Bei Nichteinhaltung der Rückzahlungsfrist wird durch Bescheid sofort und endgültig die Gleichstellung der Pensionsanwartschaften ausgeschlossen. Der Gleichstellungsantrag ist dann unumstößlich abgelehnt, verbraucht und erledigt.“ Genau dies entsprach dem Wunsch des Petenten.

Im Hinblick auf diese Mitteilung und nach eingehender Prüfung gelangte der Petitionsausschuß zu der Auffassung, daß damit ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden war, auf den sich der Petent berufen könne. Er unterstützte deshalb das Anliegen und empfahl, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen. Der Deutsche Bundestag ist dieser Empfehlung im Juni 1997 gefolgt.

In der Stellungnahme der Bundesregierung zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses teilt diese die rechtliche Beurteilung des Ausschusses, daß mit der Mitteilung der Ernst-Abbe-Stiftung an den Petenten, bei Nichteinhaltung der Rückzahlungsfrist sei die Gleichstellung der Pensionsanwartschaft ausgeschlossen, ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist, auf den sich der Petent und die übrigen Betroffenen berufen können. Insofern könnte möglicherweise die Rückzahlungsverpflichtung nach den Vorschriften über die Rücknahme von Verwaltungsakten zurückgenommen werden. Hierzu müsse jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob das öffentliche Interesse an der Rücknahme des Verwaltungsaktes den Vertrauensschutz des Betroffenen überwiege. Diese Prüfung habe der zuständige Versorgungsträger, die Ernst-Abbe-Stiftung vorzunehmen. Von einer Schutzwürdigkeit des Vertrauens sei jedenfalls dann auszugehen, wenn der Betroffene im Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsaktes eine Vermögensdisposition getroffen habe. Dies sei in jedem Einzelfall durch den zuständigen Versorgungsträger im Rahmen seiner Ermessensentscheidung zu prüfen. Die Bundesregierung könne weder ihre Entscheidung an die Stelle der Ermessensentscheidung des Versorgungsträgers setzen, noch könne dieser anstelle einer Einzelfallprüfung eine grundsätzliche Entscheidung treffen. Ein genereller Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen durch die Bundesregierung sei deshalb nicht möglich.

Im Falle des Petenten ist die Ernst-Abbe-Stiftung, von einer Schutzwürdigkeit des Vertrauens ausgegangen, da der Petent im Vertrauen auf die Sicherung der Ernst-Abbe-Stiftung eine Vermögensdisposition getroffen habe. Dem Anliegen des Petenten ist damit entsprochen worden. Er ist nun allerdings auch von einer Gleichstellung der von ihm nach dem Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung Jena erworbenen Pensionsanwartschaften mit Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebietes ausgeschlossen.

2.8.1.9 Erleichterter Zugang zur Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente

Der Petitionsausschuß hatte bereits im Mai 1996 die Eingabe eines Bürgers beraten, der die Regelung über die vorzeitige Wartezeiterfüllung bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit beanstandet hatte. Der Petent hatte darauf verwiesen, daß sein Sohn nach der Schul- und Berufsausbildung ein Studium aufgenommen hatte, das er wegen einer seit der Kindheit bestehenden Erkrankung vorzeitig habe aufgeben müssen. Letztlich habe er durch die Studienzeit bereits erworbene Rentenanwartschaften aus zurückliegenden Jahren wieder verloren.

Die Gewährung einer Rente scheiterte daran, daß nach damaliger Rechtslage die Erwerbsunfähigkeit spätestens sechs Jahre nach dem Ausbildungsende eingetreten sein mußte und innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung gezahlt sein mußten. Der Petitionsausschuß hatte Bedenken gegen diese Bestimmung geäußert und die Eingabe der Bundesregierung mit der Bitte zugeleitet, sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einzubeziehen. Ferner hatte er die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Der Deutsche Bundestag hat im Laufe des Jahres 1997 das Rentenreformgesetz 1999 beraten und mit diesem auch die Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit neu geordnet. Der Entwurf des Reformgesetzes sah eine der Petition entsprechende Regelung nicht vor. Indes konnte bei den parlamentarischen Erörterungen durch die Ergänzung der sogenannten Wartezeitfiktion sichergestellt werden, daß künftig der Zweijahreszeitraum um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres auf bis zu sieben Jahre verlängert wird. Die Bestimmung soll insbesondere Härten vermeiden, wenn ein Studium aufgenommen wird und in der Studienzeit oder im Anschluß daran eine Erwerbsminderung eintritt. Dem Anliegen des Petenten wurde damit im Grundsatz entsprochen.

2.8.1.10 Bewilligung einer unbefristeten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für eine Krebskranke

Im Dezember 1996 erreichte den Petitionsausschuß das Schreiben einer Bürgerin aus Sachsen-Anhalt, in dem diese um Hilfe bei der Verwirklichung ihres

Wunsches nach Weiterzahlung einer Erwerbsunfähigkeitsrente bat.

Die 56jährige Petentin hatte seit Mai 1994 eine befristete Erwerbsunfähigkeitsrente wegen eines Krebsleidens bezogen. Nachdem die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Rente um ein Jahr aufgrund des eingelegten Widerspruchs der Petentin und wegen des zu dieser Zeit für sie verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes verlängert hatte, sollte die Gewährung dieser Leistung endgültig am 30. Juni 1997 enden.

Dagegen hatte die Petentin aufgrund zurückgebliebener Schäden, die von einer Chemotherapie herührten, und aufgrund erheblicher psychischer Belastungen, denen sie sich wegen des ständig drohenden erneuten Ausbruchs ihrer Krankheit ausgesetzt sah, die Zahlung einer Erwerbsunfähigkeitsrente über den 30. Juni 1997 hinaus auf Dauer beantragt. Um den Rentenversicherungsträger von der Notwendigkeit einer solchen Rentenzahlung zu überzeugen, hatte sie im Juni 1996 ein ärztliches Gutachten in Auftrag gegeben und der BfA vorgelegt. Da bis Ende 1996 von dort keine aktuelle Würdigung ihres Falles erfolgt war, hatte sie sich an den Ausschuß gewandt.

Dieser bat das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde um Stellungnahme.

Im April 1997 berichtete das Bundesversicherungsamt dem Ausschuß, daß die BfA das Leistungsvermögen der Petentin überprüft habe. Sie habe dabei festgestellt, daß eine unbefristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu leisten sei.

Deren Anliegen konnte demzufolge in vollem Umfang entsprochen werden.

2.8.1.11 Sozialversicherungspflicht pauschal versteuerter Beiträge zur Zusatzversorgung?

Ein Unternehmer aus Bayern beschwerte sich, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) von ihm Sozialversicherungsbeiträge für pauschal besteuerte Beiträge zur Zusatzversorgung forderte, und zwar allein deshalb, weil er diese nachträglich zu entrichten hatte. Er empfinde es als unverständlich, daß die monatlich pauschal besteuerten Zukunftssicherungsleistungen für seine Beschäftigten stets sozialversicherungsfrei waren, dies aber jetzt für Beiträge, die aufgrund einer Prüfung durch das Finanzamt nachzuzahlen seien, nicht gelten solle. Er habe gegen die Entscheidung der BfA Widerspruch erhoben.

Auf die Eingabe des Petenten hin veranlaßte der Petitionsausschuß eine aufsichtsbehördliche Prüfung durch das Bundesversicherungsamt. Dieses wies zunächst einerseits auf die bisherige uneinheitliche Praxis der Krankenkassen und andererseits auf die restriktive Auffassung der Rentenversicherungsträger zur Frage der Beitragspflicht in den Fällen der Pauschalbesteuerung hin. Nach weiteren Erörterungen teilte es mit, daß dem Begehren des Petenten entsprochen werden könne. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beabsichtige eine Er-

gänzung der Arbeitsentgeltverordnung dahin gehend, daß eine Pauschalbesteuerung spätestens bis zum 31. März des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres eine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung bewirke. Diese Regelung solle zwar erst zum 1. Januar 1999 in Kraft treten, doch habe der zuständige Fachausschuß des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger angesichts der bisher einheitlichen Praxis beschlossen, daß die Rentenversicherungsträger ihre Praxis ab sofort änderten. So erhebe die BfA seit dem 6. Juni 1997 bei Betriebsprüfungen keine Beitragsforderungen für nachträglich pauschal besteuerte Beiträge mehr. Widersprüchen und Klagen werde abgeholfen und bestandskräftige Bescheide auf Antrag zurückgenommen. Bereits geleistete Zahlungen würden zurückerstattet.

Im Falle des Petenten wurde seinem Widerspruch in vollem Umfang abgeholfen.

2.8.1.12 Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme

Eine 26jährige Petentin aus Nordrhein-Westfalen bat den Ausschuß, sie bei ihrem Antrag auf medizinische Leistungen in Form von jährlichen Kuraufenthalten zur Rehabilitation zu unterstützen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) habe ihren Antrag abgelehnt, wogegen sie auch Widerspruch eingelegt habe. Sie könne jedoch wegen ihrer Krankheit kein zeitlich aufwendiges Widerspruchs- und Klageverfahren abwarten und wende sich deshalb an den Petitionsausschuß.

Die Petentin leidet unter progressiver Muskeldystrophie, einer fortschreitenden Muskelkrankheit. Ohne geeignete Gegenmaßnahmen führt die Krankheit zur Bewegungsunfähigkeit und schließlich zum Tod, wenn auch die Lungen nicht mehr arbeiten können.

Mit ihrer Eingabe trug die Petentin vor, sie begeben sich täglich in ambulante Behandlung, um ihre körperliche Verfassung auf einem Niveau zu halten, das ihr erlaube, halbtags erwerbstätig zu sein. Bis vor drei Jahren sei der Muskelschwund gleichwohl weiter fortgeschritten. Sie habe dann im Jahre 1994 das erste Mal an einer Rehabilitationsmaßnahme in einer Klinik teilgenommen. Seither habe sie jedes Jahr eine sechswöchige Kur durchführen können. Ihr Krankheitsverlauf sei fortan zum Stillstand gekommen; ihre körperliche Verfassung habe sich sogar gebessert. Dank der Kuraufenthalte sei sie in der Lage, ihre Arbeit weiterhin ausführen zu können. Längerfristig halte sie dies für unmöglich, sollten die Rehabilitationsmaßnahmen ausbleiben.

Die BfA hatte den Kuraufenthalt für das Jahr 1997 mit dem Hinweis darauf abgelehnt, eine ambulante physikalische Behandlung sei für die Betroffene ausreichend.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesversicherungsamt teilte im März 1997 die Bewilligung der gewünschten Rehabilitationsmaßnahme durch die BfA mit. Der ärztliche Dienst habe sich noch einmal eingehend mit der Angelegenheit befaßt und aufgrund des sorgfältigen Vortrages der Petentin die Besonderheiten ihres Falles positiv gewürdigt.

Damit stand der vierwöchigen Heilbehandlungsmaßnahme der Petentin im Jahr 1997 nichts mehr im Wege.

2.8.1.13 Krankenversicherung einer in den Niederlanden lebenden Rentnerin

Eine Petentin philippinischer Staatsangehörigkeit, die im Mai 1995 als Rentnerin von der Bundesrepublik Deutschland in die Niederlande umgezogen war, beanstandete gegenüber dem Ausschuß, daß sie keine Sachleistungen aus der Krankenversicherung erhalte. Der Krankenversicherungsträger begründe dies damit, daß Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die dies grundsätzlich zuließen, den Staatsangehörigen der am innereuropäischen Recht beteiligten Staaten vorbehalten seien.

Der Petitionsausschuß bat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung um Prüfung der Angelegenheit. Dabei wurde festgestellt, daß die Petentin Witwe eines Staatsangehörigen der Europäischen Union war. Da für Hinterbliebene die hier maßgebliche Verordnung des EG-Rechts in gleicher Weise anzuwenden ist wie für EU-Staatsangehörige, bestand für die Petentin auch nach ihrem Umzug in die Niederlande Krankenversicherungsschutz von Anfang an. Die ursprüngliche Beurteilung durch den Krankenversicherungsträger war unzutreffend und konnte richtiggestellt werden.

Dem Anliegen der Petentin wurde damit entsprochen.

2.8.1.14 Hilfe für Behinderte

Mit seiner Eingabe setzte sich ein Behindertenverband, dem sich mehr als 200 Bürgerinnen und Bürger angeschlossen hatten, dafür ein, das Benachteiligungsverbot für Behinderte nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes in Form eines umfassenden Gesetzbuches zügig umzusetzen.

In dem Gesetz sollte Behinderten ein Recht auf angemessene Arbeits- und Wohnungsbedingungen, auf barrierefreies Bauen und barrierefreie Massentransportmittel sowie behindertengerechte Telekommunikationsmittel, ein Wahlrecht bei der Ausgestaltung der ambulanten Pflege und ein Verbandsklagerecht für Behindertenverbände eingeräumt werden.

Das BMA führte in seiner hierzu eingeholten Stellungnahme aus, die rechtliche Position von Behinderten sei durch das in das Grundgesetz aufgenommene Benachteiligungsverbot wesentlich verbessert worden. Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung seien an diese grundlegende Wertentscheidung der Verfassung unmittelbar gebunden. Darüber hinaus wirke das Grundrecht über die Generalklauseln des Zivilrechts bis in privatrechtliche Rechtsbeziehungen hinein (sog. mittelbare Drittwirkung von Grundrechten).

Nach Prüfung dieser Stellungnahme des BMA kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß es zwar aufgrund des verfassungsrechtlich normierten Benachteiligungsverbot es grundsätzlich keiner entspre-

chenden Ausführungsgesetze bedürfe. Um jedoch die Gleichstellung von Behinderten zu unterstreichen und stärker in das öffentliche Bewußtsein zu ziehen, sollte stattdessen auf der Ebene des einfachen Rechts der bereits eingeschlagene Weg fortgesetzt werden, Regelungen, die von den Behinderten als benachteiligt angesehen werden könnten, zu ändern.

Nachdem sich bereits eine Arbeitsgruppe der Koalitionsfraktionen unter Hinzuziehung auch von Vertretern der Länder und der Verbände mit der Frage befaßt hatte, wie das Recht der Rehabilitation und Eingliederung Behinderter in das Sozialgesetzbuch IX eingeordnet werden könne, hielt der Ausschuß die Eingabe für geeignet, in die weiteren Überlegungen einbezogen zu werden und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – insoweit als Material zu überweisen.

Wie das BMA in seinem Bericht über die Ausführung des Beschlusses des Deutschen Bundestages mitteilte, habe man sich gemeinsam mit den Verbänden und den Bundesländern dahingehend verständigt, daß nach wie vor ein Bedarf für eine Fortentwicklung des Rechts zur Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen bestehe. Allerdings erscheine eine rasche Verwirklichung kaum realistisch. In welcher Weise und in welchem zeitlichen Rahmen die Arbeiten an dem Sozialgesetzbuch IX fortgesetzt werden sollten, sei jedoch noch offen.

2.8.1.15 Einschränkungen bei Renten an Vertriebene und Spätaussiedler

Eine größere Zahl von Vertriebenen und Spätaussiedlern hat sich im Zusammenhang mit dem sogenannten Sparpaket der Bundesregierung an den Ausschuß gewandt und beanstandet, daß die für die Rentenberechnung maßgebenden Tabellenwerte des Fremdrentengesetzes durch das nun geplante Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz um 40 v. H. abgesenkt werden.

Der Petitionsausschuß konnte den Petenten keine Änderung zu ihren Gunsten in Aussicht stellen und hat um Verständnis für die Einsparungen geworben. Er erinnerte an die Zielsetzung des Fremdrentengesetzes, wonach Zuwanderer seit dem Jahre 1959 in der Weise in das bundesdeutsche Versicherungssystem einzubeziehen sind, als hätten sie ihr Berufsleben statt im Herkunftsland in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt. Dies fand seine Rechtfertigung darin, daß die Betroffenen ihre soziale Sicherung in den Herkunftsländern als Folge des zweiten Weltkrieges verloren hatten.

Nach Überwindung der deutschen sowie der europäischen Teilung wurde auch das für eine Übergangszeit konzipierte Fremdrentenrecht einer grundlegenden Überprüfung unterzogen. In deren Verlauf stand zeitweise sogar dessen vollständige Beendigung zur Diskussion.

Der Bundestag sah es demgegenüber als sachgerecht an, das Fremdrentenrecht fortzuführen und an die veränderte Situation anzupassen. Dieser Zielsetzung diene auch die Absenkung der Tabellenwerte. Zudem seien von den im Jahre 1996 eingeleiteten Spar-

maßnahmen weite Teile der Bevölkerung betroffen, so daß Vertriebene und Aussiedler von der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nicht ausgenommen werden könnten. Schließlich würden die Einsparungen nicht dazu führen, daß die seit längerem in Deutschland lebenden Vertriebenen und Aussiedler eine gegenüber den übrigen Rentnern um 40 v. H. niedrigere Rente erhalten. Denn dieser Personenkreis sei in seinem Herkunftsgebiet faktisch nicht dem Risiko der Arbeitslosigkeit ausgesetzt, weshalb, anders als oftmals bei hiesigen Versicherten, ununterbrochene Versicherungszeiten vorliegen. Zum anderen seien Frauen in den früheren sozialistischen Ländern in größerem Umfang versicherungspflichtig erwerbstätig gewesen, was sich für sie positiv auswirke.

Vor diesem Hintergrund sah sich der Petitionsausschuß nicht in der Lage, dem Anliegen der Petenten zu entsprechen und hat das Petitionsverfahren abgeschlossen.

2.8.1.16 Sozialversicherungsabkommen mit osteuropäischen Staaten

In zahlreichen Petitionen aus den neuen Bundesländern wurde beanstandet, daß die Sozialversicherungsabkommen der DDR, namentlich mit Bulgarien, Rumänien und Ungarn sowie der ehemaligen Sowjetunion und der ehemaligen Tschechoslowakei, grundsätzlich nicht mehr angewandt werden. Hierdurch können die in diesen Ländern zurückgelegten Versicherungszeiten bei der deutschen Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden.

Nach den Sozialversicherungsabkommen der DDR erhielten DDR-Bürger Rentenleistungen auch für solche Zeiten, in denen sie in dem jeweils anderen Vertragsstaat der DDR erwerbstätig waren und Beiträge entrichtet hatten. Mit Vollendung der deutschen Einheit haben diese Abkommen ihre Gültigkeit verloren; lediglich für eine Übergangszeit wurden sie in der Bundesrepublik Deutschland weiter angewandt.

Der Petitionsausschuß äußerte Verständnis für das Anliegen der Petenten. Insbesondere für Betroffene, die zum Teil über Jahrzehnte in den Vertragsstaaten der ehemaligen DDR erwerbstätig gewesen sind, ist mit der Beendigung der Abkommen eine schwierige Situation entstanden, für die nach Auffassung des Ausschusses so schnell wie möglich eine Lösung gefunden werden müsse.

Der Ausschuß wies darauf hin, daß die Bundesregierung, wie es im Einigungsvertrag bereits festgelegt worden war, in Verhandlung mit Rußland, den baltischen Staaten, der tschechischen und slowakischen Republik sowie mit Ungarn und Bulgarien über den Abschluß von Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit stehe. Die in die Abkommen aufzunehmenden Regelungen zur Rentenversicherung sollen grundsätzlich den wechselseitigen Export von Sozialleistung vorsehen. Hiernach soll jeder Staat grundsätzlich die Versorgungsleistungen in dem Umfang tragen, in dem der oder die Versicherte dort gearbeitet und Rentenbeiträge entrichtet hat.

Der Ausschuß hat sich vor diesem Hintergrund dafür ausgesprochen, durch einen raschen Abschluß der Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den damaligen Vertragspartnern der DDR bzw. deren Nachfolgestaaten die Situation der Petenten zu verbessern. Er forderte die Bundesregierung auf, die Abkommensverhandlungen zügig voranzutreiben und die Eingaben dabei in ihre Erwägungen einzubeziehen. Dieser Empfehlung ist der Deutsche Bundestag am 5. Juli 1997 gefolgt.

2.8.1.17 Beschleunigung der Bearbeitung eines Rentenanspruches in der Europäischen Gemeinschaft

Eine Bürgerin kritisierte die lange Bearbeitungsdauer ihres Rentenanspruches durch den italienischen Versicherungsträger und bat den Petitionsausschuß, sich für die Beschleunigung des Verfahrens einzusetzen.

Die 74jährige Petentin hatte nach dem Tode ihres Ehemannes bereits 1994 eine Witwenrente bei dem zuständigen italienischen Versicherungsträger beantragt. Der Antrag war seither unbeantwortet geblieben.

Das vom Petitionsausschuß eingeschaltete Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bat zunächst die Aufsichtsbehörde, die Angelegenheit der Petentin zu prüfen. Nachdem dies ergebnislos verlaufen war, hat das Fachressort unmittelbar mit der internationalen Abteilung des italienischen Rentenversicherungsträgers in Rom Verbindung aufgenommen und gebeten, die Bearbeitung des Witwenrentenbescheids zu beschleunigen. Daraufhin wurde der Petentin der Anspruch auf Witwenrechte rückwirkend zum 1. September 1994 zuerkannt.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit entsprochen werden.

2.8.1.18 Zwangsvollstreckung wegen unberechtigter Beitragsforderungen zur gesetzlichen Unfallversicherung?

Ein Bürger aus Rheinland-Pfalz bat den Petitionsausschuß um Unterstützung seiner Bemühungen, Beitragsforderungen in Höhe von mehreren tausend Mark und Vollstreckungsmaßnahmen der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft abzuwehren.

Er sei im Jahre 1993 mit seiner Baufirma Mitglied der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft geworden und habe ordnungsgemäß seine Beiträge zur Unternehmerpflichtversicherung entrichtet. Nachdem er ab 1995 nur noch Küchen- und Fenstermontagearbeiten sowie Umzüge durchgeführt habe, habe er festgestellt, daß die Bau-Berufsgenossenschaft nicht mehr die zuständige Genossenschaft für ihn sei. Die Beiträge für die Jahre 1995 und 1996 habe sie deshalb zu Unrecht erhoben, denn als Unternehmerpflichtversicherung sei nunmehr die Holz-Berufsgenossenschaft zuständig. Er habe sich dann auch schriftlich an die Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft gewandt und deren Zuständigkeit in Frage gestellt. Eine Antwort habe er hierzu jedoch nie erhalten, selbst ein Schreiben seines Rechtsanwalts sei

ohne Reaktion geblieben. Im Gegenteil: Die Berufsgenossenschaft sei wegen der von ihr erhobenen Beitragsbescheide zur Zwangsvollstreckung geschritten und habe zwei Haftbefehle zwecks Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gegen ihn erwirkt. Er sei deshalb jetzt im Schuldnerverzeichnis eingetragen und bekäme nun auch keinen Kredit mehr.

Der Ausschuß bat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Bundesversicherungsamt (BVA), um Stellungnahme. Dieses berichtete wenig später, daß die Berufsgenossenschaft Versäumnisse eingeräumt habe. Nachdem sie durch den Petenten von ihrer fehlenden Zuständigkeit erfahren habe, wäre eine Einstellung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geboten gewesen, was bedauerlicherweise unterblieben sei. Aufgrund unrichtiger Bearbeitung sei dann ein hoher Beitragsrückstand entstanden und das Überwechseln zur Holz-Berufsgenossenschaft nicht veranlaßt worden.

Die Berufsgenossenschaft hat daraufhin dem Petenten Bewilligungen für die Löschung der Haftbefehle im Schuldnerverzeichnis übermittelt und ihr Bedauern für die mangelhafte Bearbeitung ausgedrückt. Bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit hat sie außerdem zugesichert, keine weiteren Beitragsforderungen an den Petenten zu richten.

2.8.2 Arbeitsverwaltung

Daß die Arbeitslosigkeit nach wie vor ein zentrales gesellschaftliches und politisches Problem ist, zeigte sich besonders deutlich an den Eingaben zu diesem Teil des Geschäftsbereiches des BMA. Besonders kritisiert wurden die mit der Reform des Arbeitsförderungsrechts in Kraft getretenen Bestimmungen zum persönlichen Erscheinen bei Arbeitslosigkeit und zum Nachweis von Eigenbemühungen zur Beschaffung eines Arbeitsplatzes.

Weitere Kritikpunkte waren die Verkürzung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für ältere Arbeitslose, die Verschärfung der Zumutbarkeitsanforderungen bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes und die Ausdehnung des Bemessungszeitraumes auf zwölf Monate. Zusätzlich monierten mehrere Petentinnen und Petenten die Umstellung des Zahlungsrhythmus für alle Lohnersatzleistungen, die nach dem 30. Juni 1997 bewilligt worden waren, von bisher 14tägige auf monatliche Zahlungsweise.

Weitere Schwerpunkte aus dem Bereich der Arbeitsverwaltung waren, wie schon in den Vorjahren, Beschwerden über fehlerhafte Berechnungen von Lohnersatzleistungen sowie die Kürzung der Mittel bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

2.8.2.1 Rückforderung einer Überzahlung

Eine Petentin aus Brandenburg beschwerte sich beim Petitionsausschuß, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) von ihr eine Überzahlung von 27 316,27 DM zurückforderte.

Die BfA hatte als Begründung für die Rückforderung angegeben, die Petentin habe nicht mitgeteilt, daß sie neben einer Altersrente von der BfA auch eine

Witwenrente von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Brandenburg beziehe. Da sie zu einer solchen Mitteilung gegenüber der BfA aber verpflichtet gewesen und ihr insoweit ein schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen sei, hatte die BfA die Überzahlung auch für die Vergangenheit eingefordert. Die Petentin wies demgegenüber in ihrer Eingabe darauf hin, daß ihr Ehemann noch gelebt habe, als sie den Rentenantrag bei der BfA gestellt habe. Aus dem Rentenbescheid der BfA habe sich keine Verpflichtung ergeben, diese über die später von der LVA bewilligte Witwenrente zu informieren.

Nachdem die Petentin gegen den Rücknahmebescheid erfolglos Widerspruch eingelegt hatte, war zwischenzeitlich ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht anhängig.

Auf die Eingabe der Petentin hin veranlaßte der Petitionsausschuß eine aufsichtsbehördliche Prüfung durch das Bundesversicherungsamt. Hierdurch konnte erreicht werden, daß die BfA nicht mehr von einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Petentin ausging, da aus dem Rentenbescheid keine Mitteilungspflicht hervorgehe. Die BfA erklärte sich bereit, die Rückforderung für die Vergangenheit zurückzunehmen und ein entsprechendes Anerkenntnis vor dem Sozialgericht abzugeben.

Damit wurde dem Anliegen der Petentin entsprochen.

2.8.2.2 Nachzahlung von Übergangsgeld nach schleppender Bearbeitung

Zu befassen hatte sich der Petitionsausschuß mit der Eingabe einer Petentin aus Rheinland-Pfalz, die für die Zeit zwischen einer medizinischen und einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme noch Übergangsgeld für mehr als zwölf Monate erhalten sollte.

Nachdem die Zuständigkeit zwischen der Arbeitsverwaltung und dem Rentenversicherungsträger für die Finanzierung der Rehabilitationsmaßnahmen und die Zahlung von Unterhalts- bzw. Übergangsgeld lange Zeit ungeklärt gewesen war, hatte das Arbeitsamt zunächst Arbeitslosengeld und für einen kurzen Zeitraum auch Arbeitslosenhilfe gezahlt. Schließlich wurde die Zuständigkeit der BfA festgestellt, womit der vom Arbeitsamt geleistete Betrag diesem rückerstattet werden mußte. Da der von der BfA zu zahlende Betrag die vom Arbeitsamt aufgebraachte Summe jedoch um über 12 000 DM überschritt, mußte nicht nur eine Verrechnung zwischen der BfA und dem zuständigen Arbeitsamt vorgenommen werden, sondern insbesondere der Mehrbetrag der Petentin ausbezahlt werden.

Als die Petentin nach neun Monaten außer einer Bestätigung des Anspruchs noch keinerlei Zahlungen erhalten hatte, bat sie den Ausschuß um Hilfe.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesversicherungsamt berichtete nach einem Monat, daß die BfA den ausstehenden Betrag überwiesen habe. Außerdem bekam die Petentin binnen weiterer zwei Wochen noch eine Summe von 470,91 DM ausgezahlt, die sich aus der Verzinsung des aufgelaufenen Betra-

ges über die Restzahlung der über 12 000 DM ergeben hatte.

Damit konnte der Ausschuß innerhalb kurzer Zeit eine Klärung der Angelegenheit im Sinne der Petentin herbeiführen.

2.8.2.3 Wiederaufnahme der Zahlung von Arbeitslosenhilfe

Eine Bürgerin aus Rheinland-Pfalz bat den Petitionsausschuß um Hilfe, da sie in der „deutschen Bürokratie“ keinen Ausweg mehr wisse. Von ihrem zuständigen Arbeitsamt sei sie angeblich zur persönlichen Vorsprache aufgefordert worden. Da sie, wie es heißt, nicht erschienen sei, habe man ihren Antrag auf Gewährung von Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld abgelehnt.

Die Petentin trug vor, daß sie zum Zeitpunkt der Antragstellung vorübergehend von ihrem Ehemann getrennt in einer Einrichtung des Frauenhauses Trier gewohnt habe. Dies und auch den späteren Rückumzug an ihren bisherigen Wohnort habe sie dem Arbeitsamt ordnungsgemäß gemeldet, von dort aber zu keinem Zeitpunkt eine Aufforderung zur persönlichen Vorsprache bekommen. Nachdem auf einmal die Zahlungen eingestellt worden waren, habe sie versucht, die Angelegenheit unmittelbar mit ihrem zuständigen Sachbearbeiter zu klären. Dieser habe dann auch den Fehler seitens des Arbeitsamtes festgestellt und sich entschuldigt. Gleichwohl habe sie auch danach keine Arbeitslosenhilfe mehr bekommen.

Wie sich dann bei der Überprüfung der Leistungsangelegenheit herausstellte, hatte das Arbeitsamt den Wohnungswechsel nicht im Datenverarbeitungssystem gespeichert, was zunächst zur vorläufigen und nach Ablauf von vier Wochen zur endgültigen Einstellung der Zahlungen geführt hatte.

Nach Aufklärung dieses Irrtums konnte dem Anliegen der Petentin durch die Weiterzahlung der Arbeitslosenhilfe rückwirkend ab dem Datum der Antragstellung in vollem Umfang entsprochen werden.

2.8.2.4 Mitwirkungspflicht der Arbeitssuchenden an der Beendigung ihrer Arbeitslosigkeit

Die seit dem 1. April 1997 neu geregelte Mitwirkungspflicht von Arbeitssuchenden an der Beendigung ihrer Arbeitslosigkeit war Grund für einen Petenten, sich an den Petitionsausschuß zu wenden.

Er wandte sich vor allem gegen die Abschaffung der sogenannten Qualifikationsstufen, in die Arbeitslose bis dahin eingruppiert worden waren. Diese Änderung habe zur Folge, daß Langzeitarbeitslosen jetzt auch Tätigkeiten zugemutet würden, deren Nettoarbeitsentgelt die Höhe des Arbeitslosengeldes gerade einmal erreiche. Zusätzlich seien die täglichen Pendelzeiten für den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück auf insgesamt drei Stunden angehoben worden. Dies schränke sein Grundrecht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes ein und stelle damit einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar.

Die Prüfung des Anliegens durch den Petitionsausschuß ergab unter Einbeziehung einer vom BMA eingeholten Stellungnahme, daß durch die Neuordnung der Zumutbarkeitsregelungen nicht in unzulässiger Weise in das Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes eingegriffen werde.

Ausschließlicher Zweck der Neuordnung des Rechts der Arbeitslosenversicherung war es, die Versicherten bei Eintritt des Schadens anzuhalten, diesen so schnell wie möglich zu beenden bzw. zu begrenzen. Durch die Ausweitung der dem Arbeitslosen zuzumutenden Beschäftigungen sollten, so hatte das BMA dargelegt, die Möglichkeiten zur Beendigung des Versicherungsfalles gerade verbessert werden. Zudem werde das Nettoentgelt vor einem Vergleich mit der Höhe des letztmalig erhaltenen Arbeitslosengeldes um die Kosten der berufsbedingten Aufwendungen gemindert. Zu einem „Minuseinkommen“ komme es deshalb nicht.

Schließlich seien die Chancen, qualifikationsgerecht auf dem Arbeitsmarkt unterzukommen, für einen „unterwertig“ beschäftigten Arbeitnehmer ungleich höher einzuschätzen als für einen Langzeitarbeitslosen.

Da der Petitionsausschuß mehrheitlich keinen Änderungsbedarf sah, empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.2.5 Fiktiver Abzug von Kirchensteuer bei der Zahlung von Lohnersatzleistungen

Eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern wandte sich gegen die Berücksichtigung von Kirchensteuer bei der Berechnung von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz. Mit diesen Anliegen war der Petitionsausschuß bereits früher befaßt. Insbesondere Arbeitslose aus den neuen Bundesländern, die keiner Konfession angehören, äußerten erneut ihr Unverständnis über eine solche „fiktive Besteuerung“, die für sie einen niedrigeren Betrag an Arbeitslosengeld oder anderen Leistungen bedeute.

Bereits im Jahre 1994 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die rechnerische Berücksichtigung eines Kirchensteuerhebesatzes bei der Bemessung von Lohnersatzleistungen nur dann nicht gegen das Grundgesetz verstoße, solange die Kirchensteuer als ein bei Arbeitnehmern „gewöhnlich“ anfallender Abzug angesehen werden könne. Das Bundesverfassungsgericht sah diese Voraussetzung als gegeben an, wenn eine „deutsche Mehrheit“ von Arbeitnehmern einer Religionsgemeinschaft angehöre, die Kirchensteuer erhebe.

Der Ausschuß hielt es damals für geboten, die Anzahl der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beobachten.

Aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses hatte seinerzeit der Deutsche Bundestag beschlossen, die Petitionen der Bundesregierung als Material zu überweisen und diese gebeten, dem Ausschuß nach einem Jahr über die Entwicklung dieser Bevölkerungsgruppe zu berichten.

Das BMA berichtete schließlich, daß nach Auffassung der Bundesregierung auch derzeit kein Bedarf für eine Änderung dieser Regelung bestünde. Nach wie vor könne davon ausgegangen werden, daß auch heute noch eine deutliche Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehöre. Dies ergebe sich aus einer Mitgliederstatistik der Evangelischen und Katholischen Kirche, wonach knapp 70 v. H. der Bevölkerung Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft sind. Aufgrund dieser Daten sei bei der Verabschiedung des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (AFRG) keine Änderung der Rechtslage vorgenommen worden. Es bleibe damit bei der bestehenden Regelung, die die Kirchensteuer im Rahmen der Bemessung von Lohnersatzleistungen nach dem AFG pauschal abzieht.

Aufgrund neuen Vorbringens nahm der Petitionsausschuß die Beratungen nochmals auf, zumal auch ein Gesetzentwurf zur Reform der Arbeitsförderung eingebracht worden war. Der Ausschuß sah es als Gelegenheit an, die Problematik im Zusammenhang mit der Beratung dieses Entwurfs nochmals zu erörtern. Angesichts der eingehenden Beratungen im Fachausschuß und der vom Deutschen Bundestag mit Mehrheit getroffenen Entscheidung sah der Ausschuß jedoch keine Möglichkeit, daß das Anliegen im Parlament mehrheitlich unterstützt werden könnte. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.2.6 Arbeitslosengeld für Landtagsabgeordnete

Nachdem in der Presse darüber berichtet worden war, daß ein Landtagsabgeordneter aus Nordrhein-Westfalen zuzüglich zu seinem steuerpflichtigen Einkommen und steuerfreien Pauschalen von über 11 000 DM im Monat ein beträchtliches Arbeitslosengeld beziehe, wandten sich mehrere Bürgerinnen und Bürger an den Ausschuß. Sie betonten ausdrücklich, daß sie nicht die Diätenregelung beanstandeten. Sie waren vielmehr der Auffassung, daß wegen der besonderen zeitlichen Belastungen der Abgeordneten eine „andere Berufstätigkeit“ gar nicht möglich sei. Sie baten, soweit die Pressemeldung zutreffe, um eine entsprechende Gesetzesänderung.

Der Petitionsausschuß wies darauf hin, daß ein Anspruch auf Arbeitslosengeld neben weiteren Erfordernissen voraussetzt, daß der Antragsteller der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung erfülle derjenige nicht, der daran gehindert sei, eine Beschäftigung mit einer mindestens 18 Stunden umfassenden Wochenarbeitszeit auszuüben.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975 ist dies auch bei gewählten Volksvertretern der Fall, die im Parlament durch Plenar- und Ausschußsitzungen, umfangreiche Beratungen in der Fraktion, Veranstaltungen im Wahlkreis, nicht zuletzt aber auch durch Wahlvorbereitungen und Wahlversammlungen in einem Umfang in Anspruch genommen sind, der mindestens dem einer Hauptbeschäftigung entspreche. Dies gelte auch un-

ter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Abgeordnete theoretisch die Freiheit habe, seine Aktivitäten nach eigenem Ermessen bis über die Grenze der Vernachlässigung seiner Aufgaben hinaus einzuschränken. Diese Ungebundenheit kann sich der Abgeordnete aber in der Praxis auch nicht leisten.

Damit lag bereits nach geltendem Recht ein Sachverhalt vor, der die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung und damit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für Abgeordnete ausschließt. Der Landtagsabgeordnete hatte die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu Unrecht erhalten.

Der Petitionsausschuß informierte die Petenten ausführlich über die bestehende Rechtslage. Da hierdurch dem Anliegen aber bereits Rechnung getragen war, schloß er das Petitionsverfahren ab.

2.8.2.7 Umwidmung von Wohnanlagen für Behinderte in Pflegeeinrichtungen

Das Bestreben von Sozialhilfeträgern, durch eine Umwandlung von Wohnanlagen für Behinderte in Pflegeeinrichtungen eine finanzielle Entlastung durch höhere Leistungen der Pflegeversicherung zu erreichen, war Anlaß für einen Petenten, sich an den Petitionsausschuß zu wenden.

Der Petent forderte, für die Unterbringung in Wohnanlagen für Behinderte müsse lebenslang Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährt werden. Sie könnten nicht durch Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz ersetzt werden. Der Bedarf an Eingliederung in die Gesellschaft als Ziel der Behindertenhilfe trete gegenüber dem pflegerischen Bedarf nicht zurück, auch nicht mit zunehmendem Alter. Die Umwidmung von Wohnanlagen für Behinderte in reine Pflegeheime und die im Zusammenhang stehende Verlegung von schwerst und mehrfach Behinderten müsse deshalb für unzulässig erklärt werden.

Nachdem immer wieder Hinweise auf solche Umwidmungen infolge des von den Sozialhilfeträgern ausgeübten Drucks eingegangen waren, hatte das BMA mit den betroffenen Verbänden ein Positionspapier zur Abgrenzung der Leistungen der Sozialhilfe nach dem BSHG von den Leistungen der Pflegeversicherung erarbeitet, um auf diesem Wege eine einvernehmliche Lösung mit allen Beteiligten zu erreichen.

Ungeachtet dessen stößt nach Auffassung des Petitionsausschusses die Abgrenzung in Einzelfällen immer wieder auf Schwierigkeiten, so daß ein umfassender Schutz vor Umwidmung von Behindertenwohnanlagen in Pflegeheime bisher nicht gewährleistet ist. Er hielt deshalb die Schaffung entsprechender Kontrollmechanismen, auch durch Ergänzung bestehender Vorschriften, für geboten und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Zusätzlich leitete der Ausschuß die Eingabe auch den Landesvolksvertretungen zu, da deren Zuständigkeit berührt ist.

2.8.2.8 Arbeitserlaubnis für lettische Pflegerin

Ein 80jähriger Kriegsblinder lettischer Volkszugehöriger wandte sich an den Petitionsausschuß und bat darum, ihn bei seinen Bemühungen bei der Einstellung einer lettischen Pflegekraft in seinem Haushalt zu unterstützen. Da er sich überwiegend nur in seiner Muttersprache verständigen könne, sei es für ihn unerlässlich, eine Pflegefachkraft zu beschäftigen, die lettisch sprechen und verstehen und ihm vorlesen könne.

Der bisherige lettische Pfleger hatte die Stellung aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen und war nach Lettland zurückgekehrt. Zwar hatte der Petent in der Zwischenzeit eine lettische Pflegerin auffindig machen können. Jedoch war das für sie bei der deutschen Botschaft in Riga beantragte Einreisevisum zu Arbeitszwecken wegen der Versagung der Arbeitserlaubnis durch das zuständige Arbeitsamt abgelehnt worden.

Dem Ausschuß war bewußt, daß die geltenden Regelungen zum Anwerbestopp ausländischer Arbeitnehmer zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in Deutschland der Arbeitsverwaltung nur einen äußerst eingeschränkten Entscheidungsspielraum überlassen. Gleichwohl vertrat er die Ansicht, daß in diesem besonders gelagerten Einzelfall eine Regelung zugunsten des Petenten gefunden werden sollte. Der Umstand, daß dem hochbetagten kriegsblinden Petenten nur mit Hilfe einer ihm vertrauten, lettisch sprechenden Person, der Kontakt zur Außenwelt erhalten bleiben könne, sprach dafür, eine Ausnahmeregelung zugunsten des Petenten zu erwirken. Das um Stellungnahme gebetene BMA sowie die Arbeitsverwaltung teilten nach eingehender Prüfung diese Auffassung. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an die lettische Pflegekraft wurde zugesichert.

Das Petitionsverfahren konnte demnach erfolgreich abgeschlossen werden.

2.8.2.9 Anrechnung von Urlaubstagen auf eine Kur

Nicht einverstanden waren mehrere Bürgerinnen, Bürger und ein Müttergenesungsverband mit den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Neuregelungen, wonach sich Erwerbstätige, die eine Kur antreten, zwei Urlaubstage pro Kurwoche anrechnen lassen müssen. Hintergrund des Begehrens war, daß Arbeitgeber aufgrund der Änderungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom September 1996 berechtigt sind, an je fünf Tagen einer Kurmaßnahme die ersten zwei Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Sie baten den Ausschuß darum, diese Gesetzesänderung rückgängig zu machen.

Nach ausführlichen Beratungen konnte der Ausschuß das von den Petenten vorgetragene Änderungsbegehren nicht unterstützen. Die Ausschußmehrheit vertrat die Ansicht, daß die gesetzliche Entgeltfortzahlung bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge bzw. Rehabilitation von den beschlossenen Sparmaßnahmen nicht ausgeklammert werden könne.

Der Ausschuß wies jedoch besonders auf die Ausnahmeregelung bei Vorsorgekuren für Mütter und für Müttergenesungskuren hin. In diesen und anderen Fällen entfalle eine Anrechnung auf den Urlaubsanspruch der Betroffenen.

Vor dem Hintergrund der erst kurz vorher verabschiedeten Gesetzesänderung zur Entgeltfortzahlung schlug der Ausschuß mehrheitlich vor, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Deutsche Bundestag ist dieser Beschlußempfehlung gefolgt.

2.8.2.10 Warnhinweis vor Elektromog auf Heizdecken?

Ein Petent forderte den Petitionsausschuß auf, sich dafür einzusetzen, daß auf Heizdecken ein Warnhinweis vor Elektromog angebracht werde. Außerdem müsse eine Empfehlung ausgesprochen werden, daß solche Heizdecken vor dem Zubettgehen auszuschalten seien. Zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischer Belastung sei dies sinnvoll. Lege man sich nämlich auf eine eingeschaltete Heizdecke, führe dies durch den sehr geringen Abstand und die gegebenenfalls längere Verweildauer zu einer gesundheitsgefährdenden Bestrahlung.

Nach parlamentarischer Prüfung kam der Petitionsausschuß zu folgendem Ergebnis: Heizdecken sind elektrische Betriebsmittel, die der Ersten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz unterliegen. Nach dieser Rechtsverordnung, durch die Europäisches Gemeinschaftsrecht in Nationales Recht umgesetzt worden ist, dürfen elektrische Betriebsmittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie dem Sicherheitsstandard der Europäischen Union entsprechen und bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit von Menschen nicht gefährden. Um das Risiko durch elektromagnetische Felder zu ermitteln, wurden Untersuchungen hinsichtlich der Wirkung dieser Felder durchgeführt. Nach den Ergebnissen dieser Recherchen werden international empfohlene Grenzwerte durch die Verwendung von Heizdecken nicht überschritten.

Anlaß, einen Warnhinweis vor Elektromog auf Heizdecken anzubringen, sah der Petitionsausschuß demzufolge nicht. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Deutsche Bundestag ist dieser Beschlußempfehlung gefolgt.

2.9 Bundesministerium für Verkehr (BMV)

Zum Geschäftsbereich des BMV gingen im Berichtsjahr 393 Eingaben ein. Damit ist gegenüber dem Vorjahr mit 417 Eingaben ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Wie in den zurückliegenden Berichtsjahren bildeten die Beschwerden der Wohnbevölkerung wegen Lärm, Erschütterungen und Abgasen durch Schienen-, Straßen- und Luftverkehr den Schwerpunkt der Eingaben. Viele Bürgerinnen und Bürger sind nicht mehr bereit, solche Immissionen widerspruchlos zu akzeptieren. Neben zahlreichen Einzelpetitionen nehmen gerade hier zunehmend Bürgerinitiativen die Hilfe des Petitionsausschusses in Anspruch.

Eine besondere Problematik stellt weiter die Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen dar. Durch Verabschiedung eines Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften ist jetzt die Frage der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern geklärt: Aufsichtsbehörde für diese Fragen ist das Eisenbahn-Bundesamt. Damit konnte ein lang andauernder Kompetenzkonflikt zwischen Bund und Ländern beseitigt werden. Der Petitionsausschuß erwartet, daß die erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen nunmehr so schnell wie möglich eingeleitet werden.

2.9.1 Instandsetzung von Ufermauern im Stadtgebiet von Grabow bei Schwerin

Eine Bürgerinitiative bat mit einer Liste mit über 1200 Unterschriften darum, die Ufermauern der durch die Stadt Grabow fließenden Müritz-Elde-Wasserstraße instand zu setzen.

Bei dem Müritz-Elde-Wasserlauf handelt es sich um eine Bundeswasserstraße mit erheblichem Schiffsverkehr. Die Ufermauern innerhalb des Stadtgebietes stammen aus den 20er Jahren, als das Flußbett verbreitert worden war, um es schiffbar zu machen.

Die gesamten Ufermauern befinden sich in einem äußerst schadhafte Zustand. Mitursächlich für den unbefriedigenden Zustand sind unterschiedliche Rechtsauffassungen der zuständigen Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes einerseits und der Grundstücksanlieger an dieser Wasserstraße andererseits. Die Behörde vertritt die Auffassung, daß es Aufgabe der Grundstücksanlieger sei, die Ufermauern auf eigene Kosten instand zu setzen, da diese Maßnahme der Sicherung der Bebauung ihrer Grundstücke diene. Die Grundstücksanlieger wiederum lehnen dies mit Hinweis darauf ab, daß die Ufermauer für den Schiffsverkehr errichtet worden sei und seiner Aufrechterhaltung diene.

Der Petitionsausschuß vertrat die Auffassung, daß ein solcher negativer Kompetenzkonflikt nicht zu Lasten der Bevölkerung ausgetragen werden dürfe. Er sah es allerdings nicht als seine Aufgabe an, eine rechtliche Aussage darüber zu machen, unter welchen Voraussetzungen und von wem die Ufermauer instand zu setzen sei. Da sich das hierzu anhängige

Verwaltungsstreitverfahren jedoch noch über Jahre hinziehen könne, forderte der Ausschuß das Bundesministerium für Verkehr auf, die Instandsetzungsarbeit zunächst in eigener Regie und auf öffentliche Kosten durchzuführen. Danach solle mit den Grundstücksanliegern wegen einer Kostenbeteiligung verhandelt werden.

Der Petitionsausschuß überwies die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr – zur Erwägung mit Berichtsauftrag innerhalb eines Jahres.

2.9.2 Bußgeld gegen LKW-Fahrer wegen Verstoßes gegen höchstzulässige Lenkzeit

Ein Bürger, der selbst im Gütertransportverkehr gearbeitet hat, bat darum, die Einhaltung der in den EG-Sozialvorschriften enthaltenen Regelungen über höchstzulässige Lenkzeiten und Mindestruhezeiten für Berufskraftfahrer mehr als bisher zu kontrollieren. Dabei beanstandete er, daß bei Verstößen die Fahrer vorrangig mit Bußgeld belegt würden, während die hauptsächlich verantwortlichen Disponenten und Geschäftsführer der Speditionsfirmen geschont würden.

Der Petitionsausschuß hielt die Eingabe dem Grunde nach für berechtigt. Er vertrat die Auffassung, daß wegen des härteren Wettbewerbs auf dem Güterverkehrsmarkt durchaus die Gefahr von zunehmenden Verstößen gegen Lenkzeit- und Ruhezeitvorschriften bestehe. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr wurden bei Straßenkontrollen im Güterverkehr innerhalb eines halben Jahres Verstöße gegen fahrpersonalrechtliche Vorschriften von über 12 v. H. festgestellt. Eine solch hohe Beanstandungsquote deute darauf hin, daß in beachtlicher Weise zum Nachteil der Straßenverkehrssicherheit und der Gesundheit der Berufskraftfahrer gegen diese Vorschriften verstoßen werde. Ein Großteil der Verantwortung hierfür liege bei den Disponenten und Geschäftsführern der Speditionsfirmen. Die Berufskraftfahrer müßten sich vielfach an viel zu enge Zeitvorgaben halten.

Der Petitionsausschuß sah hier einen zusätzlichen Handlungsbedarf und empfahl, die Petition der Bundesregierung als Material mit einer einjährigen Berichtspflicht zu überweisen. Gefordert wurden insbesondere nähere Angaben über Bußgeldbescheide gegenüber Disponenten und Geschäftsführern der Speditionsfirmen.

2.10 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Ein deutlicher Rückgang kennzeichnet die Eingaben zum Geschäftsbereich des BMU, die mit 83 Petitionen deutlich hinter den Zahlen im Jahr 1996 zurückblieben, als noch 141 Petitionen zu verzeichnen waren.

Hieraus Rückschlüsse auf ein nachlassendes Interesse an umweltpolitischen Fragen zu ziehen, wäre sicherlich voreilig, zumal auch bedacht werden muß, daß die Umweltpolitik zu einem großen Teil eine Querschnittsaufgabe ist. Hierfür ist die zum 1. Juli 1997 in Kraft getretene Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer für nicht-schadstoffarme Personenkraftwagen ein Beispiel. Zahlreiche Halterinnen und Halter von nicht mit einem geregelten Katalysator ausgerüsteten Pkw wandten sich an den Petitionsausschuß und beklagten ihre im Vergleich zu den Eigentümern emissionsarmer und verbrauchsgünstiger Fahrzeuge höhere steuerliche Belastung. Der Ausschuß hielt die Erhöhung der Steuersätze für die nicht-schadstoffarmen Pkw aus Umweltschutzgründen für gerechtfertigt. Denn der Gesetzgeber hat gerade einen steuerlichen Anreiz für die Herstellung und den Erwerb möglichst emissionsarmer Pkw schaffen wollen, um die Autofahrer zu veranlassen, auf nicht-schadstoffarme Fahrzeuge umzurüsten oder aber möglichst bald stillzulegen.

Diese Eingaben sind, obwohl sie Fragen des Umweltschutzes betreffen, dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen zugeordnet, und werden deshalb auch dort statistisch erfaßt.

2.10.1 CASTOR-Transport

Zu den umstrittensten Feldern der Umweltpolitik zählt die Frage der Nutzung der Kernenergie zur Energieerzeugung. Insbesondere der Transport von bestrahlten Brennelementen nach Gorleben stand im Jahre 1997 im Blickpunkt der Öffentlichkeit.

Mit seiner Kritik an den mit dem Transport der sogenannten CASTOR-Behälter verbundenen hohen Kosten hatte sich ein Bürger an den Ausschuß gewandt. Die enormen Transportkosten würden dem deutschen Steuerzahler aufgebürdet, obwohl die Bevölkerung den Ausstieg aus der Kernenergienutzung wolle, so argumentierte er. Die Demonstrationen anläßlich des CASTOR-Transportes hätten dies deutlich gezeigt.

Die Mehrheit im Petitionsausschuß hielt dem entgegen, daß der deutsche Steuerzahler mit den eigentlichen Transportkosten nicht belastet würde, da diese von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen getragen werden. Die Kosten des Einsatzes der Ordnungskräfte von Bundesgrenzschutz und Polizeibehörden müßten hingegen aus Steuermitteln finanziert werden, da der Staat zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung bei genehmigten Tätigkeiten, und

hierzu zählten auch die CASTOR-Transporte, verpflichtet sei.

Mehrheitlich hielt der Ausschuß die Argumente für einen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie nicht für überzeugend. Vielmehr war man der Auffassung, daß die Nutzung deutscher Kernkraftwerke angesichts des hohen Sicherheitsstandards eine verantwortbare, friedliche Nutzung sei. Die Opposition betonte hingegen, daß gerade ein Beschluß zum Ausstieg aus der Kernenergie dem Frieden im Lande förderlich sei.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Opposition wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen. Der weitergehende Antrag auf Überweisung der Petition zur Erwägung wurde abgelehnt. In einer Debatte im Plenum soll die Problematik nochmals aufgegriffen werden.

2.11 Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT)

Deutlich gefallen ist im Jahr 1997 die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMPT mit 317 gegenüber 680 im Jahr 1996, was möglicherweise mit der erfolgten Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften zusammenhängt. Soweit die Petitionen Probleme wegen einer mangelnden Versorgung und damit Fragen der Gewährleistung der Infrastruktur durch die öffentliche Hand aufwerfen, besteht jedoch nach wie vor auch eine parlamentarische Kontrolle durch den Petitionsausschuß.

Zahlreiche Beschwerden richteten sich nach wie vor insbesondere gegen die Höhe von Telefonrechnungen der Deutschen Telekom AG. Zudem erfolgten zahlreiche Beanstandungen wegen technischer Probleme und verspäteter Reparaturleistungen. Wie auch im Vorjahr wurden dem Ausschuß Stellungnahmen der Zentrale der Deutschen Telekom AG über das BMPT zugeleitet.

Im Bereich der Deutschen Post AG gingen zahlreiche Eingaben ein, die sich gegen die Schließung von Postfilialen und deren Ersetzung durch Postagenturen oder den mobilen Postservice aussprachen. In diesem Zusammenhang wurden Befürchtungen über unzureichende postalische Versorgung laut. Zudem wurde ein umfangreicher Stellenabbau im Bereich der Deutschen Post AG befürchtet. Auch die Erhöhung der Posttarife war Gegenstand mehrerer Eingaben.

Auf Initiative der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Organklage mit der Klärung der Grundsatzfrage des Umfangs des Petitionsrechts und der parlamentarischen Kontrolle im Bereich der Telekommunikation und des Postwesens befaßt. Die Fraktion beanstandet darin, daß das BMPT bei Eingaben im Bereich des Post- und Telekommunikationswesens selbst keine Stellungnahme abgibt, sondern ausschließlich die Stellungnahme der Telekom AG oder der Post AG unkommentiert übermittelt. Hierin wird u. a. auch eine Verletzung parlamentarischer Kontrollrechte gesehen. Eine Entscheidung in dieser Sache steht noch aus.

2.11.1 Unkorrekte Arbeitsweise einer Niederlassung der Deutschen Telekom AG

Eine Musikproduktionsfirma, die über mehrere Fernmeldeanschlüsse verfügt, wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte um Unterstützung, da sie bisher bei der zuständigen Telekom-Niederlassung mit Ihrer Reklamation nichts habe erreichen können.

Insbesondere beanstandete sie die verspätet bzw. gar nicht durchgeführte Aufstellung von Einzelverbindungsübersichten und die Abschaltung der Zählimpulsübermittlung. Weder habe sie der Telekom hierzu einen entsprechenden Auftrag erteilt, noch sei ihr diese Abschaltung durch die Telekom mitgeteilt worden. Sie habe dies bereits mehrfach reklamiert,

bisher jedoch keinerlei Reaktion erhalten. Durch die Versäumnisse der Deutschen Telekom AG sei ihr ein Schaden in Höhe von 1 913,07 DM entstanden.

Der Petitionsausschuß hat über das Bundesministerium für Post und Telekommunikation eine Stellungnahme der Deutschen Telekom AG eingefordert. Diese hat mitgeteilt, daß sich zwischenzeitlich die Geschäftskunden-Niederlassung mit der Petentin in Verbindung gesetzt habe. In einem Gespräch zwischen einem Vertreter der Petentin und einem Kundenbetreuer der Deutschen Telekom AG seien dann alle offenstehenden Fragen eingehend erörtert worden. Man habe die einvernehmliche Regelung getroffen, daß der Petentin 5.000 Tarifeinheiten gutgeschrieben werden, was einem Gesamtbetrag von 1 800 DM entspricht.

Für die unkorrekte Arbeitsweise der Niederlassungen, die im wesentlichen auf enorme Arbeitsüberlastungen zurückzuführen war, wurde die Petentin um Entschuldigung gebeten.

2.11.2 Schnelle Installation eines Telefonanschlusses aus beruflichen Gründen

Ein Gewerbebetreibender aus Sachsen wandte sich an den Petitionsausschuß und bat dringend um Einrichtung eines Telefonanschlusses.

Er erklärte, er habe vor mehr als vier Jahren bei der Deutschen Telekom AG einen Antrag auf Installation eines Telefonanschlusses zu Gewerbezwecken gestellt. Da er einen Handel mit Innenausstattungsgegenständen betreibe, sei er aus beruflichen Gründen besonders auf einen Telefonanschluß angewiesen. Ihm sei bisher stets nur geantwortet worden, daß eine Installation des Telefonanschlusses aufgrund der fehlenden technischen Voraussetzungen in seinem Wohnbereich noch nicht möglich sei.

Der Petitionsausschuß hat zu der Eingabe zwei Stellungnahmen der Generaldirektion der Deutschen Telekom AG erhalten, die ihm vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation zugeleitet wurden.

Darin hat die Deutsche Telekom AG eingeräumt, die Gewerbebeanmeldung des Petenten nicht entsprechend dringlich berücksichtigt zu haben. Am Wohnort des Petenten aber sei das Telekommunikationsnetz noch nicht bedarfsgerecht ausgebaut und demzufolge der Gewerbebetrieb des Petenten fernmeldetechnisch nicht erschlossen. Allerdings seien die erforderlichen Baumaßnahmen für die nächsten Monate vorgesehen.

Der Petitionsausschuß hat sich wegen der besonderen Dringlichkeit und in Anbetracht der sehr langen Wartezeit für eine möglichst schnelle Installation des Telefonanschlusses ausgesprochen und deshalb empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation – zur Erwägung zu überweisen.

Noch im Berichtszeitraum wurden die notwendigen Bauarbeiten zur Herstellung eines flächendeckenden Telefonnetzes im Bereich des Petenten abgeschlossen. Der Telefonanschluß konnte schließlich instal-

liert und das Petitionsverfahren positiv abgeschlossen werden.

2.11.3 Keine Anrechnung des Erziehungsurlaubs auf die Beurlaubung nach dem Beamtenrecht

Eine bei einer Niederlassung der Deutschen Telekom AG beschäftigte Beamtin beklagte, daß ihr kein Urlaub mehr nach dem Beamtenrecht zur Betreuung ihres Kindes genehmigt werde. Weil der Erziehungsurlaub für ihr zweites, im Jahr 1993 geborenes Kind auf die zwölfjährigen Höchstfristen angerechnet werde, stünde ihr jetzt, so die Rechtsauffassung ihrer Arbeitgeberin, kein Urlaub mehr zu.

Die Beamtin war nach der Geburt ihres ersten Kindes von Oktober 1978 bis Februar 1984 unter Wegfall ihrer Bezüge beurlaubt gewesen. Im Anschluß an die Geburt ihres zweiten Kindes im Jahre 1993 befand sich die Mutter drei Jahre in Erziehungsurlaub. Danach war ihr für ein weiteres Jahr Urlaub nach dem Beamtenrecht genehmigt worden. Eine weitere Beurlaubung wurde ihr jedoch verweigert. Die Beamtin machte gegenüber der Telekom und nunmehr gegenüber dem Petitionsausschuß geltend, außer dem dreijährigen Erziehungsurlaub für jedes Kind stünden ihr die vollen 12 Jahre Beurlaubung aus familienbedingten Gründen nach dem Bundesbeamtengesetz zu.

Der Petitionsausschuß schaltete das Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) ein.

Im Ergebnis teilte dieses die Rechtsauffassung der Beamtin und Mutter. Die Rechtslage habe sich in den vergangenen Jahren mehrfach geändert. Da die Erziehungsurlaubsverordnung erst Ende 1985 erlassen worden sei, habe der Beamtin seinerzeit bei ihrem ersten Kind auch kein Erziehungsurlaub gewährt werden können. Nach der damaligen Rechtslage waren also 6 Jahre Beurlaubung bereits „verbraucht“.

Als die Petentin nach dem mittlerweile möglichen Erziehungsurlaub von 3 Jahren für ihr zweites Kind um eine weitere Beurlaubung nach dem Bundesbeamtengesetz bat, wurde ihr dies bewilligt, jedoch nur unter Anrechnung der bereits als Erziehungsurlaub zurückgelegten Zeit. Da kein Rechtsanspruch auf Urlaub aus familienbedingten Gründen bestünde und die Urlaubsgenehmigung im Ermessen der Behörde stehe, rechnete die Telekom den Erziehungsurlaub auf den Urlaub nach dem Beamtenrecht an.

Zwischenzeitlich war aber eine weitere Gesetzesänderung in Kraft getreten. Die frühere Regelung, daß Urlaub aus familiären Gründen gewährt werden „kann“, wurde durch die zwingende Rechtsfolge einer „Ist“-Regelung ersetzt, die dem Beamten oder der Beamtin einen Rechtsanspruch auf Gewährung des Urlaubs einräumt.

Im Fall der bei der Telekom beschäftigten Beamtin bedeutete dies, daß der Erziehungsurlaub nicht auf die Höchstdauer der Beurlaubung von zwölf Jahren nach dem Beamtenrecht angerechnet werden durfte. Ihr stand also noch Urlaub zur Betreuung ihres Kindes nach dem Bundesbeamtengesetz zu.

Durch die Intervention des Petitionsausschusses konnte somit der Petentin geholfen werden.

2.11.4 Kein Verlust der Zahlung von Sonderzuschlägen nach Ableistung des Wehrdienstes

Ein bei der Deutschen Post AG beschäftigter Beamter wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuß.

Er hatte nach Beendigung seiner Ausbildung im mittleren Dienst im Jahr 1993 eine Mitteilung erhalten, wonach er auf der Grundlage der Sonderzuschlagsverordnung einen Sonderzuschlag für den Zeitraum seiner Tätigkeit bei einem anderen Postamt erhalten sollte. Bis zum Antritt seines Zivildienstes war dieser Zuschlag auch gezahlt worden. Als er hiernach seinen Dienst in demselben Postamt wieder aufnahm, erhielt er jedoch keine Sondervergütung mehr.

Der Petent sah sich gegenüber Kolleginnen und Kollegen, die keinen Wehr- oder Ersatzdienst zu leisten hatten und gleichwohl den Sonderzuschlag weiterhin erhielten, benachteiligt. Seiner Auffassung nach verstoße diese Verfahrensweise nicht nur gegen das Zivildienst- und Wehrpflichtgesetz, sondern auch gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes.

Der Ausschuß forderte eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT) an. Dieses bat seinerseits die Deutsche Post AG um Aufklärung.

Die Deutsche Post AG teilte daraufhin mit, daß wenige Tage nach Einreichung der Petition das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main in einem gleich gelagerten Fall entschieden habe, daß eine wehrpflichtige Abwesenheit nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber vergleichbaren Beschäftigten führen dürfe.

Die Deutsche Post AG überprüfte unter Berücksichtigung dieses Urteils erneut die Sachlage und zahlte den Sonderzuschlag an den Petenten nach.

Somit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

2.12 Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

Im Vergleich zum Jahr 1996 mit 718 Eingaben stieg die Zahl im Jahr 1997 nur unwesentlich um vier Petitionen auf 722 an.

Wiederholt haben sich im Berichtszeitraum Wehrpflichtige an den Ausschuß gewandt und moniert, daß Ausbildungsbetriebe der Privatwirtschaft unter Hinweis auf den von den Wehrpflichtigen noch zu leistenden Grundwehrdienst den Ausbildungsvertrag „gekündigt“ hätten. Nicht selten erklären Betriebe, sie seien zur Einhaltung des Ausbildungsvertrages nur bereit, wenn der Auszubildende keinen Wehrdienst leisten müsse und eine entsprechende Erklärung des Kreiswehrersatzamtes beibringe. In diesen Fällen war ein deutlicher Hinweis durch den Ausschuß ausreichend, mit dem die Ausbildungsbetriebe auf die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes und ihre Verpflichtung hingewiesen wurden, den Ausbildungsplatz für die Grundwehrdienstleistenden freizuhalten.

Wie hart der Kampf um Ausbildungsplätze geworden ist, wird dadurch ersichtlich, daß zuweilen sogar öffentliche Arbeitgeber Auszubildenden mit einer Kündigung drohten bzw. nicht bereit waren, eine Beamtenausbildung nach dem Grundwehrdienst durchzuführen. In diesen Fällen konnte durch eine unmißverständliche Beanstandung, einen Hinweis auf die Rechtslage und die Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes gegenüber der gewerblichen Wirtschaft das Problem zugunsten der Wehrpflichtigen gelöst werden.

2.12.1 Verlegung des Katholischen Militärbischofsamtes (KMBA) von Bonn nach Berlin

Mehrere Petenten wandten sich gegen die geplante Verlegung des KMBA von Bonn nach Berlin.

Sie trugen vor, erstmals im August 1995 – über vier Jahre nach dem „Berlin-Beschluß“ des Deutschen Bundestages – hätten sie von der geplanten Verlegung erfahren. Es sei zu fragen, ob der Militärbischof aufgrund der Statuten für die katholische Militärseelsorge einseitig zu dieser Maßnahme berechtigt sei oder ob nicht auch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ein Mitbestimmungsrecht habe. Angesichts der mit einer Verlegung dieser Bundesoberbehörde verbundenen Kosten, der erst jüngst durchgeführten Renovierung des Dienstgebäudes und der äußerst angespannten Lage des Bundeshaushalts sei zu prüfen, ob eine Verlegung zu verantworten sei. Zu hinterfragen sei die Verlegung auch deshalb, weil nach dem Berlin-/Bonn-Gesetz Bonn erster Dienstsitz des BMVg sei.

Das um Stellungnahme gebetene BMVg vertrat zu der Eingabe die Auffassung, aus der Formulierung der Statuten für die katholische Militärseelsorge („am Sitz der Bundesregierung ...“) ergebe sich, daß Berlin Sitz des KMBA sei. Es spreche nichts gegen die Praxis, die Kurie des Militärbischofs in der Haupt-

stadt des jeweiligen Landes einzurichten. Im übrigen handele es sich um eine innerkirchliche Angelegenheit, die eine Einflußnahme des Staates verbiete.

Der Petitionsausschuß vermochte sich der Argumentation des BMVg nicht anzuschließen. Das KMBA sei nicht nur Teil der Kurie des Militärbischofs, sondern zugleich auch eine Bundesoberbehörde. Soweit diese Dienststelle staatliche Verwaltungsaufgaben erledige, ihre Organisation, Finanzierung u. ä. betroffen sei, unterstehe sie staatlicher Kontrolle. Nur bei kircheninternen Angelegenheiten wie z. B. der Glaubenslehre und der Sakramentsspendung liege eine innerkirchliche Angelegenheit vor, die eine staatliche Einflußnahme verbiete. Aus der Geschichte der Kirchenämter der Militärseelsorge ergebe sich, daß sie dort ihren Sitz haben sollten, wo auch die entsprechende oberste Verwaltungsbehörde des Landes ihren Dienstsitz habe. Für die Bundesrepublik Deutschland seien Besonderheiten zu beachten. Es seien Parlament und Teile der Regierung einerseits in der Hauptstadt, weitere Ministerien jedoch in einer anderen Stadt angesiedelt, wie dies beim BMVg mit dem ersten Dienstsitz in Bonn der Fall sei. Bei der Abfassung der Statuten im Jahre 1989 sei die dann erfolgte Entwicklung nicht absehbar gewesen. Aus der Militärseelsorge als „gemeinsame Angelegenheit“ von Staat und Kirche sei überdies zu schlußfolgern, daß beide bei ihren jeweils eigenen Aufgaben zusammenwirken müßten. Gerade die notwendige Zusammenarbeit sei das entscheidende Kennzeichen dieser gemeinsamen Angelegenheiten.

Der Ausschuß sprach die Erwartung aus, daß eine Verlegung nicht erfolge. Er empfahl, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Infolge eines Änderungsantrages im Plenum des Deutschen Bundestages wurde die Petition der Bundesregierung – dem BMVg – nunmehr zur Erwägung überwiesen.

Die Auskunft der Bundesregierung zu diesem Beschluß ist zwischenzeitlich erfolgt; sie geht jedoch nicht auf die Argumentation des Petitionsausschusses ein. Vielmehr bezieht sich das BMVg im wesentlichen auf den Standpunkt des KMBA, ohne diesen näher zu begründen. Da es zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem BMVg zu grundlegenden Differenzen in der Frage der Verlegung des KMBA gekommen war, forderte der Ausschuß das BMI zu einer ergänzenden Stellungnahme auf.

Das BMI ist dem bislang nicht nachgekommen, sondern will die Beantwortung dem BMVg überlassen. Der Ausschuß legt jedoch Wert auf eine ergänzende Auskunft des BMI und drängt auf eine detaillierte Stellungnahme dieses Ressorts.

2.12.2 Mangelhafte Unterbringung eines Unteroffiziers in einer Kaserne

Ein Oberfeldwebel beschwerte sich beim Ausschuß über Unzulänglichkeiten in dem von ihm bewohnten Kasernenblock und bat um Abhilfe.

Er erklärte, seit September 1995 wohne er in dem Kasernenblock; bisher habe es zu keinem Zeitpunkt eine funktionierende Warmwasserversorgung gegeben. Teilweise sei nur eiskaltes oder lauwarmes Wasser vorhanden. Außerdem sei das Wasser meist braun gefärbt. Er habe die Probleme telefonisch und persönlich gemeldet, ohne daß die Mängel behoben worden seien. Als Verpflegungsfeldwebel, der u. a. in der Küche Dienst verrichten müsse, müsse er sich jeden Tag duschen. Dies sei in seinem Kasernenblock aber nicht möglich. Der Dienstherr komme seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Soldaten nicht nach.

Die Prüfung ergab, daß die Beanstandungen des Petenten begründet waren.

Die Ursachen der vom Petenten aufgezeigten Mängel lagen in dem überalterten Versorgungssystem der Kaserne. So war die Braunfärbung des Wassers auf Ablagerungen in den Rohren zurückzuführen. Die Sanierung des Leitungsnetzes der Warmwasserversorgung war zwar vorgesehen. Bisher habe dies aber wegen der angespannten Haushaltslage nicht realisiert werden können.

Um den Unzulänglichkeiten abzuweichen, wurde u. a. das vom Petenten bewohnte Gebäude umgehend mit lokalen Warmwasserspeichern ausgestattet. Gebäude, in denen kein Bedarf an Warmwasser bestand, wurden zur Verkürzung der Leitungsstränge vom Warmwasserversorgungssystem abgetrennt. Der Petent erhielt eine andere Unterkunft.

Seinem Anliegen konnte mit den getroffenen Maßnahmen entsprochen werden.

2.12.3 Einberufung zum Grundwehrdienst aufgrund von Arbeitslosigkeit

Ein 20jähriger Wehrpflichtiger wandte sich an den Ausschuß mit der Bitte, ihm aus seiner Arbeitslosigkeit heraus zu helfen.

Er erklärte, er sei seit Beendigung seiner Lehre zum Kfz-Mechaniker Anfang 1996 arbeitslos. Seit dem Jahre 1995 sei er mehrmals von der Bundeswehr gemustert, ihm sei auch ein Tauglichkeitsgrad „T 7“ bescheinigt worden; wegen seiner Augenerkrankung sei er jedoch immer wieder zurückgestellt worden. Weil er seinen Grundwehrdienst noch nicht abgeleistet habe, bekomme er aber keinen Arbeitsplatz. Mehrere attraktive Stellenangebote als Kfz-Mechaniker seien hieran gescheitert. Er sei bereit, seinen Wehrdienst zu leisten, dann müsse er jedoch auch einberufen werden. Gleichfalls sei er bereit, in seinem erlernten Beruf als Kraftfahrzeugmechaniker tätig zu sein, falls die Bundeswehr ihn nicht brauche. In seiner Angelegenheit müsse endlich eine Lösung gefunden werden. Seit zwei Monaten erhalte er nur noch Arbeitslosenhilfe, von der er nicht leben könne.

Nachdem der Petitionsausschuß das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) um Stellungnahme gebeten hatte, teilte dieses mit, das zuständige Kreiswehrersatzamt habe den Petenten bereits zum Ersten des Folgemonats zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen.

Dem Anliegen des Petenten konnte damit entsprochen werden.

2.12.4 Beendigung eines Ausbildungsvertrages aufgrund der Ableistung des Grundwehrdienstes

Die Mutter eines Wehrpflichtigen bat den Ausschuß, gesetzlich festzuschreiben, daß Ausbildungsverträge, die durch die Einberufung zum Wehrdienst nicht angetreten werden können, von den Betrieben im darauffolgenden Jahr zu erfüllen seien.

Sie erklärte, ihr Sohn habe im Frühjahr 1997 sein Abitur gemacht, im Februar habe er einen Ausbildungsvertrag mit Beginn zum 1. September 1997 unterschrieben. Bei der Musterung habe er den Tauglichkeitsgrad „T 1“ erhalten und sei darauf hingewiesen worden, daß er mit seiner Einberufung zum 1. September 1997 rechnen müsse. Da eine Zurückstellung vom Wehrdienst abgelehnt worden sei, habe ihr Sohn beim Ausbildungsbetrieb nachgefragt, ob er seine Ausbildung im kommenden Jahr nach dem Wehrdienst beginnen könne. Diese Frage sei mit einem „klaren Nein“ beantwortet worden. Er müsse das ganze Bewerbungsverfahren 1998 wiederholen. Bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage und den wenigen Lehrstellen, die angeboten würden, könne sie kein Verständnis für diese Situation aufbringen.

Wie die Überprüfung durch den Petitionsausschuß ergab, hatte der Wehrpflichtige nach dem Arbeitsvertragsschutzgesetz einen eindeutigen Rechtsanspruch gegenüber dem Ausbildungsbetrieb auf Durchführung der Ausbildung nach dem Grundwehrdienst. Jeder Betrieb ist verpflichtet, die zugesagte Ausbildung im Anschluß an den Grundwehrdienst durchzuführen, wenn der Wehrpflichtige den Ausbildungsvertrag nicht beginnen oder aber nicht termingerecht zu Ende führen kann. Die von der Mutter erbetene gesetzliche Regelung existierte also bereits.

Der Petitionsausschuß informierte sie hierüber, der Ausbildungsbetrieb sicherte dem Wehrpflichtigen den Ausbildungsplatz ausdrücklich für die Zeit nach dem Grundwehrdienst zu und das Petitionsverfahren konnte positiv abgeschlossen werden.

2.12.5 Heimatnahe Beschäftigung eines Beamten des technischen Dienstes aus familiären Gründen

Eine Ehefrau eines im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) beschäftigten Beamten bat den Ausschuß, sie aus familiären Gründen dabei zu unterstützen, ihren Ehemann in Heimatnähe zu belassen und nicht nach Bayern zu versetzen.

Nach einer zwölfjährigen Dienstzeit als Zeitsoldat, führte sie aus, habe ihr Mann eine technische Ausbildung absolviert. Da er trotz zahlreicher Bewerbungen keine Beschäftigung gefunden habe, habe er weitere Ausbildungen absolviert. Schließlich sei es ihm gelungen, eine Tätigkeit beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung zu finden. Der vorge-

sehene Einsatzort in Bayern sei ihm damals mitgeteilt und seinerzeit für die Familie noch tragbar gewesen. Jetzt sei dies u.a. aus schulischen Gründen für ihren gemeinsamen Sohn nicht mehr vertretbar.

Ihr Mann habe dann erfahren, daß eine seiner Ausbildung entsprechende Stelle in der Nähe des Wohnortes zu besetzen sei. Gleichwohl habe er einen Versetzungsbescheid nach Bayern erhalten. Es bestehe die Gefahr, daß ihr Sohn zwei Schuljahre zurückfalle und sie keine Arbeit in Bayern finden werde. Erhebliche Kosten und familiäre Belastungen könnten vermieden werden, wenn ihr Mann in Wohnortnähe verbleiben könnte.

Die Prüfung ergab, daß der Ehemann der Petentin bei der ihm gegebenen Einstellungszusage auf das Erfordernis der uneingeschränkten Versetzungsbereitschaft hingewiesen worden war. Nach Bestehen der Laufbahnprüfung war eine Verwendung in Manching oder Landsberg in Bayern vorgesehen.

Auf die Eingabe der Petentin wurde von dieser Planung unter Zurückstellung dienstlicher Belange abgesehen. Wunschgemäß ist ihr Ehemann seither in Heimatnähe beschäftigt.

2.12.6 Anerkennung eines belgischen Dienstgrades in der Bundeswehr

Ein Berufssoldat mit belgischer und deutscher Staatsangehörigkeit bat um Anerkennung seines in der belgischen Armee erworbenen Dienstgrades in der Bundeswehr.

Er erklärte, er habe von 1988 bis 1996 in der Belgischen Armee gedient. Nach dem Besuch der Unteroffiziersschule habe er im Jahr 1992 eine Panzertruppenschule besucht und diese als ausgebildeter Panzerführer mit dem Feldwebeldienstgrad abgeschlossen. Danach habe er zwei Jahre bis zur Rückführung der Belgischen Armee aus Deutschland als Panzerführer in einer in Westfalen stationierten Kampfkompanie gedient und auch vier Monate als „Blauhelm“ in Ex-Jugoslawien Dienst geleistet. Auf eigenen Wunsch sei er zum 1. Juni 1996 aus der Belgischen Armee ausgeschieden und habe sich erfolgreich bei der Bundeswehr beworben. Er beabsichtige, sich möglichst langfristig zum Dienst in den deutschen Streitkräften zu verpflichten und möchte seinen belgischen Dienstgrad „Sergeant“, vergleichbar dem deutschen Dienstgrad „Feldwebel“, anerkannt wissen.

Da es in der Bundeswehr eine Regelung für die Anrechnung von Dienstzeiten in fremden Streitkräften und die Anerkennung dort erlangter Dienstgrade nicht gibt, wurde der Soldat mit seinem Einverständnis im untersten Mannschaftsdienstgrad in der Bundeswehr eingestellt. Angesichts der erfolgreichen Ausbildung, seinen Erfahrungen bei UN-Einsätzen und seiner fundierten Kenntnisse im Bereich des Gefechtsdienstes aller Truppen konnte er bereits während seiner zweimonatigen Grundausbildung in der Bundeswehr als Ausbilder eingesetzt werden. In seinen Leistungen stand der Soldat Gruppenführerunteroffizieren in keiner Weise nach.

Auf Vorschlag seines Disziplinarvorgesetzten beantragte das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beim Bundespersonalausschuß, eine unmittelbare Beförderung vornehmen zu dürfen. Dem Antrag wurde entsprochen und der Soldat wurde direkt zum Stabsunteroffizier befördert.

Dem Anliegen des Petenten konnte in vollem Umfang entsprochen werden.

2.13 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Zum Geschäftsbereich des BMFSFJ gingen im Berichtsjahr 219 Petitionen ein.

Hiervon betraf etwa die Hälfte den Zivildienst. Überwiegend handelte es sich dabei um Eingaben anerkannter Kriegsdienstverweigerer, die sich gegen ihre Heranziehung zum Zivildienst wandten.

Im übrigen erreichten den Petitionsausschuß Eingaben zum Bundeserziehungsgeldgesetz, aber auch Fragen und Kritik zur Familien-, Frauen-, Jugend- und Seniorenpolitik waren Gegenstand von Petitionen.

2.13.1 Kurzfristige Einberufung zum Zivildienst

Ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer aus Schleswig-Holstein bat den Ausschuß im April 1997 um Unterstützung.

Das Bundesamt für den Zivildienst hatte seine Heranziehung zum 1. September 1997 angekündigt. In einer nahegelegenen Gemeinde habe man ihm aber in Aussicht gestellt, den Zivildienst bereits zum 1. Mai 1997 beginnen zu können. Die Dienststelle sei nur etwa fünf Kilometer von seinem Wohnort entfernt. Da er in einem Dorf mit nur wenigen Einwohnern lebe, das nicht über öffentliche Verkehrsmittel an größere Städte angebunden sei, sei er darauf angewiesen, eine Stelle anzutreten, die auch mit dem Fahrrad oder Kleinkraftrad zu erreichen sei. Darüber hinaus habe eine Einberufung zum 1. September 1997 den Nachteil, daß sein Dienst erst zu einem Zeitpunkt enden würde, zu dem alle Einstellungsfristen für eine Ausbildungsstelle oder einen Schulplatz bereits abgelaufen seien. Er hätte dann erst wieder im Jahre 1999 eine Chance, eine Ausbildung zu beginnen.

Der Ausschuß übersandte die Eingabe wegen der besonderen Eilbedürftigkeit sofort per Telefax dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Stellungnahme.

Dieses berichtete dem Ausschuß nur wenige Tage später, daß das Bundesamt für den Zivildienst aus Anlaß der Petition unmittelbar mit dem Petenten Kontakt aufgenommen habe. Dieser habe telefonisch zugesagt, die Einverständniserklärung der Beschäftigungsstelle, zu der er im Mai 1997 einberufen werden könne, bis zum darauffolgenden Tag per Telefax vorzulegen. Falls der Petent seine Zusage einhalte, werde das Bundesamt die Einberufung wunschgemäß veranlassen.

Etwa zwei Wochen später erreichte den Ausschuß ein Schreiben des Petenten, in dem dieser sich für die schnelle Bearbeitung seines Antrages bedankte; seine Einberufung zum Mai 1997 hatte geklappt.

2.13.2 Zurückstellung vom Zivildienst wegen Fortführung des elterlichen Gewerbebetriebes

Ein Bürger aus Berlin, der einen Elektroinstallationsbetrieb führt, wandte sich im April 1997 mit der Bitte an den Petitionsausschuß, auf seine erneute Zurückstellung vom Zivildienst hinzuwirken.

Er habe bisher eine Rückstellung bis zum 30. September 1997 erhalten. Dies sei jedoch nicht ausreichend, da er den elterlichen Handwerksbetrieb nur weiterführen könne, wenn er erneut wenigstens bis zum 15. Mai 1999 vom Zivildienst zurückgestellt werde. Er habe trotz intensiver Bemühungen, auch mit Hilfe des Arbeitsamtes, keine Ersatzkraft finden können. Die weitere Beschäftigung seines Lehrlings könne er nur gewährleisten, wenn er selbst die Ausbildung zum Meister zu Ende brächte. Derzeit sei sein Vater noch Konzessionsinhaber, der jedoch unter starken gesundheitlichen Problemen leide. Wenn er nun zum Zivildienst eingezogen werde, sähe der Vater sein Lebenswerk zerstört.

Der Ausschuß leitete die Eingabe dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Bitte um Stellungnahme zu. Bereits nach einem Monat berichtete das Ministerium, daß die erbetene Zurückstellung vom Bundesamt für den Zivildienst noch einmal bis zum 30. April 1999 verlängert werde, um der schwierigen Situation des Betriebes und den nachgewiesenen erfolglosen Bemühungen des Petenten um eine Ersatzkraft gerecht zu werden. Außerdem stellte das Ministerium eine weitere Zurückstellung in Aussicht, in dem Fall nämlich, wenn die Handwerkskammer Berlin in der Einberufung zum Mai 1999 eine unzumutbare Härte sehen würde.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit voll entsprochen werden.

2.14 Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Im Geschäftsbereich des BMG lag die Zahl der Eingaben im Berichtszeitraum mit 1 650 erheblich über der des Vorjahres mit 956 Petitionen.

Einen wesentlichen Schwerpunkt bildeten das gesamte Jahr hindurch die Eingaben zum Ersten sowie zum Zweiten Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (1. und 2. GKV-NOG, BGBl. Teil I, S. 1518 ff), die am 1. Juli 1997 in Kraft getreten sind. Die hierzu eingegangenen Zuschriften, vor allem Beschwerden Versicherter, betrafen fast sämtliche Bereiche der gesetzlichen Krankenversicherung. Insbesondere chronisch Kranke, Rentnerinnen und Rentner meldeten sich zu Wort. Sie wandten sich vor allem gegen die Neuregelungen zur Erhöhung der Zuzahlung für Arzneimittel sowie für stationäre Klinik- oder Kuraufenthalte und bemängelten fehlende Härtefallregelungen.

Andere Eingaben richteten sich gegen den Wegfall des Anspruchs auf Versorgung mit Zahnersatz bei Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1978 geboren wurden. Auch der grundsätzliche Ausschluß von Kostenerstattung bei der Inanspruchnahme von Nichtvertragsärztinnen und Nichtvertragsärzten und der Ausschluß von Behandlungsmethoden, deren Qualität und Wirksamkeit dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht entsprechen, war Gegenstand der Beanstandungen. Daneben setzten sich viele Berufsgruppen für eine Verbesserung ihrer Situation und der ihrer Patientinnen und Patienten ein. So erreichten den Ausschuß Petitionen, in denen die baldige Verabschiedung des Psychotherapeutengesetzes gefordert wurde. Andere forderten eine Neuordnung der Vergütung ärztlicher Leistungen. Auch Angestellte einer Klinik, in der Frischzellentherapien angeboten werden, wandten sich gegen das Verbot der Frischzellentherapie durch die Frischzellen-Verordnung des BMG.

Häufige Themen waren die Neuregelung der Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen in Krankenhäusern, das Nichtraucherchutzgesetz, dem die meisten wohlwollend gegenüberstanden, sowie Fragen der gesetzlichen Regelung der Organtransplantation.

Zudem beschäftigte sich der Ausschuß intensiv mit Petitionen, die das Sozialhilferecht betreffen. Hier stellten vor allem Eingaben, die sich mit der Lebenssituation Behinderter beschäftigen, einen Schwerpunkt der Arbeit dar.

2.14.1 Familienversicherung für Flüchtlingskinder

Ebenfalls erfolgreich war die Petition eines Helferkreises, der sich für Flüchtlinge, insbesondere für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina einsetzt. Mit der Eingabe wurde die Gewährung von Leistungen der Krankenkassen an Familienangehörige von Flüchtlingen gefordert, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind. In mehreren Fällen hat-

ten die Krankenkassen Leistungen verweigert und dies damit begründet, daß die versicherten Asylbewerber oder Bürgerkriegsflüchtlinge nur vorübergehend in Deutschland seien. Sie hätten keinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland, deshalb entfalle eine der Leistungsvoraussetzungen nach § 30 Abs. 2 Sozialgesetzbuch I.

In der vom Ausschuß eingeholten Stellungnahme wies das Bundesministerium für Gesundheit darauf hin, daß diese Rechtsvorschrift von den Krankenkassen, ihren Spitzenverbänden, den Sozialhilfeträgern und auch den Sozialgerichten unterschiedlich ausgelegt werde. Deshalb habe man in dem Gesetz zur Anpassung krankensicherungsrechtlicher Vorschriften eine klarstellende Regelung angestrebt, wonach bei einem mindestens 24-monatigem ununterbrochenen Aufenthalt Leistungen auch an die Familienmitglieder zu gewähren seien. Da der Bundesrat diesem Gesetz jedoch nicht zugestimmt habe, bleibe es bei der einschränkenden Regelung. Deshalb hätten die Familienangehörigen ausschließlich Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dieses decke jedoch nicht alle Krankheitskosten ab, insbesondere keine Kosten für Vorsorgeuntersuchungen.

Der Petitionsausschuß hielt die Ausführungen des Ministeriums für unbefriedigend und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – als Material zu überweisen.

In seiner Antwort zu dem Beschluß des Bundestages blieb die Bundesregierung bei ihrer Rechtsauffassung. Insbesondere legte sie dar, daß der Schutz der Familienversicherung nur dann eingreifen sollte, wenn der Aufenthalt im Inland von einer gewissen Stabilität und Dauer sei, d. h. wenn eine Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht bereits bei der Einreise absehbar sei. Deshalb sei auch eine kürzere als die ursprünglich angestrebte mindestens zweijährige Aufenthaltsdauer nicht unterstützenswert.

Der Ausschuß konnte sich mit dieser Antwort nicht einverstanden erklären und beschloß daraufhin die Ladung eines Regierungsvertreters.

Dazu kam es jedoch nicht mehr, da sich eine Lösung im Sinne der Flüchtlingsinitiative abzeichnete. Kurz vor dem Anhörungstermin teilte das Ministerium mit, daß zwischenzeitlich mehrere Urteile des Bundessozialgerichts ergangen seien, in denen das Gericht das geltende Recht im Sinne des Petenten ausgelegt habe. Das Bundessozialgericht hatte Familienangehörigen sowohl von Asylbewerbern als auch von Bürgerkriegsflüchtlingen Leistungen von Anbeginn der Mitgliedschaft in der jeweiligen Krankenkasse zugesprochen. Angesichts dieser Rechtsprechung hielt das Ministerium nicht mehr an seiner bisherigen Auffassung fest. Es informierte die Spitzenverbände der Krankenkassen entsprechend und forderte sie auf, die Beachtung der Urteile des Bundessozialgerichts durch ihre Mitglieder sicherzustellen.

Dem Anliegen des Petenten war somit in vollem Umfang entsprochen worden.

2.14.2 Zahnersatz für Kinder

Der Petitionsausschuß befaßte sich in der ersten Hälfte des Jahres 1997 mit der geplanten Neuregelung des Beitragsentlastungsgesetzes, wonach Versicherte vom Jahrgang 1979 an keinen Anspruch mehr auf die Versorgung mit Zahnersatz haben sollten. Das Gesetz war vom Deutschen Bundestag bereits im September 1996 verabschiedet worden und sollte zum 1. Juli 1997 in Kraft treten. Mehrere Bürgerinnen und Bürger hatten sich deshalb an den Petitionsausschuß gewandt und gegen die beabsichtigte Regelung protestiert.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Gesundheit führte aus, daß für die derzeit heute 18jährigen und jüngeren Versicherten der Zahnersatz und andere prophylaktische Maßnahmen durch regelmäßige Mundhygiene und regelmäßige Inanspruchnahme zahnärztlicher Untersuchungen und Behandlungen weitgehend vermeidbar sei. Deshalb finanzierten die Krankenkassen bereits seit 1989 für Kinder und Jugendliche Leistungen der Gruppenprophylaxe in Kindergärten und Schulen sowie Leistungen der Individualprophylaxe in Zahnarztpraxen. Außerdem gäbe es Ausnahmeregelungen bei Unfällen, Mißbildungen und schweren Allgemeinerkrankungen.

Der Petitionsausschuß begrüßte ausdrücklich die Bemühungen, durch Gruppen- und Individualprophylaxe Zahnersatz möglichst zu vermeiden. Trotz sorgfältiger Zahnpflege könne jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß die jetzt 18jährigen oder jüngeren Versicherten als Erwachsene keinen Zahnersatz mehr benötigten. Regelmäßige Mundhygiene sei für viele Kinder aufgrund des sozialen Umfeldes nur schwer möglich. Viele würden sich gerade im Kindesalter falsch ernähren. Es sei auch unbefriedigend, daß in vielen Fällen die betroffenen Versicherten die Auswirkungen der Unzulänglichkeiten ihrer Erziehungsberechtigten tragen müssen, die ihre Kinder nicht zum regelmäßigen Zähneputzen angehalten haben. Manche Personen seien überdies kariesanfälliger als andere, unabhängig von der Mundhygiene.

Der Petitionsausschuß ließ gleichwohl die vom Parlament bereits beschlossene Regelung unangetastet. Er überwies die Petition aber der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material, um ihre Einbeziehung in die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen zu erreichen. Er forderte die Bundesregierung auf, über die Art der weiteren Behandlung dem Ausschuß innerhalb von einem Jahr Bericht zu erstatten. Ferner empfahl der Petitionsausschuß, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.14.3 Implantologische Leistungen

Eine Mutter aus Bayern bat den Petitionsausschuß, sie bei ihrem an die Krankenkasse gerichteten Anliegen zu unterstützen.

Bei ihrer seinerzeit elfjährigen Tochter wurde im Jahre 1992 bei einer Routinekontrolle die fehlende Anlage eines Zahnes festgestellt. Im gleichen Jahre begann eine kieferorthopädische Behandlung mit dem Ziel, Platz für ein Implantat zu schaffen. Die Krankenkasse trug die Kosten der kieferorthopädischen Behandlung und sagte mündlich weitere Unterstützung bei der folgenden Zahnersatzbehandlung zu.

Nach Abschluß der kieferorthopädischen Maßnahmen stellten die Eltern der Patientin einen schriftlichen Antrag auf Kostenzusage für implantologische Leistungen. Dieser wurde jedoch abgelehnt. Die Krankenkasse berief sich darauf, daß zwischenzeitlich eine neue Gesetzesänderung in Kraft getreten sei. Danach gehören seit dem 1. Januar 1997 implantologische Leistungen nicht mehr zur zahnärztlichen Behandlung und dürfen von den Kassen auch nicht bezuschußt werden. Die Krankenkasse hatte daraufhin eine Ersatzlösung angeboten, bei der jedoch die nebenstehenden gesunden Zähne hätten abgeschliffen oder beschliffen werden müssen.

Der Ausschuß veranlaßte über das Bundesversicherungsamt eine erneute Prüfung. Dieses berichtete daraufhin, die Krankenkasse habe die Unterlagen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zur Beurteilung vorgelegt. Von dort sei die Notwendigkeit der Implantatversorgung festgestellt worden. Daraufhin übernahm die Kasse die vollständigen Kosten für die implantologische Versorgung.

Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen worden.

2.14.4 Mutterschaftsgeld bei Frühgeburten

Benachteiligt sah sich eine Mutter kurz nach der Geburt ihres Sohnes, der neun Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin geboren wurde.

Die Krankenkasse weigerte sich, die zwölfwöchige Mutterschutzfrist nach der Entbindung um die durch die Frühgeburt „verlorengegangene“ Schutzfrist vor der Entbindung zu verlängern. Deshalb komme auch eine längere Zahlung des Mutterschaftsgeldes nicht in Frage. Die Mutter verwies auf den wesentlich höheren Pflegeaufwand für Frühgeborene. Gerade dies sei der Hintergrund der letzten Reform des Mutterschaftsrechts gewesen. Die Krankenkasse hingegen verwies darauf, daß die Versicherte bis unmittelbar vor der Geburt seit mehreren Wochen arbeitsunfähig gewesen war und deshalb zunächst Entgeltfortzahlung und anschließend Krankengeld erhalten hatte. Deshalb käme eine Verlängerung der Schutzfrist nach der Entbindung nicht in Frage.

In dieser Situation wandte sich die Mutter an den Petitionsausschuß. Das um Stellungnahme gebetene Bundesversicherungsamt verwies in einem ersten Schreiben auf bestehende Unstimmigkeiten bei der Auslegung des neuen Mutterschaftsrechts zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen. Die Abstimmung mit den Spitzen-

verbänden der gesetzlichen Krankenkassen und dem zuständigen Bundesministerium dauere noch an.

Daraufhin wandte sich der Petitionsausschuß an das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Nach dessen Auskunft wollen die Krankenkassen die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zu Unrecht nur dann verlängern, wenn die schwangere Arbeitnehmerin bis zum voraussichtlichen Beginn der Schutzfrist bzw. bis zur Frühgeburt auch gearbeitet hat. Die Mutterschutzfrist von zwölf Wochen nach der Geburt verlängere sich vielmehr jeweils um den Zeitraum, um den sich im Einzelfall die Schutzfrist vor der Entbindung wegen der Frühgeburt verkürze oder ganz weg falle. Diese Regelung gelte, so das Ministerium, unabhängig davon, ob die schwangere Arbeitnehmerin während der letzten Wochen krank war, sich im Jahresurlaub befand oder tatsächlich noch gearbeitet hatte.

Das anschließend nochmals um Stellungnahme gebetene Bundesversicherungsamt erklärte daraufhin, die Krankenkasse habe das Mutterschaftsgeld der Petentin entsprechend verlängert und neu berechnet. Das Petitionsverfahren konnte damit positiv erledigt werden.

2.14.5 Kostenerstattung für medizinische Leistungen im Ausland

Weiterhelfen konnte der Ausschuß einem Bürger aus Bayern, der wegen der Kostenübernahme für medizinische Leistungen eines Arztes seines Vertrauens in Österreich um Hilfe bat.

Der Petent befand sich bei einem österreichischen Arzt in Behandlung. Dieser hatte ihm einige Jahre zuvor nach einem Schlaganfall sofort geholfen und seitdem medizinisch betreut. Im Inland, so der Petent, habe er eine gleichwertige Behandlung nicht gefunden.

Nachdem die Krankenkasse dem Petenten mitgeteilt hatte, aufgrund der Änderungen im Bereich des Gesundheitswesens sei eine Kostenerstattung generell ausgeschlossen, wenn Versicherte sich zur Behandlung ins Ausland begeben, wandte sich der Petent an den Petitionsausschuß, um eine Ausnahmeregelung zu erreichen.

Bei der Überprüfung der Angelegenheit durch das Bundesversicherungsamt wurde festgestellt, daß die Krankenkasse dem Petenten im Jahre 1994 die Beteiligung der Kasse an den für die Behandlung durch den österreichischen Arzt entstehenden Aufwendungen zugesagt hatte. In dieser Zusage sah das Bundesversicherungsamt eine rechtswirksame Zusage im Sinne von § 34 Sozialgesetzbuch (SGB), Zehntes Buch, mit der sich die Kasse in einer Art Selbstverpflichtung gebunden hatte. Für den Versicherten war damit eine schutzwürdige Vertrauensposition geschaffen worden, deren Widerruf bzw. Rücknahme nicht möglich ist. Die Krankenkasse hatte folglich die Behandlungskosten für den Petenten bei dem in Österreich praktizierenden Arzt auch für die Zukunft zu übernehmen.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit voll entsprochen.

2.14.6 Geschütztes Vermögen Behinderter nach Sozialhilferecht?

Die Beseitigung der sozialhilferechtlichen Ungleichbehandlung von Behinderten in Werkstätten und in Tagesförderstätten war Anliegen eines Ehepaares aus Bayern. Nach einem intensiven Schriftwechsel und eingehenden Erörterungen mit dem für die Sozialhilfe zuständigen Bundesministerium für Gesundheit, wandten die Eheleute sich an den Petitionsausschuß, um von dort Unterstützung für ihre Bemühungen zu erhalten.

Im Jahre 1994 hatte der Gesetzgeber in § 88 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) die Arbeit in Werkstätten für Behinderte unter einen besonderen Vermögensschutz gestellt. Der hier erzielte Lohn bleibt seither den dort beschäftigten Behinderten erhalten. Die Vorschrift betrifft Personen, die im Arbeitsbereich einer Behindertenwerkstatt beschäftigt sind, nicht aber solche, die dort in einer sogenannten Fördergruppe tätig sind. Ebenso wenig ist die Vorschrift auf Behinderte in Tagesförderstätten anwendbar. Die Interessenverbände der Behinderten hatten in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, daß die in Fördergruppen beschäftigten Behinderten nicht wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung dort tätig seien, sondern vielmehr wegen der Unfähigkeit vieler Werkstätten, ihnen einen ihrer Behinderung gemäßen Arbeitsplatz zu bieten.

In der vom Ausschußdienst angeforderten Stellungnahme führte das Bundesministerium für Gesundheit aus, die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte sei ganz gezielt einer besonderen Vermögensfreigrenze unterstellt worden, um damit die Werkstattbeschäftigung einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzunähern. Gegenstand dieser Rechtsänderung sei nicht eine Besserstellung einer Gruppe von Behinderten, sondern eine Privilegierung der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte gewesen.

Der Petitionsausschuß hielt demgegenüber die Argumentation der Petenten für überzeugend und wies darauf hin, der unterschiedliche Status der Einrichtungen sei nicht zu erkennen und damit sei nicht vermittelbar, daß den betroffenen Personen ein unterschiedlicher Vermögensschutz gewährt wird. Es bestünde eine Diskriminierung der Behinderten in Förderstätten, da ihre Anstrengungen und ihr Einsatz, sich an Arbeit zu beteiligen, abgewertet würden. Vor allem unter dem Aspekt der Alterssicherung sei eine Verbesserung des Vermögensschutzes für Behinderte in Behindertenwerkstätten generell und in Förderstätten zu befürworten, da damit auch ein Rentenanspruch erworben werden könne. Der Petitionsausschuß empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.

2.14.7 Entschädigungsforderungen wegen verseuchter Impfstoffe

Zahlreiche Eingaben erhielt der Petitionsausschuß von Frauen, die um Entschädigung baten, weil sie in den Jahren 1978 und 1979 in der DDR durch verseuchte Impfstoffe mit dem Virus-Hepatitis-C (HCV) infiziert worden waren. Bei der Impfung hatte es sich um eine sogenannte „Anti-D-Impfprophylaxe“ gehandelt, die bei schwangeren Frauen durchgeführt wird, um im Falle nachfolgender Schwangerschaften gesundheitliche Schäden für Mutter und Kind wegen möglicher Blutgruppenunverträglichkeiten zu vermeiden.

Hepatitis-C-Infektionen sind nicht heilbar. Sie können zu schwerwiegenden Folgeschäden wie Leberzirrhose oder Leberzellkarzinom und zu einem vorzeitigen Tode führen.

In drei Arzneimittelserien von dem später verwendeten Impfstoff waren Blutspenden hepatitisinfizierter Menschen verarbeitet worden. Obwohl dies noch rechtzeitig vor dem Inverkehrbringen dieser drei Chargen bekannt geworden war, wurden die Impfstoffe ausgeliefert und verbraucht. Außerdem war bei der Herstellung ein Verfahren angewendet worden, das bereits zu diesem Zeitpunkt nicht dem weiterentwickelten Standard entsprach: Zur Erhöhung der Ausbeute wurden Waschflüssigkeiten der einen Charge für die Herstellung der folgenden benutzt. Dadurch gelangte das Hepatitis-C-Virus auch in Chargen, in die die HCV infizierten Spenden nicht direkt Eingang gefunden hatten.

Durch die Impfung mit den infizierten Präparaten erkrankten unmittelbar mehrere tausend Frauen sowie mittelbar eine unbekannte Zahl von Menschen, vor allem Neugeborene während der Stillperiode und Frauen bei anschließenden Schwangerschaften. Die für die Herstellung Verantwortlichen wurden seinerzeit in der DDR in einem Geheimprozeß zu Geld- und Freiheitsstrafen, teilweise auf Bewährung, verurteilt. Die Betroffenen selbst wurden über die Ursache ihrer Erkrankung und das Fehlverhalten der DDR-Gesundheitsbehörden nicht informiert.

Der Petitionsausschuß befaßte sich sehr ausführlich mit den Eingaben, deren Anliegen auch Gegenstand einer Großen Anfrage im Deutschen Bundestag gewesen ist (Drucksache 13/2732). Das Bundesministerium für Gesundheit verwies in seiner Stellungnahme auf die Zuständigkeit der Länder hinsichtlich der Leistungen nach dem Bundesseuchengesetz und dem Bundesversorgungsgesetz. Des weiteren verwies das Ministerium darauf, daß nach der Rechtsansicht der Bundesregierung und der Rechtsprechung die Bundesrepublik Deutschland und die neuen Länder nicht Rechtsnachfolgerinnen der DDR sind. Ansprüche, die gegen die DDR bestanden oder gegen sie hätten geltend gemacht werden können, seien untergegangen oder könnten somit nicht gegen die Bundesregierung oder die Länder geltend gemacht werden. Soweit schon die DDR bei bestimmten Schädigungen, die als ungewöhnliche Härte empfunden wurden, besondere Entschädigungsmöglichkeiten vorgesehen hatte, seien diese durch den Einigungsvertrag und die spätere Gesetz-

gebung in das Entschädigungsrecht der Bundesrepublik überführt worden.

Der Petitionsausschuß sah angesichts des an den Frauen begangenen Unrechts Handlungsbedarf des Gesetzgebers. Zahlreiche Geschädigte erhalten aus unterschiedlichen Gründen keine Leistungen nach dem Bundesseuchengesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz. Schmerzensgeld oder ein Berufsschadenausgleich werden durch diese gesetzlichen Regelungen erst gar nicht erfaßt. Der Petitionsausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, damit nach Möglichkeiten der Abhilfe gesucht werde. Außerdem wurde die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis gegeben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien und um auf das Anliegen der Petentinnen besonders aufmerksam zu machen.

In seinem Zwischenbericht hat das Bundesministerium für Gesundheit bisher nur mitgeteilt, es sei beabsichtigt, eine Gesetzesinitiative zugunsten der erkrankten Personen zu erörtern, vorausgesetzt, daß alle Länder, insbesondere auch die derzeit nicht betroffenen alten Bundesländer, bereit sind, entsprechend ihrer Größe und Finanzkraft die Kosten zu übernehmen. Da die Länder sich hierzu bislang noch nicht geäußert hätten, habe der Bundesminister für Gesundheit die Gesundheitsminister und -senatoren der Länder um eine Stellungnahme zu dieser Frage gebeten. Ein Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor.

2.14.8 Verbot von Formaldehyd für mobile Toiletten

Ein Petent wandte sich an den Ausschuß und bat darum, den Einsatz von Formaldehyd in mobilen Toiletten zu verbieten. Er machte geltend, Formaldehyd, das zur Beseitigung unangenehmer Gerüche in mobilen Toiletten eingesetzt werde, verursache Gesundheits- und Umweltschäden. Insbesondere Kinder seien gefährdet.

Das im Petitionsverfahren um Stellungnahme gebetene Bundesministerium für Gesundheit sah keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Biozide Stoffe, wie das beanstandete Formaldehyd, in Sanitärkonzentrat sind bei sachgemäßer Entsorgung vollständig biologisch abbaubar. Der Schutz von Kindern oder sonstigen betroffenen Personen müsse durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Verbraucherhinweise und kindergesicherte Verschlüsse, gewährleistet werden.

Der Petitionsausschuß konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen. Auch das BMG wisse, daß die Verwendung formaldehydhaltiger Produkte umweltbelastend sei und gesundheitsschädigend, nicht nur gesundheitsgefährdend. Dem Schutz der Gesundheit der Menschen und des menschlichen Lebensraumes gebühre jedoch höchste Priorität. Er gelangte zu der Überzeugung, daß Verbraucherhinweise und kindersichere Verschlüsse als vorbeugende Maßnahmen nicht ausreichten, da sie Vergiftungen nicht ausschließen könnten. Der Petitionsausschuß hielt die vom Gesundheitsministerium geäußerte Meinung,

Verbraucherhinweise würden stets beachtet, für lebensfremd.

Da es inzwischen auch formaldehydfreien Ersatz für formaldehydhaltige Sanitärprodukte gäbe, sei ein Verbot formaldehydhaltiger Sanitärprodukte anzustreben.

Der Petitionsausschuß empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, damit sie in die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen einbezogen werden kann.

2.14.9 Pyrethroide Wirkstoffe in Lebensmitteln

Eine Bürgerin aus Nordrhein-Westfalen setzte sich für ein Anwendungsverbot pyrethroidhaltiger Wirkstoffe in Lebensmitteln ein. Wenn dies derzeit nicht durchgesetzt werden könne, so meinte sie, sollten derartig behandelte Lebensmittel entsprechend kenntlich gemacht werden. Sie wies darauf hin, daß solche, zur Schädlingsbekämpfung eingesetzten Wirkstoffe, die menschliche Gesundheit nachhaltig schädigen und sogar das „MCS-Syndrom“, die Multiple-Chemikalien-Überempfindlichkeit, hervorrufen können.

In seiner vom Petitionsausschuß erbetenen Stellungnahme betonte das Bundesministerium für Gesundheit, daß pyrethroidhaltige Pflanzenschutzmittel nur dann zugelassen werden, wenn ihre sachgerechte Verwendung die Gesundheit von Anwendern und Verbrauchern nicht schädigt. Bei der Zulassung von Permethrin, einem Pyrethroid, sei in Deutschland die Anwendung derzeit nur vor der Ernte im Acker- und Gemüsebau vorgesehen. Im Erdbeeranbau könne Permethrin zwar auch eingesetzt werden, aber nur vor der Blüte und nach der Ernte, und auch nur zur Behandlung der Pflanzen, nicht der Früchte. Allerdings könne Permethrin bei Getreide generell angewandt werden, insbesondere als Vorratsschutzmittel zur langfristigen Lagerung.

Das Bundesministerium für Gesundheit führte weiter aus, in der Europäischen Union seien für Permethrin zulässige Höchstmengen für Rückstände in Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft durch zwei Richtlinien aus dem Jahre 1993 festgelegt worden, die mittlerweile in nationales Recht umgesetzt seien. Eine Pflicht zur Kennzeichnung bestünde derzeit nicht. Das Bundesministerium für Gesundheit hielt eine derartige Kennzeichnung auch nicht für erforderlich, weil bei Einhaltung der Höchstmengen eine Gefährdung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne.

Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages zeigte sich dennoch besorgt, daß die derzeitigen Höchstmengen eine gesundheitliche Schädigung hervorrufen können. Denn die Wirkungsweise von Pyrethroiden ist bislang im Einzelfall nicht nachgewiesen. Es steht jedoch fest, daß Krankheiten wie die Multiple-Chemikalien-Überempfindlichkeit in der Vergangenheit sehr stark zugenommen haben und auch eine Zunahme von Allergien zu beobachten ist. Im Hinblick auf neuere Erkenntnisse aus den Vereinigten Staaten hielt es der Petitionsausschuß für

dringend erforderlich, weitere Studien und spezielle Forschungen zur Wirkungsweise von Pyrethroiden in Lebensmitteln durchzuführen um festzustellen, ob die Höchstmengen tatsächlich gesundheitlich unbedenklich sind.

Mit diesem Ziel beschloß der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, damit die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Untersuchungen und anderen Initiativen einbezieht. Außerdem wurde die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

2.15 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMBau betrug im Berichtsjahr 236. Damit ist gegenüber dem Vorjahr mit 216 Eingaben eine Steigerung von etwa 10 v. H. zu verzeichnen.

Der Schwerpunkt der Eingaben lag im Bereich der Betriebskosten für Wohnraum, wobei es in erster Linie um die Umlegung dieser Kosten, vor allem bezüglich Wasserverbrauch und Müllabfuhrgebühren nach der Wohnfläche und nicht nach der in den Wohnungen lebenden Personen ging.

2.15.1 Einbau von Wasserzählern in Mietwohnungen

Zahlreiche Rentnerhepaare und Alleinstehende führten Klage über die häufig geübte Praxis der Berechnung des Wasserverbrauchs in Mietwohnungen. Insbesondere Wohnungsgesellschaften, so machten sie geltend, rechneten durchweg den Wasserverbrauch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nach der Quadratmeterzahl der Wohnung ab. Dies führe dazu, daß Alleinstehende bei gleichgroßer Wohnfläche ein ebenso hohes Wassergeld zu zahlen hätten wie etwa eine benachbarte mehrköpfige Familie. Bei den in jüngster Zeit stark gestiegenen Wasserpreisen brächte dies erhebliche finanzielle Nachteile, insbesondere für Rentnerinnen und Rentner. In den Petitionen wurde deshalb eine bundesweite gesetzliche Verpflichtung zum Einbau von Wasserzählern in jeder einzelnen Mietwohnung gefordert.

Der Vorschlag wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) einerseits und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) andererseits unterschiedlich bewertet. Das BMU befürwortet eine bundeseinheitliche Regelung mit dem Ziel, die einzelnen Mietwohnungen nachträglich mit Wasserzählern nachzurüsten. Auf diese Weise werde neben einer gerechten Abrechnung des Verbrauchs auch ein sparsamer Umgang mit dem kostbaren Gut Wasser und eine Schonung des ökologischen Systems gefördert. Das BMBau befürchtete den mit einer Nachrüstungspflicht verbundenen hohen Kostenaufwand für die Mieter. Entsprechende Regelungen sollten den Bundesländern über die Landesbauordnung vorbehalten bleiben.

Der Petitionsausschuß hat sich für eine bundeseinheitliche Vorschrift ausgesprochen. Es könne nicht den Bundesländern überlassen bleiben, hier möglicherweise sehr unterschiedliche Regelungen zu schaffen. Falls in älteren Wohnhäusern technische Schwierigkeiten für die Nachrüstung der einzelnen Unterkünfte mit Wasseruhren bestünden, könnte dem durch eine Härteregelung Rechnung getragen werden. Auch sei eine gegebenenfalls mehrjährige Übergangsfrist für die Nachrüstung vorzusehen. Die Petitionen wurden der Bundesregierung – dem BMBau sowie dem BMU – als Material überwie-

sen mit der Bitte, einen gemeinsamen Bericht innerhalb eines Jahres vorzulegen. Außerdem leitete der Ausschuß die Petitionen den Fraktionen zur Kenntnis zu.

2.15.2 Abriß des Palastes der Republik in Berlin?

Bürgerinnen und Bürger aus Berlin wandten sich in einer Petition mit über 82 000 Unterschriften gegen den Abriß des Palastes der Republik. Sie protestierten damit gegen den Plan des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, das Gebäude nach der Asbestbeseitigung abzubauen und an dieser Stelle ein Kongreßzentrum mit Hotel- und Gaststättenbetrieb zu bauen.

Der Palast der Republik war im Jahre 1976 auf dem Gelände des abgerissenen Stadtschlusses in Berlin-Mitte errichtet worden. Er war Sitz der Volkskammer und wurde auch von der Berliner Bevölkerung für private und besonders familiäre Veranstaltungen in vielfältiger Weise genutzt. Nach der Wiedervereinigung 1990 wurde das Gebäude wegen erheblicher Asbestbelastung geschlossen und nicht mehr genutzt.

Die Untersuchungen des Petitionsausschusses ergaben, daß für die Asbestbeseitigung in jedem Fall ein Aufwand von über 100 Mio. DM erforderlich ist, unabhängig davon, ob das Gebäude hiernach abgerissen oder für eine weitere Nutzung instandgesetzt werde. Der Petitionsausschuß hob vor allem die zeitgeschichtliche Bedeutung des Gebäudes hervor, da hier erstmals ein frei gewähltes Parlament der DDR zusammengetreten sei und sich im Bewußtsein seiner Verantwortung für das gesamte deutsche Volk für die Vereinigung Deutschlands entschieden habe. Vor diesem historischen Hintergrund, so der Ausschuß, eigne sich das Gebäude vorzüglich für ein Museum der Geschichte der DDR, in dem das Leben der Bürgerinnen und Bürger in diesem Zeitabschnitt dargestellt werden könne. In Betracht kämen auch Wechsausstellungen, zum Beispiel über osteuropäische Geschichte und Kultur. Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte ein Abriß des Gebäudes und die Errichtung von Hotelanlagen und Gaststättenbetrieben auf diesem historischen Platz Berlins außer Betracht bleiben.

Der Petitionsausschuß überwies die Petition daher mit dieser Zielsetzung der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau – zur Erwägung. Ferner leitete er die Petition dem Abgeordnetenhaus von Berlin zu, damit der Beschluß des Ausschusses im Planungsverfahren berücksichtigt werde.

2.16 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF)

Die Zahl der Petitionen aus dem Geschäftsbereich des BMBF erreichte mit 227 im Jahr 1997 nicht ganz den Stand von 1996 mit 251 Eingaben.

Ein großer Teil der Eingaben betraf die Einführung des verzinslichen Bankdarlehens durch das 18. BAföG-Änderungsgesetz. Viele Studierende sahen in der Gesetzesnovelle eine Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Grundrechts auf Vertrauensschutz in bestehende Rechtspositionen.

Unter Hinweis auf die Situation auf dem Ausbildungssektor wurde in mehreren Eingaben eine bundesgesetzliche Regelung der Berufsbildungsfinanzierung durch eine Umlage der betrieblichen Berufsausbildungskosten gefordert.

In anderen Petitionen wurde um Erlaß der gewährten Ausbildungsförderung infolge beruflicher oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten gebeten.

2.16.1 „BAföG“-Studienförderung durch ein verzinsliches Bankdarlehen

Eine größere Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern wandte sich gegen die Einführung der Ausbildungsförderung in Form des verzinslichen Bankdarlehens durch das 18. BAföG-Änderungsgesetz.

Obwohl sich die Rahmenbedingungen für ein Studium ständig verschlechtert hätten, würden nach Überschreiten der gekürzten Förderungshöchstdauer Leistungen nur noch als verzinsliche Vollkreditdarlehen gewährt. Die Studierenden wiesen auf den mit der Gesetzesänderung verbundenen Eingriff in den Grundsatz des Vertrauensschutzes hin.

Der Petitionsausschuß vermochte sich den Beanstandungen nicht anzuschließen. Eine erneute Änderung des BAföG im Sinne ihrer Vorstellung wollte er nicht unterstützen. Er wies darauf hin, daß die Gesetzesnovelle vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Lage der öffentlichen Haushalte zu sehen sei. Das Gesetz sehe nunmehr eine Eigenbeteiligung in Form eines verzinslichen Darlehens für solche Studierenden vor, die über das Ende der planmäßigen Ausbildung hinaus weitere Förderleistungen erhielten. Der Gesetzeszweck, jedem eine seiner Eignung, Neigung und Leistung entsprechende Ausbildung wirtschaftlich zu ermöglichen, werde durch die neue Regelung nicht unmöglich gemacht. Im übrigen unterscheide sich das zu verzinsende Bankdarlehen wesentlich von einem „normalen“ Darlehen, da es von einer wettbewerbsneutralen, öffentlichen Bank, der Deutschen Ausgleichsbank, gewährt werde. Der Zinssatz von derzeit 4,2 v. H. enthalte keine Gewinnspanne. Außerdem könne der Auszubildende auch Stundung von Zins- und Tilgungsverpflichtungen verlangen.

Nicht anschließen konnte sich der Ausschuß der Ansicht der Studierenden, die Neuregelung sei ein

Gesetz mit unzulässiger Rückwirkung. Das Änderungsgesetz, so legte er dar, sei erst bei Entscheidungen nach dem Inkrafttreten der Neuregelung anwendbar. Es seien ausschließlich die Bewilligungszeiträume für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit betroffen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes sei nicht tangiert, da dieser nicht beinhalte, den von einer bestimmten Rechtslage Begünstigten vor jeder Enttäuschung dergestalt zu bewahren, das Gesetz werde sich nicht ändern.

Der Deutsche Bundestag folgte der Beschlußempfehlung des Ausschusses, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.16.2 Rückzahlung der Ausbildungsförderung für die Zeit des Praktikums in den USA

Ein Student beschwerte sich beim Petitionsausschuß über die vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung geforderte Rückzahlung von Ausbildungsförderung in Höhe von 1 848,- DM.

Während seines Studiums an einer Technischen Hochschule hatte der Student im Jahre 1995 ein mehrmonatiges Praktikum in den USA absolviert. Als er zurückkam, forderte ihn das zuständige Studentenwerk zur Rückzahlung der Förderleistungen auf, da er in dieser Zeit im Inland sein Studium nicht betrieben habe.

Der Ausschuß verwies auf die Rechtslage, wonach eine Ausbildungsförderung grundsätzlich nur bei einem Inlandsstudium und die Förderung einer Auslandsausbildung nur ausnahmsweise in Betracht komme. Dies sei dem Studenten auch bekannt gewesen. Er hatte nämlich zuvor versucht, ein Auslands-„BAföG“ für sein Praktikum zu erhalten; dieses war jedoch abgelehnt worden. Daß jetzt aber auch das reguläre Inlands-BAföG von ihm zurückgefordert werde, konnte er nicht verstehen. Das Fachpraktikum sei durch die Prüfungsordnung vorgeschrieben; praktische Tätigkeiten im Ausland würden ausdrücklich empfohlen. Außerdem habe er das Praktikum in der Zeit der Semesterferien in Deutschland absolviert, also ohnehin in der vorlesungsfreien Zeit.

Der Petitionsausschuß hat die Eingabe mehrfach beraten und vor dem Hintergrund grundsätzlich gewünschter Auslandserfahrung ausführlich erörtert. Mehrheitlich hat er sich aber gegen die Unterstützung des Anliegens ausgesprochen und auf das geltende Regel-Ausnahme-Prinzip verwiesen, wonach im Regelfall ein Studium im Inland gefördert werde und nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzung ein Praktikum im Ausland, insbesondere im außereuropäischen Ausland, gefördert werde.

Der Ausschuß empfahl dem Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Bundestag ist dieser Empfehlung gefolgt.

Statistik

über die beim Deutschen Bundestag 1997 eingegangenen Petitionen

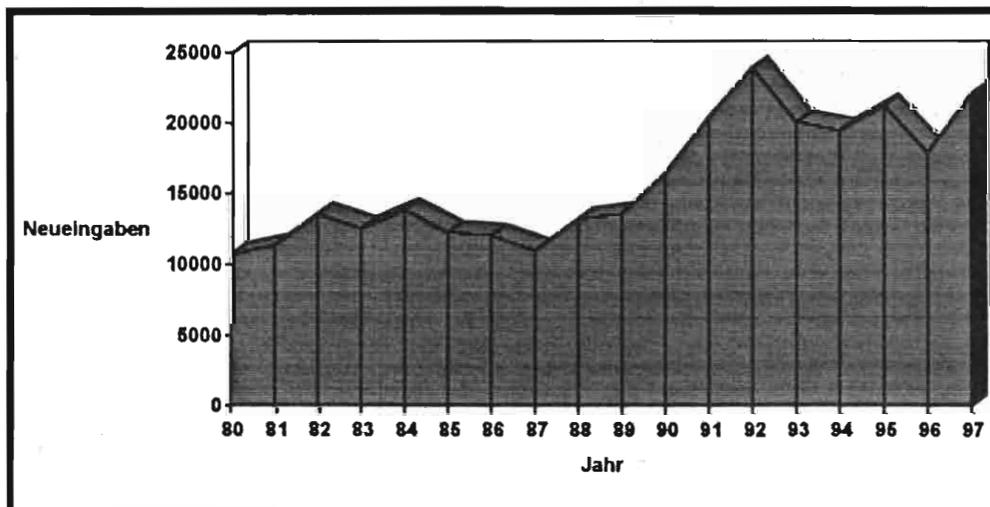
A. Posteingänge
mit Vergleichszahlen seit 1980

Zeitraum	Arbeits-tage	Eingaben (Neu-eingänge)	täglicher Durchschnitt (Spalte 3)	Nach-träge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Eingaben)	Stellung-nahmen, Berichte der Bundes-regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abge-ordneten, Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
1980	248	10 735	43,3	4 773	5 941	3 401
1981	249	11 386	45,7	4 277	7 084	2 401
1982	249	13 593	54,6	3 652	8 869	3 327
1983	246	12 568	51,1	7 789	8 485	2 953
1984	248	13 878	56,0	8 986	9 270	3 570
1985	246	12 283	49,9	9 171	10 003	3 240
1986	247	12 038	48,7	9 478	9 414	3 143
1987	248	10 992	44,3	8 716	8 206	2 649
1988	250	13 222	52,9	9 093	9 009	2 435
1989	249	13 607	54,7	9 354	9 706	2 266
1990	247	16 497	66,8	9 470	9 822	2 346
1991	247	20 430	82,7	10 598	11 082	2 533
1992	249	23 960	96,2	11 875	10 485	4 262
1993	250	20 098	80,4	12 707	11 026	5 271
1994	250	19 526	78,1	14 413	11 733	4 870
1995	251	21 291	84,8	18 389	13 526	5 017
1996	249	17 914	71,9	16 451	10 817	4 357
1997	251	20 066	79,9	14 671	9 070	3 611

B. Postausgänge
mit Vergleichszahlen seit 1980

Zeitraum	Schreiben an Petenten, Abgeordnete, Ministerien u. a.	Akten zur Bericht-erstattung an Abge-ordnete	gesamter Post-ausgang (Summe der Spalten 2 und 3)
1	2	3	4
1980	41 999	3 937	45 736
1981	39 195	2 804	41 999
1982	43 053	3 452	46 505
1983	43 242	3 295	46 537
1984	49 298	1 923	51 221
1985	48 520	3 185	51 705
1986	47 896	2 795	50 691
1987	41 988	2 374	44 362
1988	47 009	2 328	49 337
1989	48 913	2 612	51 525
1990	51 554	2 714	54 268
1991	63 090	2 441	65 531
1992	64 955	2 379	67 334
1993	64 513	3 132	67 645
1994	68 843	3 448	72 291
1995	81 470	4 318	85 788
1996	68 982	5 206	74 188
1997	66 842	5 306	72 148

Neueingänge von 1980 bis 1997



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

		Gesamt- zahl 1997	in v. H.	Gesamt- zahl 1996	in v. H.	Verände- rungen	in v. H.
01	Bundespräsidialamt	12	0,07	6	0,04	+6	+100,0
02	Deutscher Bundestag	154	0,92	169	1,16	-15	-8,88
03	Bundesrat	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzleramt	21	0,13	32	0,22	-11	-34,38
05	Auswärtiges Amt	405	2,42	418	2,87	-13	-3,11
06	Bundesministerium des Innern	2 044	12,20	1 785	12,27	+259	+14,51
07	Bundesministerium der Justiz	1 499	8,95	1 554	10,68	-55	-3,54
08	Bundesministerium der Finanzen	2 036	12,16	1 866	12,83	+170	+9,11
09	Bundesministerium für Wirtschaft	170	1,02	135	0,93	+35	+25,93
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	156	0,93	150	1,03	+6	+4,0
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	6 390	38,16	4 786	32,90	+1 604	+33,51
12	Bundesministerium für Verkehr	393	2,35	417	2,87	-24	-5,76
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	316	1,89	680	4,68	-364	-53,53
14	Bundesministerium der Verteidigung	723	4,32	718	4,94	+5	+0,70
15	Bundesministerium für Gesundheit	1 650	9,85	967	6,65	+683	+70,63
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	219	1,31	238	1,64	-19	-7,98
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	83	0,50	141	0,97	-58	-41,13
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	9	0,05	16	0,11	-7	-43,75
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	236	1,41	216	1,49	+20	+9,26
30	Bundesministerium für Bildung und Wissen- schaft, Forschung und Technologie	227	1,36	251	1,72	-24	-9,56
	gesamt ...	16 743	100,00	14 545	100,00	+2 198	+15,11
99	- Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen; Vorgänge, die durch Rat, Auskunft etc. zu erledigen sind	3 323		3 369		-46	-1,37
	insgesamt ...	20 066		17 914		+2 152	+12,01

b) nach Sachgebieten

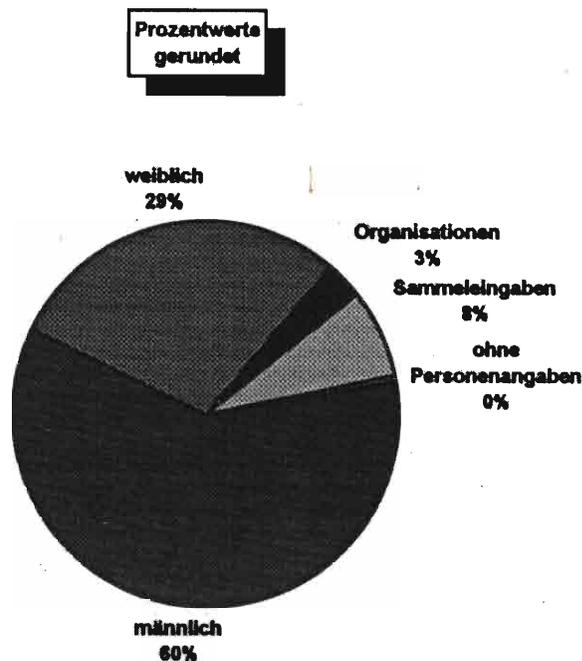
Sachgebiet	Gesamt 1997	in v. H.	Gesamt 1996	in v. H.	Verände- rungen	in v. H.
1 Staats- und Verfassungsrecht	1 959	9,76	2 047	11,43	-88	-4,3
2 Allgemeine Innere Verwaltung, öffentliches Dienstrecht	1 972	9,83	1 636	9,13	+336	+20,5
3 Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht, Umweltschutz ..	1 917	9,55	1 918	10,72	-1	-0,05
4 Kulturelle Angelegenheiten	259	1,29	222	1,24	+37	16,67
5 Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	282	1,41	343	1,91	-61	-17,78
6 Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermißte	244	1,22	236	1,32	+8	+3,39
7 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	126	0,63	43	0,24	+83	+193,02
8 Rechtspflege	1 024	5,10	970	5,41	+54	+5,57
9 Zivil- und Strafrecht	726	3,62	655	3,66	+71	+10,84
10 Verteidigung	468	2,33	521	2,91	-53	-10,17
11 Finanzwesen	1 175	5,85	1 151	6,42	+24	+2,09
12 Lastenausgleich	250	1,25	319	1,78	-69	-21,63
13 Kriegsfolgeschäden	62	0,31	47	0,26	+15	+31,91
14 Wirtschaftsrecht	260	1,30	250	1,39	+10	+4
15 Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen ..	285	1,42	310	1,73	-25	-8,06
16 Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	149	0,74	151	0,84	-2	-1,32
17 Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung	1 163	5,80	1 150	6,41	+13	-1,13
18 Sozialversicherung, Kinderbeihilfen	6 598	32,87	4 475	24,99	+2 123	+47,44
19 Kriegsopferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung	114	0,57	102	0,57	+12	+ 11,76
20 Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen ..	603	3,01	939	5,24	-336	-35,78
21 Auswärtige Angelegenheiten	343	1,71	334	1,86	+9	+2,69
22 Verworrener Inhalt, Anliegen nicht erkennbar	87	0,43	95	0,54	-8	-8,42
insgesamt ...	20 066	100,00	17 914	100,00	+2 152	+12,01

noch Anlage 1

c) nach Personen

	1997	in v. H.	1996	in v. H.	Veränderungen	in v. H.
1. natürliche Personen						
a) männliche	12 055	60,08	10 617	59,27	+1 438	+13,54
b) weibliche	5 785	28,83	5 189	28,97	+596	+11,49
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	627	3,12	712	3,97	-85	-11,94
3. Sammeleingaben *)	1 512	7,54	1 301	7,26	+211	+16,22
4. ohne Personenangabe	87	0,43	95	0,53	-8	-0,08
insgesamt ...	20 066	100,00	17 914	100,00	+2 152	12,01

*) Mit insgesamt 1 445 345 Unterschriften.
Sammeleingaben sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.



d) nach Art der Petitionen

	1997	in v. H.	1996	in v. H.	Veränderungen	in v. H.
Bitten zur Gesetzgebung	7 560	37,68	4 865	27,16	+2 695	+55,4
Beschwerden	12 506	62,32	13 049	72,84	-543	-4,16
Insgesamt ...	20 066	100,00	17 914	100,00	+2 152	+12,01

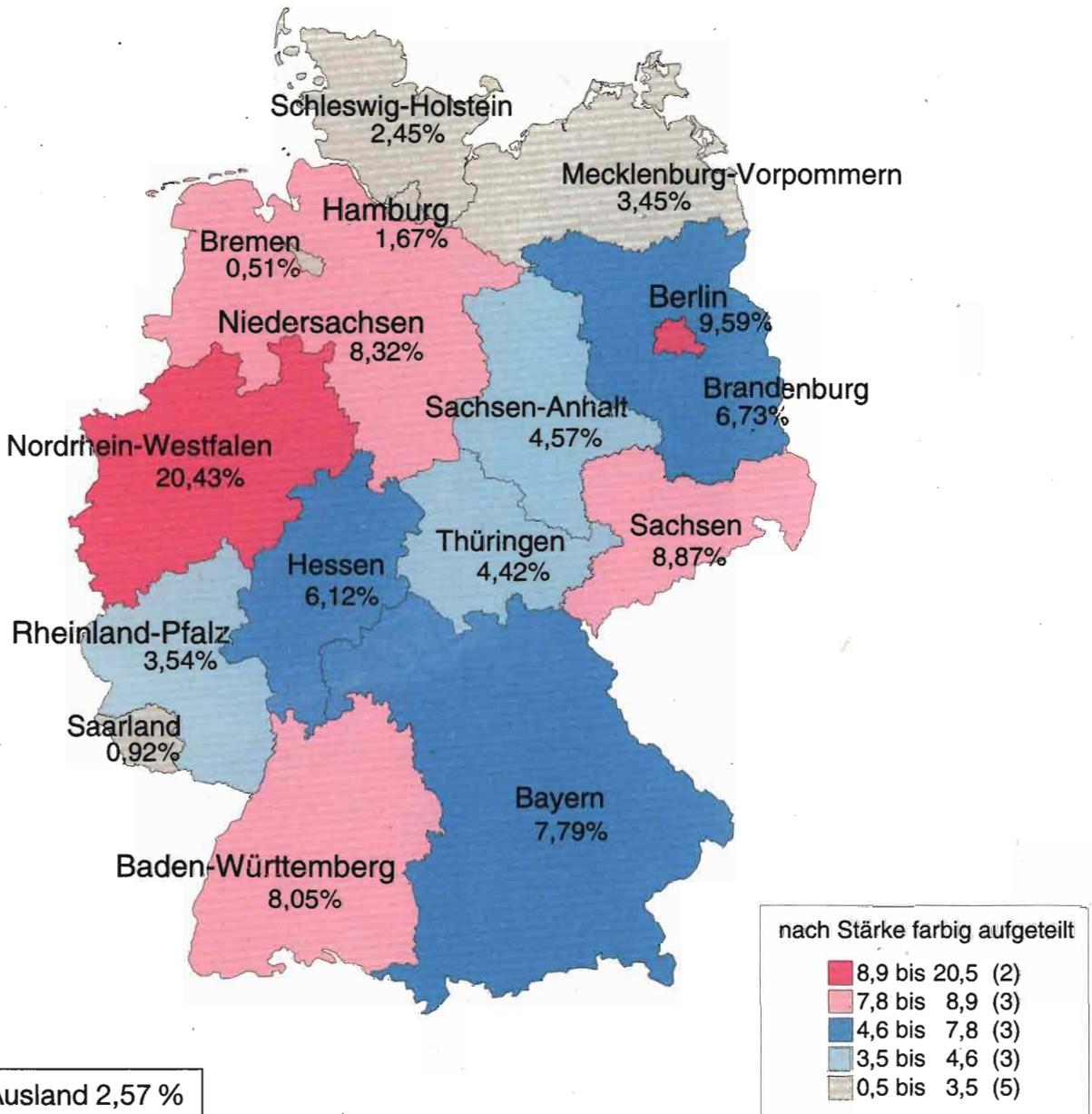
e) nach Herkunftsländern

	Gesamt- zahl 1997	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes	Gesamt- zahl 1996	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes	Verände- rungen	in v. H.
Baden-Württemberg	1 615	8,05	155	1 534	8,56	149	+81	+5,28
Bayern	1 563	7,79	129	1 409	7,86	117	+154	+10,93
Berlin	1 924	9,59	558	1 674	9,34	483	+250	+14,93
Bremen	103	0,51	152	93	0,52	137	+10	+10,75
Hamburg	335	1,67	196	313	1,75	183	+22	+7,03
Hessen	1 229	6,12	204	1 159	6,47	193	+70	+6,04
Niedersachsen	1 669	8,32	213	1 705	9,53	219	-36	-2,11
Nordrhein-Westfalen	4 098	20,43	228	3 518	19,65	197	+580	+16,49
Rheinland-Pfalz	711	3,54	177	678	3,78	170	+33	+4,87
Saarland	185	0,92	171	161	0,90	149	+24	+14,91
Schleswig-Holstein	492	2,45	179	512	2,86	188	-20	-3,91
Brandenburg	1 351	6,73	527	760	4,24	299	+591	+77,76
Mecklenburg-Vorpommern ...	692	3,45	381	646	3,61	355	+46	+7,12
Sachsen	1 778	8,87	392	1 658	9,25	364	+120	+7,24
Sachsen-Anhalt	918	4,57	338	893	4,98	327	+25	+2,80
Thüringen	887	4,42	357	735	4,10	294	+152	+20,68
Ausland	516	2,57	-	466	2,60	-	+50	+10,73
insgesamt ...	20 066	100,00	-	17 914	100,00	-	+2 152	+12,01

noch Anlage 1

e) nach Herkunftsländern in Prozent (%)

Bundesrepublik Deutschland



noch Anlage 1

f) nach alten und neuen Bundesländern

	Gesamt- zahl 1997	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung	Gesamt- zahl 1996	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung	Verände- rungen	in v. H.
neue Bundesländer *) ..	5 626	28,04	399	4 692	26,19	331	+934	+19,91
alte Bundesländer *)	20 000	59,80	186	11 082	61,86	172	+918	+5,12
Berlin	1 924	9,59	558	1 674	9,35	482	+250	+1,40
Ausland	516	2,57	–	466	2,60	–	+50	+10,73
insgesamt ...	20 066	100,00	–	17 914	100,00	–	+2 152	+12,01

Bevölkerungsstand 30. Juni 1997

*) Eingaben aus den Bezirken Berlins wurden zusammen und gesondert aufgeführt.

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich Überhänge aus der Zeit vor 1997)	19 653		
I. Aus formalen Gründen nicht sachlich geprüft:			
1. Schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren	300		
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	1 499		
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes nach Nr. 7.5 der Verfahrensgrundsätze	2 157		
insgesamt ...	3 956		
II. Inhaltlich geprüft (= 100 v. H.)	15 697	*)	in v. H.
davon:			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	6 232	–	39,70
2. Dem Anliegen wurde entsprochen	1 183	–	7,54
3. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	7 280	–	46,38
4. Der Bundesregierung (vgl. Nr. 7.14.1 ff der Verfahrensgrundsätze in Anlage 10)			
a) zur Berücksichtigung überwiesen	12	–	0,08
b) zur Erwägung überwiesen	144	–	0,92
c) als Material überwiesen	450	1	2,87
d) überwiesen	49	–	0,31
5. Zuleitung an die Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis ...	211	268	1,34
6. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	126	24	0,80
7. Zuleitung an das Europäische Parlament	10	60	0,06
insgesamt ...	15 697		100,00

*) Im allgemeinen wird bei der abschließenden Behandlung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluß verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenkolonne aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)
In Klammern: Massenpetitionen *)

10 735	11 386	13 593	12 568	13 878	12 283 (43 551)	12 038 (10 369)
1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
10 992 (20 891)	13 222 (240 388)	13 607 (7 301)	16 467 (5 733)	20 430 (52 060)	23 960 (175 273)	20 098 (198 045)
1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
19 526 (12 069)	21 291 (18 286)	17 914 (1 558 576)	20 066 (431 433)			
1994	1995	1996	1997			

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (1997: 20 066) jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

noch Anlage 1

F. Abgabe von Eingaben an die zuständige Landesvolksvertretung im Jahr 1997

Bundesland	Anzahl	v. H.	v. H. der Eingänge (vgl. unter C. e)
Landtag von Baden-Württemberg	186	6,48	11,52
Bayerischer Landtag	181	6,31	11,58
Abgeordnetenhaus von Berlin	159	5,54	8,26
Bremische Bürgerschaft	31	1,08	30,10
Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg	55	1,92	16,42
Hessischer Landtag	134	4,67	10,90
Niedersächsischer Landtag	210	7,32	12,58
Landtag Nordrhein-Westfalen	537	18,72	13,10
Landtag Rheinland-Pfalz	111	3,87	15,61
Landtag des Saarlandes	36	1,25	19,46
Schleswig-Holsteinischer Landtag	66	2,30	13,41
Landtag Brandenburg	253	8,82	18,73
Landtag Mecklenburg-Vorpommern	176	6,13	25,43
Sächsischer Landtag	294	10,25	16,54
Landtag Sachsen-Anhalt	222	7,74	24,18
Thüringer Landtag	218	7,60	24,58
insgesamt ...	2 869	100,00	–

G. Massenpetitionen 1997 *)

(mit mehr als 100 Eingängen)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
1	Kritik an der Überführung der Ansprüche der Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn in die gesetzliche Rentenversicherung	225
2	Forderung nach Aufhebung der Sozialversicherungsfreiheit für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	421
3	Forderung nach Einführung eines gemeinsamen Sorgerechts, unabhängig vom Familienstand der Eltern	560
4	Kritik an der Interpretation des Begriffs der Kunst bei Auslegung der Strafnorm des § 166 Strafgesetzbuch (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen) und Forderung nach einer Klarstellung durch Gesetzesänderung	164
5	Forderung nach Einführung einer gesetzlichen Umlagefinanzierung in der Berufsausbildung	47 762
6	Protest gegen die von der Bundesregierung beabsichtigte Kürzung der Mittel für die Bundesanstalt für Arbeit	546
7	Forderung nach gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Pelztieren	3 900
8	Forderung nach Verschärfung der Strafmaßnahmen bei Sexualverbrechen, nach Verschärfung des Strafvollzuges und der Sicherungsverwahrung, nach Therapie neben Strafvollzug, nach Maßnahmen zur chemischen Behandlung von Sexualstraftätern und nach Einrichtung eines Opferanwalts	21 303
9	Bitte um Beibehaltung des Stromeinspeisungsgesetzes	101
10	Bitte um Zulassung einer Kostenerstattung von psychologischen Psychotherapeuten in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Bitte um Gleichstellung von Psychotherapeuten und psychotherapeutisch tätigen Ärzten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung	1 138
11	Bitte um Anerkennung der Zusatzrenten für Arbeiter und Angestellte aus den volkseigenen Betrieben der DDR (sogenannte Anordnung 1954)	153
12	Bitte um Verlängerung der Verjährungsfrist für Delikte der mittleren Kriminalität, die in der DDR begangen wurden	576
13	Forderung nach Verzicht auf den „Euro-Fighter 2000“	3 000
14	Bitte um Durchführung einer Volksabstimmung über die Einführung des Euro	575

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

noch Anlage 1

H. Sammelpetitionen 1997

(mit 100 oder mehr Unterschriften)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Forderung nach Aufhebung der Sozialversicherungsfreiheit für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	1 000
2	Forderung nach gesetzlichen Beschränkungen gegen die fortschreitende Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen	300
3	Bitte um ein Bleiberecht für einen türkischen Asylbewerber	4 173
4	Forderung nach Maßnahmen gegen die Verschmutzung der Meere	460
5	Forderung nach Aufklärung für Ärzte und Patienten, wie die Versicherungsbeiträge aufgrund der 3. Stufe der Gesundheitsreform verteilt und verwendet werden	16 537
6	Beschwerde über das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) zum 1. Januar 1997 sowie Beschwerde gegen die Weitergeltung von Einschränkungen bei Personen mit hohem Einkommen	2 171
7	Beschwerde gegen die Weitergeltung der bisherigen Begrenzungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) für ehemalige Beschäftigte des Ministeriums für Staatsicherheit (MfS/AfNS)	1 099
8	Protest gegen den Lebendtransport von Schlachttieren	1 439
9	Protest gegen den Abriß des Palastes der Republik und Forderung nach Sanierung und anschließender kultureller Nutzung des Gebäudes	82 000
10	Forderung nach Verschärfung des Sexualstrafrechts	162 499
11	Protest gegen die Kürzung der Mittel für die Bundesanstalt für Arbeit	6 048
12	Forderung nach Verschärfung der Strafmaßnahmen bei Sexualverbrechen, nach Verschärfung des Strafvollzugs bei der Sicherungsverwahrung, nach Therapie neben Strafvollzug, nach Maßnahmen zur chemischen Behandlung von Sexualstraftätern und nach Einrichtung eines Opferanwalts	1 239 970
13	Protest gegen eine Besteuerung von Renten	106
14	Forderung nach Verbesserungen für an Hepatitis-C Erkrankte	109
15	Forderung nach einem Stopp des Exports von Rüstungsgütern	341
16	Forderung nach Abschaffung des Heil- und Arzneimittelbudgets im Kassenarztrecht	1 106
17	Forderung nach umgehender Realisierung des Verkehrswegeplans deutsche Einheit sowie den Bau der A 38	336
18	Forderung nach lastenfreier Rückgabe des Hohenfelder Truppenübungsplatzes an die ehemaligen Eigentümer	139
19	Forderung nach Freiheit für Klaus-Dieter Baumgarten und andere DDR-Repräsentanten	124
20	Protest gegen die anhaltende Luftverschmutzung im Erzgebirge	5 000
21	Kritik am Bundessozialhilfegesetz wegen der Anrechnung der Löhne für behinderte Mitarbeiter in Behindertenwerkstätten auf die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt	1 296
22	Bitte um Einführung einer Meldepflicht für den sogenannten plötzlichen Kindstod und um Untersuchung nach zeitlicher Nähe des Todes mit einer Impfung	332
23	Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen an der A 46	720
24	Bitte um den Erhalt der bestehenden Arbeitsplätze auf dem Truppenübungsplatz Vogelsang	122
25	Bitte um gesetzliche Festschreibung der Gleichrangigkeit von Gläubigerforderungen in die Konkursmasse	147
26	Forderung nach einem Verbot aller Formen von Massentierhaltung	934
27	Forderung nach einem Verbot von Massentierhaltung und Tierversuchen	296
28	Protest gegen die Inhalte der vom Europarat vorbereiteten Bioethik-Konvention	7 880
29	Protest gegen die Anhebung des Renteneintrittsalters für Frauen von 60 auf 65 Jahre	269

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
30	Bitte um Änderung der Straßenverkehrsordnung mit dem Ziel, Kindern auch nach Vollendung des 8. Lebensjahres die Benutzung des Gehweges mit dem Fahrrad zu gestatten	130
31	Bitte um Abschiebungsschutz für eine Familie aus Ex-Jugoslawien	102
32	Protest gegen die Kürzung im Bereich der beruflichen Rehabilitation für lernbehinderte Jugendliche	403
33	Kritik am Pflegeversicherungsgesetz wegen nicht ausreichender Berücksichtigung der Belange geistig behinderter Kinder	2 517
34	Kritik am 2. Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (2. GKV-NOG) wegen des Wegfalls präventiv medizinisch-diagnostischer und kurativer Leistungen	64 000
35	Bitte um finanzielle Unterstützung der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten . .	884
36	Kritik an der Überführung der Ansprüche von Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn in die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung	113
37	Bitte um die Wiederherstellung der Personalratsfähigkeit von Organisationseinheiten aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung	508
38	Kritik von Beschäftigten der Rehabilitationsklinik Märkische Schweiz an der Belegungspraxis der BfA	106
39	Forderung nach wirksamen Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit	630
40	Beschwerde gegen die Beitragserhöhung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz	442
41	Bitte um Einflußnahme der Bundesregierung wegen der serbischen Willkür gegenüber Kosovo-Albanern	325
42	Protest gegen das sog. Sparprogramm der Bundesregierung, insbesondere gegen Einschränkungen der Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz	149
43	Bitte um ein Bleiberecht für abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei	716
44	Forderung nach gesetzlicher Meldepflicht und Dokumentation bei durch Pharmaka verursachten Gesundheitsschäden	407
45	Bitte um Einflußnahme der Bundesregierung auf den Staat Togo wegen der andauernden Menschenrechtsverletzungen	225
46	Kritik an der 3. Stufe des Gesundheitsstrukturgesetzes	430
47	Forderung nach einer gentechnikfreien Landwirtschaft	41 000
48	Bitte um Erhalt des Anspruchs Lernbehinderter auf eine berufliche Förderung	739
49	Forderung nach gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Pelztieren	503
50	Forderung nach einem Verbot von Tierversuchen mit Chemikaliestests	503
51	Bitte um Sozialverträglichkeit bei der Verlagerung von Bereichen des deutschen Patentamtes nach Jena	198
52	Bitte um humanitäre Maßnahmen für den Wiederaufbau einer vor dem Bürgerkrieg in Jugoslawien von Roma bewohnten Ortschaft	352
53	Kritik an der Gesundheitsreform, u. a. gegen Zuzahlung zu Arznei- und Hilfsmitteln und gegen die Streichung von Kuren	109
54	Bitte um Aufenthaltsrecht für traumatisierte Frauen aus Bosnien-Herzegowina	4 000
55	Beschwerde betreffend die Deutsche Post AG wegen der Verlagerung des gesamten Frachtverkehrs von der Schiene auf die Straße	159
56	Bitte um Verlängerung der Verjährungsfrist für Delikte der mittleren Kriminalität, die in der DDR begangen wurden	654
57	Bitte um Verzicht auf den Ausbau einer Bundeswasserstraße im Bundesland Brandenburg (Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 17 – Havelausbau)	118
58	Bitte um ein Bleiberecht für abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei	251
59	Protest gegen die Auswirkungen der Gesundheitsreform zu Lasten der Kurkliniken	739
60	Bitte um ein Bleiberecht für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge	105
61	Beschwerde gegen die Teilschließung des Postdienstschalters in Randersacker	279

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
62	Bitte um den Erhalt der Rehabilitationsklinik Lehmrade	460
63	Bitte um Wiedereinführung des Buß- und Bettages	721
64	Protest gegen die Rechtschreibreform	20 760
65	Bitte um Fortsetzung der Mietverträge betreffend Bundeswohnungen in Berlin über die vorgesehene Beendigung im Jahre 1998/1999 hinaus	326
66	Bitte um Lärmschutzmaßnahmen an der B 469 in Laudenbach	406
67	Forderung nach Verzicht auf den „Euro-Fighter 2 000“	4 903
68	Bitte um Entschädigung aller NS-Verfolgter, Einrichtung einer Bundesstiftung und gesetzliche Nichtigkeitserklärung aller Unrechtsgesetze und -urteile	2 688
69	Forderung nach Erhalt der Eisenbahnstrecke Annaberg/Schwarzenberg und Schlettau-Crottendorf	3 423
70	Beschwerde wegen der Nichtberücksichtigung von rentenrechtlich relevanten Zeiten im Rahmen der deutsch-polnischen Erklärung	756
71	Forderung nach Änderung des Sprengstoffgesetzes, damit nur an bestimmten Plätzen und unter Aufsicht von Fachleuten Feuerwerkskörper an Silvester abgebrannt werden	1 053
72	Protest gegen die Zweckentfremdung der durch die Pflegeversicherung angesparten Gelder durch das Bundesministerium der Finanzen	533
73	Bitte um Änderung der Vorschrift des Pflegeversicherungsgesetzes über die Art des Pflegeeinsatzes (§ 37 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI))	7 659
74	Bitte um ein Bleiberecht für eine türkische Familie, deren Asylantrag abgelehnt wurde	1 300
75	Bitte um Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze für Bürgerinnen und Bürger, die in der DDR einem Zusatzversorgungssystem angehört bzw. Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung entrichtet haben	196
76	Protest gegen die Neuordnung der Rentenregelungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	273
77	Protest gegen die Änderungen bei den Altersrenten in dem Gesetzentwurf zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung	273
78	Beanstandung der Höhe der Witwenrente von derzeit 60 v. H. der Rente der/des Verstorbenen als zu gering	160
79	Bitte um Verzicht des Baus der vorgesehenen Südwest-Umgehung für die Stadt Freiburg in Sachsen	450
80	Bitte um ein Bleiberecht für abgelehnte Asylbewerber aus Armenien	302
81	Bitte um ein Bleiberecht für abgelehnte türkische Asylbewerber	346
82	Bitte um Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes wegen der entstandenen Verschlechterungen für Pflegende und Pflegepersonen	441
83	Protest gegen den geplanten Neubau eines Arbeitsamtes in Cottbus	800
84	Bitte um Einflußnahme der Bundesregierung zugunsten der Belange der Albaner im Kosovo	100
85	Bitte um ein Bleiberecht für abgelehnte Asylbewerber aus dem ehemaligen Jugoslawien	102
86	Protest gegen die Kürzung der Ferientage von 40 auf 30 Tage für Beschäftigte in der beruflichen Rehabilitation in Berufsförderungswerken	837
87	Protest gegen die Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes und Bitte um dienstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	234
88	Bitte um die Einsetzung von sog. „Reform-Beiräten“ wegen des Scheiterns der Steuerreform	350
89	Protest gegen die Belastung der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit den Kosten der Krankenhaus-Instandsetzung, sog. „Notopfer“	141

*) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten im Jahr 1997

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragstellerin		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Drucksachen-Nr.		Fraktion	Drucksachen-Nr.	Sitzung	Datum	Stenogr. Ber. Seite
39	13/1411	Asylverfahren – Bleiberecht für einen rumänischen Staatsangehörigen –	SPD	13/6979	157.	20. Februar 1997	14193 ff.
88	13/3149	Entschädigungsrenten – Zahlung einer Rente nach dem Entschädigungsrentengesetz –	SPD	13/6980	157.	20. Februar 1997	14199 ff.
139	13/5524	Sozialhilfe – Einschränkung der Sozialhilfe –	PDS	13/8543	194.	1. Oktober 1997	17483 ff.
142	13/5613	Standortangelegenheiten der Bundeswehr – Umbenennung von Bundeswehrkasernen –	B 90/GR	13/8621	194.	1. Oktober 1997	17484 ff.
158	13/5990	Datenschutz – Umfassende Informationszugangsrechte –	B 90/GR	13/8626	194.	1. Oktober 1997	17484 ff.
176	13/6840	Militärseelsorge – Verlegung des Katholischen Militärbischofsamtes nach Berlin –	CDU/CSU F.D.P.	13/7031	157.	20. Februar 1997	14140 ff.
178	13/6842	Nukleare Entsorgung – Endlager für radioaktive Abfälle in Morsleben –	SPD B 90/GR	13/6981	157.	20. Februar 1997	14141
181	13/6984	Kriegsfolgelasten – Gewährung von Wiedergutmachungsleistungen –	SPD	13/7433	169.	17. April 1997	15284
182	13/6985	Standortangelegenheiten der Bundeswehr – Umbenennung von Bundeswehrkasernen –	B 90/GR	13/8622	194.	1. Oktober 1997	17484 ff.
187	13/7079	Anrechnung und Bewertung von beitragslosen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung – Rentenrechtliche Anrechnung von Ausbildungszeiten –	B 90/GR	13/7257	166.	20. März 1997	14963
192	13/7276	Treuhandanstalt – Pflichtverletzung durch die THA –	SPD	13/8632	194.	1. Oktober 1997	17484 ff.
193	13/7277	Asylverfahren – Abschiebestopp für zairische Flüchtlinge –	B 90/GR	13/7434	169.	17. April 1997	15284
194	13/7278	Reisevertragsrecht – Gewährung eines Rücktrittsrechts –	SPD	13/8633	194.	1. Oktober 1997	17484 ff.

noch Anlage 2

Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1997

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragstellerin		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Drucksachen-Nr.		Fraktion	Drucksachen-Nr.	Sitzung	Datum	Stenogr. Ber. Seite
195	13/7279	Strafverfahren – Rehabilitation politisch Verfolgter –	PDS	13/8544	194.	1. Oktober 1997	17484 ff.
196	13/7280	Deutsche Arbeitnehmer bei den ausländischen Stationierungsstreitkräften – Anrechnung einer Aufwandsentschädigung auf eine Überbrückungsbeihilfe –	SPD	13/8634	194.	1. Oktober 1997	17484 ff.
201	13/7439	Wohnungsfürsorge des Bundes – Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetzes –	PDS	13/8954	203.	13. November 1997	18397
203	13/7515	Fraktionen des Deutschen Bundestages – Finanzielle Unterstützung einer politischen Stiftung der PDS –	PDS	13/7887	181.	12. Juni 1997	16279
204	13/7516	Sozialhilfe – Änderung des Bundessozialhilfegesetzes –	B 90/GR	13/7662	175.	15. Mai 1997	15762
214	13/7815	Regelungen zur Neufeststellung von Rentenleistungen – Umwertung der Renten im Beitrittsgebiet –	PDS	13/8856	200.	30. Oktober 1997	18046
226	13/8068	Bergbau – Vereinheitlichung des Bergrechts –	PDS	13/8478	188.	10. September 1997	17048
230	13/8497	Kriegswaffenkontrolle – Weltweites Verbot von Landminen –	B 90/GR	13/9397	210.	11. Dezember 1997	19190 ff.
231	13/8498	Wehrmaterial – Verzicht auf Landminen –	B 90/GR	13/9398	210.	11. Dezember 1997	19190 ff.
240	13/8568	Krankenversorgung der Beamten – Kostenerstattung von der Unfallkasse Post und Telekom –	B 90/GR	13/8721	197.	9. Oktober 1997	17733
256	13/8999	Bundesstraßen – Bau der B 56 neu in Bonn –	B 90/GR	13/9190	205.	25. November 1997	18560
257	13/9000	Bundesstraßen – Bau der B 56 neu in Bonn –	B 90/GR	13/9191	205.	25. November 1997	18560

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
(13. Wahlperiode)**

(Stand: 31. Dezember 1997)

Vorsitzende: Abg. Christa Nickels,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

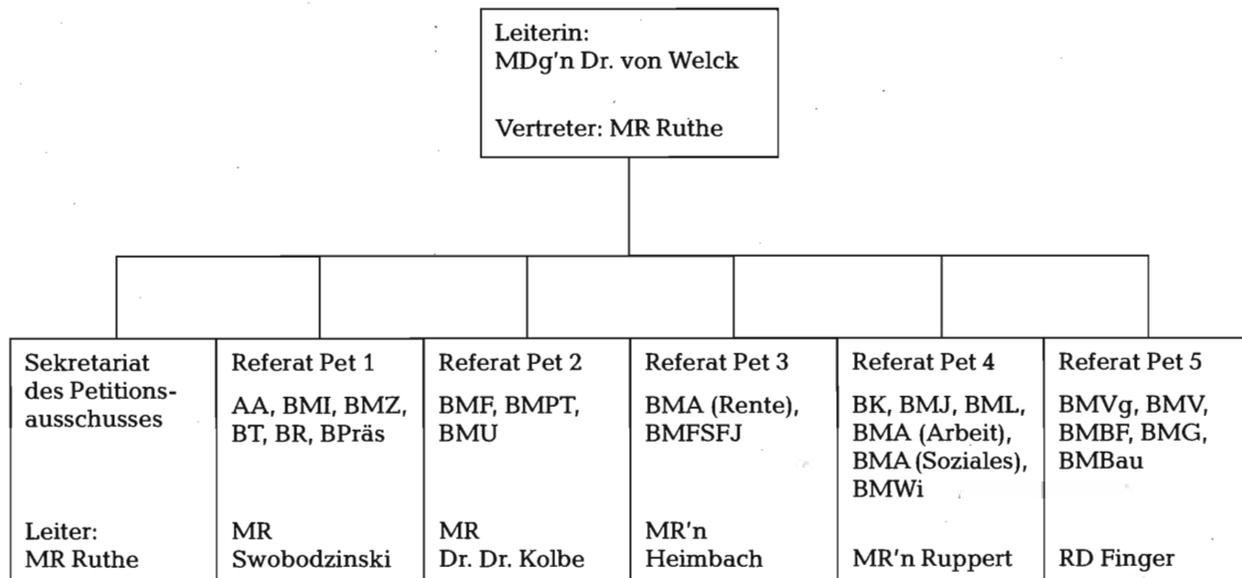
Stellv. Vorsitzende: Abg. Jutta Müller, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Dehnel, Wolfgang (Obmann)	Altmaier, Peter
	Deittert, Hubert	Eymer, Anke
	Glücklich, Wilma	Hornung, Siegfried
	Heiderich, Helmut	Dr. Klaußner, Bernd
	Heise, Manfred	Meyer, Rudolf (Winsen)
	Seib, Marion	Dr. Müller, Gerd
	Klaeden, Eckart von	Pfeiffer, Angelika
	Michelbach, Hans	Schmiedeberg, Hans-Otto
	Pretzlaff, Marlies	Schnieber-Jastram, Birgit
	Dr. Lamers, Karl A.	Schütze, Diethard (Berlin)
	Romer, Franz	Singhammer, Johannes
	Röttgen, Norbert	Späte, Margarete
	Schulze, Frederick Sebastian, Wilhelm-Josef	Storm, Andreas Teiser, Michael
	Strebl, Matthäus	Wöhl, Dagmar
	SPD	Deichmann, Christel
Follak, Iris		NN
Hiller, Reinhold (Lübeck)		Ernstberger, Petra
Imhof, Barbara		Gloser, Günter
Lange, Brigitte		Hanewinkel, Christel
Müller, Jutta (Völklingen) (stv. Vors.)		Heubaum, Monika
Papenroth, Albrecht		Ibrügger, Lothar
Reuter, Bernd (Obmann)		Hacker, Hans-Joachim
Seuster, Lisa		Mertens, Angelika
Wester, Hildegard		Scheelen, Bernd
Westrich, Lydia		Schmidt-Zadel, Regina
Wright, Heidi	Tröscher, Adelheid	
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Dietert-Scheuer, Amke (Obfrau)	Altmann, Gila
	Nickels, Christa (Vorsitzende)	Özdemir, Cem
F.D.P.	Dr. Gutmacher, Karlheinz	Prof. Dr. Ortleb, Rainer
	Nolting, Günther Friedrich (Obmann)	Dr. Stadler, Max
PDS	Lüth, Heidemarie (Obfrau)	Neuhäuser, Rosel

Anlage 4

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(Stand: 31. Dezember 1997)



Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: 31. März 1998)

Land	Anschrift	Vorsitzende	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuß Bundeshaus 53113 Bonn Tel.: 02 28/16-2 53 42	Vors.: Christa Nickels Vertr.: Jutta Müller	B 90/Grüne SPD
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuß Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 07 11/20 63-5 25	Vors.: Dr. Hans Freudenberg Vertr.: Jörg Döpfer	F.D.P./DVP SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81675 München Tel.: 0 89/41 26-22 27	Vors.: Dr. Helmut Ritzer Vertr.: Ludwig Ritter	SPD CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuß 10111 Berlin Tel.: 0 30/23 25-14 70	Vors.: Reinhard Roß Vertr.: Dagmar Gloatz	SPD CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuß Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 03 31/9 66-11 35	Vors.: Petra Bierwirth Vertr.: Heidrun Schellschmidt	SPD SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuß Haus der Bürgerschaft Am Markt 28195 Bremen Tel.: 04 21/36 07-2 52	Vors.: Horst Ochs Vertr.: Wolfgang Erfurth	AfB CDU
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuß Rathaus 20006 Hamburg Tel.: 0 40/36 81-13 23	Vors.: Jürgen Klimke Schriftf.: Rolf Polle	CDU SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuß Schloßplatz 65183 Wiesbaden Tel.: 06 11/3 50-2 90	Vors.: Martina Leistenschneider Vertr.: Harald Polster	CDU SPD
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuß Schloß, Lennestraße 1 19061 Schwerin Tel.: 03 85/5 25-27 11	Vors.: Bärbel Kozian Vertr.: Friedbert Grams	PDS CDU

noch Anlage 5

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland
(Stand: 31. März 1998)

Land	Anschrift	Vorsitzende	
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloß, Lennestraße 1 19053 Schwerin Tel.: 03 85/5 25-27 18	Frieder Jelen	
Niedersachsen	Der Niedersächsische Landtag hat keinen Petitionsausschuß eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse. Adresse: Niedersächsischer Landtag H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 05 11/30 30-21 52		
Nordrhein- Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuß Platz des Landtages 40221 Düsseldorf Tel.: 02 11/8 84-24 19	Vors.: Bärbel Wischermann Vertr.: Horst Steinkühler	CDU SPD
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz a) Petitionsausschuß Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/2 08-5 52 b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/2 89 99-43	Vors.: Klaus Hammer Vertr.: Dr. Bernhard Braun	SPD B 90/Grüne
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuß für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 06 81/50 02-3 17	Vors.: Erika Ternes Vertr.: Gisela Rink	SPD CDU
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuß Holländische Straße 2 01067 Dresden Tel.: 03 51/49 35-2 15	Vors.: Thomas Mädler Vertr.: Siegrun Einsle	SPD CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuß Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 03 91/5 60-12 15	Vors.: H.-Jochen Tschiche Vertr.: Ralf Geisthardt	B 90/Grüne CDU
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Eingabenausschuß Landeshaus 24100 Kiel Tel.: 04 31/9 88-10 11	Vors.: Gerhard Poppendiecker Vertr.: Silke Hars	SPD CDU

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland
(Stand: 31. März 1998)

Land	Anschrift	Vorsitzende	
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Adolfstraße 48 24105 Kiel Tel.: 04 31/9 88-12 40	Sigrid Warnicke	
Thüringen	Thüringer Landtag Petitionsausschuß Arnstädter Straße 51 99096 Erfurt Tel.: 03 61/3 77-20 50	Vors.: Johanna Köhler Vertr.: Dieter Strödter	CDU SPD

Anlage 6

**Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse
der Europäischen Region**
(Stand 31. März 1998)

Europäisches Parlament

- | | |
|--|--|
| a) Petitionsausschuß
Vorsitzender: Alessandro Fontana | Rue Belliard 99–103
B-1047 Brüssel |
| b) Der Europäische Bürgerbeauftragte
Jacob Söderman | 1, avenue du Président Robert
Schuman, B.P. 403
F-67001 Strassburg Cedex |
-

Belgien

- | | |
|--|------------------------------------|
| Herman Wuyts
(Ombudsmann) | Wetstraat 11
1000 Brüssel |
| Pierre-Yves Monette de Normancourt
(Ombudsmann) | Wetstraat 11
1000 Brüssel |
| Jan Goorden
(regionaler Ombudsmann für Flandern) | Boudewijnlaan 30
1000 Brüssel |
| Marie-José Chidiac
(regionale Ombudsfrau für Wallonien) | Avenue F. Bovesse 74
5100 Namur |
-

Bulgarien

- | | |
|---|---------------------------------|
| Ausschuß für Menschenrechte
und Glaubensgemeinschaften
Vorsitzender: Prof. Valko Valkanov | Narodno Sabranie Platz
Sofia |
|---|---------------------------------|
-

Dänemark

- | | |
|---|-------------------------------------|
| Dr. Hans Gammeltoft-Hansen
(Folketingets Ombudsmand) | Gammel Torv 22
1457 Kopenhagen K |
|---|-------------------------------------|
-

Finnland

- | | |
|--|--------------------------------|
| Lauri Lehtimaja
(Parliamentary Ombudsman) | 00102 Eduskunta
Helsinki 10 |
|--|--------------------------------|
-

Frankreich

- | | |
|--|----------------------------------|
| Jacques Pelletier
(Médiateur de la
Republique Française) | 53, avenue d'Iéna
75116 Paris |
|--|----------------------------------|
-

Georgien

- | | |
|---|-------------------------------------|
| David Salaridze
Ombudsman für Menschenrechtsfragen
Parlament von Georgien | Rustaveli ave. 8
380018 T'bilisi |
|---|-------------------------------------|
-

Großbritannien

- | | |
|--|---|
| William Reid
(Parliamentary Commissioner for
Administration & Health Services Commissioner;
als Health Service Commissioner
zuständig für England, Schottland und Wales) | Church House
Great Smith Street
London SW1 P 3 BW |
| Mrs. J. Mc Ivor
(Commissioner for Complaints;
zuständig für Nordirland) | 33 Wellington Place
Belfast BT1 6 HN |
-

Irland

- | | |
|--|------------------------------------|
| Michael Mills
(Parliamentary Ombudsman) | 18 Lower Leeson Street
Dublin 2 |
|--|------------------------------------|
-

Island

Prof. Dr. Gaukur Jörundsson
(Parliamentary Ombudsman)

Lágmúla 6
150 Reykjavik

Israel

Miriam Ben-Porat
(Public Complaints Commissioner)

P.O.B. 669
91006 Jerusalem

Italien

Massimo Carli
(Difensore Civico)
Region Toskana

Via dei Pucci, 4
50122 Florenz

Frau Dr. Nicola Perrazzelli
(Difensore Civico)
Region Ligurien

Via De Amicis, 2
16122 Genua

Dr. Giorgio Battistacci
(Difensore Civico)
Region Umbrien

Via Manfredo Fanti, 2
06100 Perugia

Dr. Rosario Di Mauro
(Difensore Civico)
Region Latium

Piazza SS. Apostoli, 73
00163 Rom

Dr. Alessandro Barbeta
(Difensore Civico)
Region Lombardei

Via Ugo Bassi, 2
20159 Mailand

Avv. Giorgio Desabbata
(Difensore Civico)
Region Marken

Via Leopardi, 9
60100 Ancona

Dr. Vittorio de Martino
(Difensore Civico)
Region Piemont

Via Santa Teresa, 7
10121 Turin

Dr. Proc. Alberto Olivo
(Difensore Civico)
Region Autonome Provinz Trient

Via Mancini
Galleria Garbari
38100 Trient

Dr. Werner Palla
(Difensore Civico)
Autonome Provinz Bozen

Landhaus II, Crispistraße 6
39100 Bozen

Prof. Ernesto Tilocca
(Difensore Civico)
Region Emilia-Romagna

Via Aldo Mori, 5
40127 Bologna

Avv. Francescantonio Bardi
(Difensore Civico)
Region Basilikata

Via Anzio
Palazzo Iunta Regionale
85100 Potenza

M. Grazia Vacchina
(Difensore Civico)
Region Valle D'Aosta

Via Festaz, 52
11100 Aosta

Dr. Giovanni Viarengo
(Difensore Civico)
Region Sardegn

Via Roma, 25
09100 Cagliari

Dr. Lucio Strumendo
(Difensore Civico)
Region Veneto

S. Marco, 1122
30124 Venedig

Lettland

Ausschuß des Obersten Rates
für Menschenrechte und
Nationalfragen
Vorsitzender: Antons Seiksts

Jekaba 16
LV-1011 Riga
Republik Lettland

Liechtenstein

Günther Holzknicht
(Ombudsmann)

9490 Vaduz

noch Anlage 6

Litauen

Algirdas Taminskas
(Ombudsmann)

Seimas der Republik Litauen
Seimo kontrolieriai
Gedimino pr. 53
2026 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuß
Vorsitzende: Anne Brasseur

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
2929 Luxemburg

Malta

Joseph Sammut
(Ombudsman)

11, St. Paul's Street
Valletta CMR 02

Niederlande

Prof. Dr. Marten Oosting
(de Nationale Ombudsman)

Stadhoudersplantsoen 2
Postbus 29729
2502 LS's-Gravenhage

Norwegen

Arne Fliflet
(Parliamentary Ombudsman)

P. O. Box 3 Sentrum
0101 Oslo

Österreich

Vorsitzende der österreichischen
Volksanwaltschaft:
Mag. Ingrid Korosec

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien

Volksanwälte:

Evelyn Messner

dto.

Horst Schender

dto.

Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen
Vorsitzende: Brunhilde Fuchs

Österreichisches Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Polen

Prof. Dr. Adam Zielinski
(Ombudsman)

Al. Solidarnosci 77
00-090 Warschau

Portugal

Dr. José Menéres Sampaio Pimentel
(Provedor de Justicia)

Rua do Pau de Bandeira, No. 9
1200 Lissabon

Dr. Leonardo Eugénio
Ramos Ribeiro de Almeida

Assembleia da República
Sao Bento
1200 Lissabon

Rumänien

Victor Babiuc
(Ombudsman)
Rumänisches Parlament
Ausschuß für Kontrolle der Mißbräuche,
der Korruption und für Petitionen

Casa Republicii
Bucarest – Secteur 5

Rußland

Kommission für Menschenrechte beim
Präsidenten der Russischen Föderation
Vorsitzender:
Prof. Wladimir Aleksejewitsch Kartaschin

Krasnopresnenskaja
nabereshnaja 2
Moskau

Schweden

Claes Eklundh (Chief Ombudsman)	Riksdagens Ombudsman Box 16327 10326 Stockholm
Gunnel Norell Söderblom (Ombudsman)	dto.
Jan Pennlöv (Ombudsman)	dto.
Stina Wahlström (Ombudsman)	dto.

Schweiz

Dr. Werner Moser Ombudsman der Stadt Zürich	Oberdorfstr. 10 8001 Zürich
Dr. Adolf Wirth Ombudsman des Kantons Zürich	Alfred-Escher-Straße 11 8002 Zürich
Andreas Nabholz Ombudsman des Kantons Basel-Stadt	Freie Straße 52 4001 Basel
Louis Kuhn Ombudsman des Kantons Basel-Landschaft	Bahnhofplatz 3 A 4410 Liestal
Franz Probst Ombudsman der Stadt Winterthur	Obertor 40 8402 Winterthur
Marco Pflückiger Ombudsman der Stadt Bern	Erlacherhof Junkerngasse 47 300 Bern 8

Slowakische Republik

Dr. Ladislav Polka Ausschuß für Petitionen des Nationalrates	Zupne nam. 12 81280 Bratislava
---	-----------------------------------

Slowenien

Ivan Bizjak Ombudsman für Menschenrechte	Varuh clovekovih pravic Slovenska cesta 27 1000 Ljubljana
Eda Okretic-Salmic Vorsitzende des Petitionsausschusses des Slowenischen Parlaments	Drzavni zbor Republike Slovenije Komisija za peticije Subiceva 4 1000 Ljubljana
Prof. Dr. Ljubo Baycon Rat für den Schutz der Menschenrechte	Tomsiceva 5 1109 Ljubljana

Spanien

Fernando Alvarez de Miranda y Torres (Defensor del Pueblo)	Eduardo Dato, 31 28010 Madrid
---	----------------------------------

Tschechien

Ausschuß für Petitionen, Menschenrechte und Nationalitäten Vorsitzender: Jiri Novak	Snemovni 4 11826 Prag 1
---	----------------------------

Türkei

Ausschuß für Menschenrechtsfragen Vorsitzender: Demir Berberoglu	Insan Hakklarini Inceleme Komisyonu
---	--

Ukraine

Ausschuß für Menschenrechte des Obersten Rates Vorsitzender: Abgeordneter Batjuschko	ul. Bankovskaja 6–8 Kiew
--	-----------------------------

noch Anlage 6

Ungarn

Prof. Dr. Jenő Kaltenbach
(Ombudsmann für nationale
und ethnische Minderheiten)

Tüköry u. 3
1054 Budapest

Katalin Göczöl
(Ombudsfrau für Menschenrechte)

Kossuth Lajos ter. 1–3
1055 Budapest

László Majtényi
(Ombudsmann für Datenschutz
und Informationsfreiheit)

Kossuth Lajos ter. 1–3
1055 Budapest

Zypern

Nicos Chr. Charalambous
(Commissioner for Administration)

Medcon Tower
46, Themistoclis Dervis St.
4th Floor
1470 Nicosia

Ombudsmann-Institute
(Stand 31. März 1998)

Europäisches Ombudsmann-Institut

Salunerstr. 4
A-6020 Innsbruck

Präsident: MMagDr Nikolaus Schwärzler (Österreich)

Internationales Ombudsmann-Institut
(International Ombudsman Institute)

The Law Centre
University of Alberta
Edmonton, Alberta

Canada
T6G 2H5

Präsident: Prof. Dr. Marten Oosting (Niederlande)

Anlage 8

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu

verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45 c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

**Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes)**

vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörden des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 10

**Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden
(Verfahrensgrundsätze)**

vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluß vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluß vom 19. Juni 1991, für die 13. Wahlperiode übernommen durch Beschluß vom 14. Dezember 1994

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) stellt der Petitionsausschuß für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45 c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben**2.1 Petitionen**

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefaßt sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, daß der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuß behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuß nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuß nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO BT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuß mittels einer Beschlußempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschußdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfaßt.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfaßt.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung, erledigt. Im übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuß bereitet der Ausschußdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschußdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten.¹⁾

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschußdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuß, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GO BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschußdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschußdienst der Auffassung, daß die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, daß das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschußdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschußdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschußmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuß kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuß die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschußdienstes

Der Ausschußdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuß über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

- weil die Eingabe Anlaß zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

- um z. B. zu erreichen, daß die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

¹⁾ s. Anlage

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluß des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuß**8.1 Anträge der Berichterstatter**

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschußdienstes und legen dem Ausschuß Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nr. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuß in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufwurf und -abstimmung

In der Ausschußsitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;

- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlußempfehlung

Die Begründung für die Beschlußempfehlung wird in der Ausschußsitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfaßt und dem Ausschuß zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschußbeschuß über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefaßt und im Ausschuß mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschußbeschuß über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfaßt. Dem Ausschuß wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluß zur Leitpetition gefaßt wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlußfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuß werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschußsitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlußempfehlung

(1) Der Petitionsausschuß berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlußempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlußempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlußempfehlung angekündigt, wird die Beschlußempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlußempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlußempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlußempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlußfassung durch den Bundestag über die Beschlußempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschußsitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/ Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öf-

fentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuß kann bei Nr. 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/ Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluß an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuß über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschußdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschußmitgliedern durch eine Ausschußdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuß erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO BT).

Anlage zu 7.6 der Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.
Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.
Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

